

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

38. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XIII. Gesetzgebungsperiode

Sonntag, 9. Juli 1972

Tagesordnung

1. Steuerrechtliche Behandlung der Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesetzgebung, bestimmter oberster Organe der Vollziehung, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes
2. Bezügegesetz
3. Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
4. Änderung der Bundesabgabenordnung
5. Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen
6. Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes
7. Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft
8. Jugendvertrauensrätegesetz
9. Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen
10. Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik
11. Änderung des Wohnungsverbesserungsgesetzes

Inhalt

Nationalrat

Beschluß auf Beendigung der Frühjahrstagung 1972 (S. 3440)

Ansprache des Präsidenten Benya anlässlich der Beendigung der Frühjahrstagung 1972 (S.3440)

Personalien

Krankmeldung (S. 3375)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 3375)

Permanenterklärung des Justizausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche Integration (S. 3440)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (132 d. B.): Steuerrechtliche Behandlung der Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesetzgebung, bestimmter oberster Organe der Vollziehung, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der

Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und im Zusammenhang damit stehende Vorschriften (419 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (392 d. B.): Bezügegesetz (420 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (393 d. B.): Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 (421 d. B.)

Berichterstatter: Thalhammer (S. 3376 und S. 3388)

Redner: Gratz (S. 3378), Dr. Koren (S. 3381), Peter (S. 3385), Dr. Stix (S. 3386) und Bundeskanzler Dr. Kreisky (S. 3386)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 3388)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über der Regierungsvorlage (309 d. B.): Änderung der Bundesabgabenordnung (409 d. B.)

Berichterstatter: Jungwirth (S. 3389)

Redner: Ortner (S. 3389)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3391)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (287 d. B.): Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen (410 d. B.)

Berichterstatter: Lukas (S. 3392)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3392)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (347 d. B.): Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes (411 d. B.)

Berichterstatter: Josef Schlager (S. 3392)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3393)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (389 d. B.): Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft (412 d. B.)

Berichterstatter: Ortner (S. 3393)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3393)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (285 d. B.): Jugendvertrauensrätegesetz (387 d. B.)

Berichterstatter: Hellwagner (S. 3394 und S. 3409)

Redner: Melter (S. 3395), Steinhuber (S. 3397), Dr. Schwimmer (S. 3399), Vetter (S. 3404), Bundesminister Ing. Häuser (S. 3406 und S. 3409) und Dr. Kohlmaier (S. 3407)

Entschließungsanträge Dr. Schwimmer, Melter betreffend Zusammensetzung der Kodifikationskommission (S. 3403) und Vetter betreffend Einbeziehung des öffentlichen Dienstes und der Landwirtschaft (S. 3405) — Ablehnung (S. 3409)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3409)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (40 d. B.): Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (388 d. B.)

Berichterstatlerin: Maria Metzker (S. 3410)

Redner: Dr. Kerstnig (S. 3411), Dr. Hauser (S. 3413) und Helga Wieser (S. 3416)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3417)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (314 d. B.): Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik (424 d. B.)

Berichterstatler: Luptowits (S. 3417 und S. 3427)

Redner: Czernetz (S. 3418), Dr. Prader (S. 3420), Peter (S. 3424) und Dr. Ermacora (S. 3424)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3427)

Bericht des Bautenausschusses über die Regierungsvorlage (349 d. B.): Änderung des Wohnungsverbesserungsgesetzes (408 d. B.)

Berichterstatler: Ing. Willinger (S. 3427 und S. 3439)

Redner: Kittl (S. 3428), Regensburger (S. 3430), Dr. Schmidt (S. 3433) und Hahn (S. 3435)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3439)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Erika Seda und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (695/J)

Steiner, Glaser, Helga Wieser, Dr. Frauscher und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend Erschöpfung der AI-Kreditkontingente (696/J)

Stögner, Edith Dobesberger und Genossen an die Bundesregierung betreffend „Kampf gegen die Armut in Österreich“ (697/J)

Stögner und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (698/J)

Schieder und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (699/J)

Babanitz und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (700/J)

Wielandner und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (701/J)

Edith Dobesberger und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (702/J)

Mühlbacher und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (703/J)

Robert Weisz und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (704/J)

Troll, Josef Schlager und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (705/J)

Pansi und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (706/J)

Lehr und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (707/J)

Lona Murowatz und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (708/J)

Neuhauser und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (709/J)

Radinger und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Erfüllung des Regierungsprogramms (710/J)

Radinger, Haas, Schieder und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Lehrermangel in Österreich (711/J)

Dr. Marga Hubinek, Staudinger und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Gesundheitsuntersuchungen (712/J)

DDr. König, Hahn und Genossen an den Bundeskanzler betreffend UNO-City-Projekt (713/J)

Staudinger, Kammerhofer, Dr. Frauscher und Genossen an die Bundesregierung betreffend Maßnahmen zur Förderung der Klein- und Mittelbetriebe (714/J)

Dr. Frauscher, Glaser und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelthygiene bei der Ausbildung und Schulung des einschlägigen Personals von Bahn und Post (715/J)

Dr. Frauscher, Sandmeier und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Anweisungen an die Organe der Schiffsverkehrspolizei zur Beobachtung des Fahrwassers der Donau auf Ölhaltigkeit (716/J)

Dr. Frauscher, Helga Wieser und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Tätigkeit des Arbeitskreises für wirtschaftliche Umweltpolitik (717/J)

Dr. Eduard Moser, DDr. König und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Baukosten für UNO-City (718/J)

Dr. Marga Hubinek, Dr. Schwimmer und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Sofortprogramm gegen Säuglingssterblichkeit (719/J)

Staudinger, Kammerhofer und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Vorsorgeuntersuchung der Selbständigenkrankenkasse des Handels (720/J)

Suppan und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Stellungnahme des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung (721/J)

Suppan und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend Stellungnahme des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung (722/J)

Suppan und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Stellungnahme des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung (723/J)

Blecha und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Subventionierung der Erwachsenenbildung und deren Träger (724/J)

Blecha, Schieder, Müller, Dr. Reinhart und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend die Auswirkungen der Novelle zum Einkommensteuergesetz, durch die eine Hausstandsgründungsbeihilfe von 15.000 S für die erste Ehe schließende Paare gegeben ist (725/J)

Dr. Schmidt und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend die Erweiterung der Höheren Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie (726/J)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Letmaier und Genossen (457/A.B. zu 439/J)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Gorton und Genossen (458/A.B. zu 493/J)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Schrotter und Genossen (459/A.B. zu 509/J)

des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Burger und Genossen (460/A.B. zu 442/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Burger und Genossen (461/A.B. zu 449/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Wielandner und Genossen (462/A.B. zu 460/J)

der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf die Anfrage der Abgeordneten Brunner und Genossen (463/A.B. zu 462/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. König und Genossen (464/A.B. zu 467/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Wodica und Genossen (465/A.B. zu 443/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen (466/A.B. zu 450/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Sandmeier und Genossen (467/A.B. zu 454/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (468/A.B. zu 458/J)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 5 Minuten

Vorsitzende: Präsident **Benya**, Zweiter Präsident **Dr. Maleta**, Dritter Präsident **Probst**.

Präsident **Probst**: Die Sitzung ist eröffnet.

Die amtlichen Protokolle der 35. und 36. Sitzung des Nationalrates vom 5. Juli 1972 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Herr Abgeordnete Zankl.

Zuweisungen und Einlauf

Den in der letzten Sitzung eingebrachten Antrag 50/A der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in

den Gemeinden (Stadtsanierungsgesetz) weise ich dem Bautenausschuß zu.

Die eingelangten Anfragebeantwortungen wurden den Antragstellern übermittelt. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Die in der letzten Sitzung als eingelangt bekanntgegebene Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 1973) (425 der Beilagen) weise ich dem Bautenausschuß zu.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1, 2 und 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine Berichte geben; sodann wird die Debatte über die drei

Präsident Probst

Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diese vorgeschlagene Zusammenfassung Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (132 der Beilagen): Bundesgesetz über die steuerrechtliche Behandlung der Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesetzgebung, bestimmter oberster Organe der Vollziehung, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und über im Zusammenhang damit stehende Vorschriften (419 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (392 der Beilagen): Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes (Bezügegesetz) (420 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (393 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 abgeändert wird (421 der Beilagen)

Präsident **Probst**: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1, 2 und 3, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über

Bundesgesetz über die steuerrechtliche Behandlung der Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesetzgebung, bestimmter oberster Organe der Vollziehung, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und über im Zusammenhang damit stehende Vorschriften,

Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes (Bezügegesetz) und

Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 abgeändert wird.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist der Herr Abgeordnete Thalhammer. Ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter **Thalhammer**: Hohes Haus! Ich berichte über die Regierungsvorlage (132 der Beilagen): Bundesgesetz über die steuerrechtliche Behandlung der Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesetzgebung, bestimmter oberster Organe der Vollziehung,

des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und über im Zusammenhang damit stehende Vorschriften.

Die Bundesregierung hat am 21. Dezember 1971 den genannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen die bisher einkommensteuerfrei gestellten Bezüge der im Titel des Gesetzes genannten Funktionäre in Zukunft der Einkommensteuer unterworfen werden sollen. Sämtliche einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Bezüge der in Betracht kommenden Funktionäre sollen zukünftig im Einkommensteuergesetz zusammengefaßt werden, sodaß Sonderregelungen, die bislang in den bundesgesetzlichen Vorschriften über die Bezüge solcher Funktionäre geregelt waren, aufzuheben sein werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich erstmals in seiner Sitzung am 15. Juni 1972 mit dieser Vorlage beschäftigt und beschlossen, zu deren Vorberatung einen Unterausschuß einzusetzen, dem die Abgeordneten Gratz, Thalhammer, Dr. Tull, Robert Weisz und Wielandner von der SPÖ, Glaser, Doktor Koren, DDr. Neuner und Anton Schlager von der ÖVP sowie Dr. Broesigke von der FPÖ angehörten.

Der Unterausschuß hielt am 21. Juni 1972 und am 28. Juni 1972 mehrstündige Beratungen ab. Der ersten Sitzung wurden auch Vertreter der ehemaligen Abgeordneten, der Vorsitzende des Bundesrates und dessen Stellvertreter sowie der Präsident des Verfassungsgerichtshofes mit zwei Mitgliedern dieses Gerichtshofes beigezogen. Unter Mitwirkung von Beamten der zuständigen Ressorts und des Hauses formulierte der Unterausschuß Abänderungsvorschläge zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, die dem Finanz- und Budgetausschuß am 28. Juni 1972 unterbreitet wurden.

An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Koren, Gratz und Dr. Broesigke sowie der Bundesminister für Finanzen Doktor Androsch.

Neben anderen Problemen hat der Ausschuß auch die Frage der Anhebung des seit 1963 unverändert gebliebenen Werbungskostenhöchstbetrages von 18.000 S in den Absätzen 3 und 4 (neu) des § 9 EStG beraten und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß dieser Betrag anlässlich der Verabschiedung des Einkommensteuergesetzes 1972 den geänderten Geldwertverhältnissen anzupassen sein wird.

Thalhammer

Das Kernstück dieses Gesetzentwurfes ist die Bestimmung, mit der nun die Bezüge der genannten Organe einer ähnlichen Regelung unterzogen werden, wie es bisher für Gemeindefunktionäre schon der Fall gewesen ist. Es wird im § 9 ein neuer Absatz 2 eingefügt mit der Änderung, daß das steuerfreie Werbungskostenpauschale vom Höchstbezug eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, berechnet wird.

Es ist weiters ein wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzes, daß die Bezüge nun nach den Lohnsteuerbestimmungen behandelt werden und die erstmalige Anwendung dieses Gesetzes im zweiten Halbjahr 1972 durchzuführen ist.

Hohes Haus! Ich darf in diesem Zusammenhang auf die sehr umfangreichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage aufmerksam machen, in denen die Tätigkeit der Privilegienkommission erwähnt wird und in die auch eine umfangreiche Sammlung von Zeitungsberichten, das Thema betreffend, aufgenommen worden ist.

Bei der Abstimmung im Finanz- und Budgetausschuß wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in der dem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bin weiters ermächtigt zu beantragen, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abführen zu lassen.

Hohes Haus! Ich berichte weiters über die Regierungsvorlage (392 der Beilagen): Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes (Bezügesetz).

Die Bundesregierung hat am 14. Juni 1972 im Nationalrat den Entwurf eines neuen Bezügesetzes eingebracht. Diese Materien waren bisher in wenig systematischer Weise in verschiedenen Bundesgesetzen geregelt. Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf werden die einschlägigen Bestimmungen in einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammengefaßt. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung steht ferner in engstem Zusammenhang mit den in der Regierungsvorlage 132 der Beilagen enthaltenen steuerrechtlichen Änderungen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat mit der Behandlung dieser Materie den von mir

schon bei der Regierungsvorlage 132 der Beilagen genannten Unterausschuß beauftragt.

Der Kernpunkt dieses Gesetzes ist, daß beschlossen werden soll, daß die Mitglieder des Nationalrates einen Bezug erhalten, der sich nach den Bestimmungen für Beamte des öffentlichen Dienstes richtet, wobei nun die Grundlage die Dienstklasse IX ist. Der Anfangsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates ist der Bezug eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1. Die Mitglieder des Bundesrates bekommen 50 Prozent des Bezuges eines Nationalratsabgeordneten. Auf diesen Grundbezug beziehen sich auch die Bezüge der Regierungsmitglieder und des Herrn Bundespräsidenten.

Weiters wird festgestellt, daß die Mitglieder des Nationalrates und damit auch die übrigen obersten Organe alle zwei Jahre in eine nächsthöhere Gehaltsstufe der Dienstklasse IX vorrücken. Auf diesem Bezug werden auch die Amtszulagen der Präsidenten des Hauses und der Klubobmänner aufgebaut.

Es ist festzustellen, daß für die Pensionsregelung ein Beitrag zu bezahlen ist, der für Mitglieder des Nationalrates 5 Prozent, für die Regierungsmitglieder 7 Prozent des Bezuges und der Sonderzahlungen beträgt.

Das Gesetz selbst gliedert sich in 3 Abschnitte mit 7 Artikeln und 51 Paragraphen, wobei die Artikel I bis III die Aktivbezüge betreffen und die Pensionsregelung und die Hinterbliebenenversorgung in den Artikeln IV bis VI bestimmt werden. Der Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes soll der 1. Juli 1972 sein.

Ich darf auch hier erwähnen, daß auf Grund des Ausschlußbeschlusses einige Meinungen des Ausschusses in den Ausschlußbericht aufgenommen worden sind, so unter anderem — um Zweifelsfälle auszuschalten — über Dienstreisen der Abgeordneten des Nationalrates zu verschiedenen Veranstaltungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete durchführen.

Ich darf namens des Finanz- und Budgetausschusses **b e a n t r a g e n**, der Nationalrat wolle dieser Regierungsvorlage mit den Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Ich bin weiters abermals beauftragt, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abführen zu lassen.

Ich berichte weiter über die Regierungsvorlage (393 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 abgeändert wird.

Thalhammer

Die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes bisher einkommensteuerfrei gebührenden Aufwandsentschädigungen sollen nach der Regierungsvorlage 132 der Beilagen teilweise einkommensteuerpflichtig werden. Im Zusammenhang damit hat die Bundesregierung am 14. Juni 1972 den genannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen die Ansätze der Geldentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes angehoben und die Anrechnungsvorschriften des § 4 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 beseitigt werden sollen.

Auch mit dieser Gesetzesvorlage hat sich der genannte Unterausschuß beschäftigt und im Finanzausschuß berichtet. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Koren, Gratz, Doktor Broesigke sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen in der dem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Ich darf auch hier wieder namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag stellen, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage in der Form des dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurfes die Zustimmung geben. Falls Wortmeldungen vorliegen, darf ich wieder beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchführen zu lassen.

Präsident **Probst**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erhebt sich ein Einwand? — Das ist nicht der Fall. General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Gratz.

Abgeordneter **Gratz** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich weiß, es ist ungehörig, wenn man sich von diesem Rednerpult aus nicht in erster Linie an die hier versammelten Mitglieder des Hauses wendet, sondern bewußt zur Öffentlichkeit spricht. Wenn ich heute davon abgehe und mich ganz bewußt an die Öffentlichkeit wende, dann liegt das in der Materie dieser Gesetze begründet.

Wenn die Mitglieder des Nationalrates über ihre eigenen Bezugsfragen zu entscheiden haben, dann kommt schon daraus ein großes persönliches Dilemma zum Ausdruck: Jeder andere Einkommensbezieher in Österreich hat einen Partner, mit dem er über sein Einkommen verhandeln muß oder der über sein Einkommen entscheidet. Ob das für Pensionisten

der Nationalrat ist, ob für Unselbständige der Dienstgeber, ob für Produzenten und Handel der Markt — keiner kann allein sein Einkommen bestimmen. Nur der Nationalrat hat, bildlich gesprochen, keinen Kollektivvertragspartner. Dieser Partner ist daher für uns der, der letzten Endes Schiedsrichter über alle unsere Handlungen ist: das österreichische Volk. Und deswegen erlaube ich mir, in Abweichung von der parlamentarischen Sitte als Adressaten auch unmittelbar die Öffentlichkeit anzusprechen.

Ich beschränke mich auf das Thema der beiden Vorlagen, die die Besteuerung und die Bezugsregelung der Abgeordneten und Regierungsmitglieder betreffen, weil die Regelung für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sicherlich unbestritten ist und außerdem in der Fassung des Ausschlußberichtes ja auf die Vorschläge des Verfassungsgerichtshofes selbst zurückgeht und daher auch dessen Zustimmung gefunden hat.

Nun zu diesen beiden Gesetzen.

Die Selbstentscheidungspflicht des Nationalrates macht es notwendig, mit großem Ernst und auch mit hoher sittlicher Verantwortung an das Problem heranzugehen.

Die grundlegende Änderung im Bezugssystem der Mitglieder der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates ist gleichzeitig der Ausdruck eines Wandels im österreichischen Parlamentarismus.

Ich möchte Sie hier nicht mit geschichtlichen Vorlesungen aufhalten. Man muß aber feststellen, daß die moderne Demokratie, daß die Vertretung aller Berufsstände und aller Klassen im Parlament erst möglich wurde, als die Parlamentarier eine Geldentschädigung erhielten. Erst damit war endgültig die Abkehr von dem Gedanken vollzogen, daß das Parlament eine Versammlung würdiger und begüterter Personen sein sollte, die ähnlich der Versammlung der Weisen in Platos „Politeia“ von Jugend auf in den staatsbürgerlichen Tugenden erzogen und für die Staatsführung vorbereitet wurden.

Wir alle akzeptieren, daß der Parlamentarismus im modernen Staat die einzig reale Form ist, in der für den Staat als Ganzes die Demokratie erfüllt werden kann. Und nun kommen manche, die mit großem Pathos für die Demokratie eintreten, aber den Parlamentarismus in Frage stellen. Man soll sich vor dem Verfolgen solcher Gedankengänge hüten. Es gilt, klar auszusprechen, daß es weder einen Staat ohne Beamte, weder einen Markt ohne Kaufleute, noch auch eine funktionierende Demokratie ohne Parlamentarier geben kann. *(Beifall bei der SPO.)*

Gratz

Der Funktionswandel unseres Parlaments ist im Verlaufe des letzten halben Jahrhunderts eingetreten und geht Hand in Hand mit dem Funktionswandel des modernen Staates überhaupt. Es ist ganz selbstverständlich, daß ein Staat, der seine Funktion darin verstand, Leben und Gut seiner Bürger zu schützen, Polizei, Gerichtsbarkeit und Militär zu unterhalten, daß ein solcher Staat sowohl weniger Beamte brauchte als auch die Arbeitskraft seiner Parlamentarier weniger beanspruchte.

Der heutige Staat betreibt darüber hinaus — um nur einiges zu nennen — Sozialpolitik, Landwirtschaftspolitik, Wirtschaftspolitik im allgemeinen, Gesundheitspolitik, er greift in die Infrastruktur ein, er legt den Abgeordneten dicke Bände mit Zollverträgen und Warenlisten auf den Tisch, er hat eine Menge zusätzlicher Aufgaben übernommen.

So haben sich eben heute die Parlamentarier nicht nur mit Straf- und Polizeigesetzen zu beschäftigen, sie haben in mühevoller Kleinarbeit Fragen der Technik, der Wirtschaft, der Sozialpolitik, des Zollwesens und so weiter zu beraten und zu entscheiden. Sie tragen letzten Endes dafür auch die volle Verantwortung.

Und so wandelte sich auch für den einzelnen, der hier in diesem Hause tätig ist, die parlamentarische Funktion von einer Tätigkeit, die einige Tage im Monat in Anspruch nahm, zu einem Beruf, der jedem einzelnen einen großen Teil seiner Arbeitsfähigkeit abfordert.

Damit komme ich auch schon zu dem der Neuregelung zugrunde liegenden Motiv. Solange es darum ging, dem Mitglied des Parlaments den Aufwand für einige Tage Tätigkeit im Monat abzugelten, war die steuerfreie Aufwandsentschädigung sinnvoll und moralisch gerechtfertigt. Denn für die Abgeltung des Aufwandes zahlt jeder andere Österreicher ebenfalls keine Steuern. Wenn aber nun in Kenntnisnahme der Realitäten anerkannt wird, daß der Bezug nicht nur Abgeltung eines Aufwandes darstellt, sondern auch Entschädigung für eine sehr intensive Arbeitsleistung ist, dann ist auch die Besteuerung wieder gerechtfertigt, denn die Entschädigung für eine Arbeitsleistung heißt bei jedem anderen Österreicher Lohn oder Gehalt und wird besteuert.

Und nun zum System. Natürlich wäre es möglich gewesen, den Gesamtbezug der Steuer zu unterwerfen und es dem einzelnen Abgeordneten zu überlassen, bei seinem zuständigen Finanzamt unter Nachweis seiner Aufwendungen die Steuerfreiheit dieser Aufwendungen zu beantragen. Der in der Regierungsvorlage sowie im Ausschlußbericht enthaltene

Vorschlag, den Aufwand zu pauschalieren, entsprang der Überlegung, daß es für beide Teile — für den Abgeordneten wie auch für den Finanzbeamten — doch vielleicht peinlich wäre, im Einzelfall darüber diskutieren zu müssen, ob die Fahrt eines Abgeordneten zu einer bestimmten Veranstaltung dienstlichen Charakter als Abgeordneter hatte, ob er sich für Empfänge einen neuen Smoking kaufen darf oder der alte noch genügt oder ob die Stiftung eines Pokales für ein örtliches Sportereignis wirklich unbedingt notwendig war.

Bundeskanzler Dr. Kreisky hat im Jahre 1970, entsprechend seiner Ankündigung, das Problem der Besteuerung der Politikerbezüge einer Lösung zuzuführen, eine Kommission, die sogenannte Privilegienkommission eingesetzt, die sich ihre Arbeit nicht leicht machte, gründlich beriet und in der Frage der Pauschalierung zu folgendem Ergebnis kam:

„2. Die den genannten Personen“ — also den öffentlichen Funktionären — „in Ausübung ihrer Funktion erwachsenden Aufwendungen sollen steuerlich pauschal berücksichtigt werden.“

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Überlegungen, nämlich der Pauschalierung der Aufwendungen, Rechnung.

Hohes Haus! Ich möchte an dieser Stelle, wo ich die Steuerfragen behandle, einen Abänderungsantrag einbringen. Er lautet:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Gratz und Genossen zum Gesetzentwurf 419 der Beilagen.

Im Artikel I Z. 3 hat der vorletzte Satz des § 9 Abs. 2 zu lauten:

„Bei Mitgliedern eines Landtages beträgt der Werbungskostenpauschbetrag die Hälfte des den Mitgliedern des Nationalrates zustehenden Werbungskostenpauschbetrages; hiebei sind dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Bezüge (Zulagen) der Präsidenten (Vizepräsidenten, Stellvertreter) der Landtage entsprechend zu berücksichtigen.“

Der Grund für die Einbringung dieses Antrages ist, daß im Ausschlußbericht beim Landtag auf die ausdrückliche Erwähnung der Präsidenten und Vizepräsidenten der Landtage vergessen wurde, die hier aufgenommen werden soll.

Nun zum Bezugsgesetz und zur Höhe der Bezüge: Die bereits erwähnte Privilegienkommission sagte in Ziffer 4 ihrer zusammenfassenden Vorschläge: „Beim Übergang von der steuerfreien auf die steuerpflichtige Behand-

Gratz

lung der Funktionsentgelte wird bei Neuordnung der Bezüge . . . zu beachten sein, daß die Höhe der bisherigen Funktionsentgelte auf ihre steuerfreie Auszahlung abgestellt war."

Das bedeutet, daß auch die Kommission der Ansicht war, daß durch die Einführung der Besteuerung keine Bezugsminderung eintreten soll.

Nun bringt es aber das System des Überganges zur Besteuerung mit sich, daß die zu zahlende Steuer nicht nur vom Familienstand, sondern auch vom sonstigen Einkommen abhängig ist. Das bedeutet, daß für alle Abgeordneten, die neben ihrem Bezug kein oder ein sehr geringes anderes Einkommen beziehen, eine Erhöhung ihrer Nettobezüge eintritt. Ich möchte offen aussprechen, daß wir das als durchaus gerechtfertigt ansehen.

Es ist auch gerechtfertigt, trotz der vorgeschlagenen Stufenregelung, welche die Höhe des Gesamtbezuges von der Dauer der Mitgliedschaft im Nationalrat oder Bundesrat abhängig macht, den steuerfreien Teil gleich hoch zu halten. Denn der Aufwand ist sicher nicht von der Dauer der Zugehörigkeit zu einem Organ der Gesetzgebung abhängig.

Daß die Entfernungszulagen beibehalten wurden, ist angesichts des erhöhten Aufwandes für alle jene, die nicht in Wien wohnen, verständlich und richtig. Es wurde unserer Ansicht nach bei den Zulagen überhaupt eine systematisch gute Regelung getroffen: Jene Zulagen, die echt für erhöhten Aufwand gegeben werden, wie etwa die Entfernungszulagen für Abgeordnete und die Abgeltung für eine Dienstwohnung bei Mitgliedern der Bundesregierung, werden einerseits steuerfrei, andererseits aber nur 12mal im Jahr ausbezahlt. Wir glauben, daß hier eine gute Systematik gefunden wurde.

Hohes Haus! Noch einige offene Worte zur Höhe der Bezüge selbst. Ich sagte zu Beginn, daß Selbsteinschätzung des Wertes seiner Arbeitsleistung eine der unangenehmsten und peinlichsten Aufgaben ist, die man einem Menschen übertragen kann.

Ich möchte jetzt in der Begründung der Einschätzung des Wertes der Arbeitsleistung gar nicht, wie viele Kommentatoren, wieder mit anderen Berufen vergleichen, vielleicht mit Berufen, deren Verantwortung geringer, deren Unterhaltungswert aber dafür größer ist als die Tätigkeit eines Abgeordneten. Ich stelle diese Vergleiche nicht an; ich sage nur, daß wir uns zu der im Ausschuß einstimmig gefundenen Regelung bekennen, unsere Bezüge an denen der höchsten Beamten unserer Republik, näm-

lich der Sektionschefs, analog auch der Vor-rückungsregelung, zu orientieren.

Was nun die Bundesregierung betrifft — das möchte ich offen sagen —, so lehrt schon die Erfahrung der letzten 20 Jahre, daß noch kein Mitglied einer Bundesregierung aus seiner Amtsausübung ein Vermögen erworben hat oder reicher aus dem Amt geschieden ist, als es dieses angetreten hat.

Sowohl die von jedem Regierungsmitglied als selbstverständlich erwarteten Aufwendungen als auch die wirklich ungeheuer große Arbeitsbelastung wie auch die Verantwortung rechtfertigen voll die Höhe der Bezüge. Man sollte schließlich nicht übersehen, daß ein Minister nach den Vorschriften unserer Bundesverfassung für jede Handlung jedes ihm unterstellten Beamten die volle Verantwortung trägt, daß ein Minister ebenso wie der Nationalrat als Ganzes Entscheidungen zu treffen hat, die das persönliche Schicksal vieler Mitbürger entscheidend beeinflussen können.

Nun noch ein offenes Wort zu den Mittlern zwischen diesem Haus und der österreichischen Öffentlichkeit. Die Einschätzung der Arbeit dieses Hauses in der Öffentlichkeit hängt nicht nur von dieser Arbeit selbst ab, sondern auch davon, wie diese Arbeit der Öffentlichkeit präsentiert wird. Ich anerkenne, daß alle, die hier in ihrem Beruf diese vermittelnde Tätigkeit über die Medien ausüben, mit bestem Bemühen versuchen, in der leider notwendigen Zusammenfassung der Arbeit eines Tages in einigen wenigen Zeilen dieser Aufgabe gerecht zu werden. Ich ersuche nur, die verständliche und zutiefst menschliche Tendenz zu unterdrücken, Bericht und Kommentar zu vermischen, das Spektakuläre über das sachlich Bedeutsame zu stellen oder Ergebnisse monatelanger Arbeit mit einem Federstrich als Unfug hinzustellen.

Vor allem möchte ich auch ganz offen, wenn wir darüber sprechen, sagen, daß gerade diese verantwortungsvolle Tätigkeit der Vermittlung der Arbeit dieses Hauses an die Öffentlichkeit eigentlich dieselbe Verantwortung auferlegt, die ein Mitglied des Nationalrates hat, nämlich sich über das Thema, das man behandelt, genau informiert zu haben. Ich möchte nur einige Beispiele dafür bringen, was ich meine.

Das erste Beispiel ist, daß man wöchentlich einen Kommentar liest, daß in diesem Haus geschäftsordnungswidrig gelesen wird.

Ich habe zuvor gelesen; aber das war nicht geschäftsordnungswidrig. Das möchte ich feststellen. In der Geschäftsordnung steht, daß es Mitgliedern der Regierung erlaubt ist, schrift-

Gratz

liche Vorträge vorzulesen. Man schließt daraus — ob richtig oder falsch, bleibt derzeit ganz offen — messerscharf, daß das Lesen einer Rede verboten ist.

Aber ich darf überhaupt zu diesem Thema sagen: Ich halte das Ganze für eine echte Formalität. Ich möchte nicht mit folgendem Scherz antworten: Ein großer Dirigent wurde einmal gefragt, ob er eine Symphonie frei, auswendig dirigiert. Er hat geantwortet: Wozu?, ich kann ja Noten lesen. Ich möchte vielmehr darauf hinweisen, daß meiner Ansicht nach der inhaltliche Wert — ich sage das ganz persönlich — meiner Ausführungen, die ich zuvor, das gebe ich zu, gelesen habe, weil ich sie mir am Vormittag sehr genau überlegt und dann zusammengeschrieben habe, um nichts größer oder geringer dadurch wurde, daß ich sie nicht, wie es sonst meine Übung ist, auf Grund einiger Stichworte brachte, sondern sie schon vorher niedergeschrieben habe.

Man soll bei der Kritik nicht an solchen Formalitäten haften oder behaupten, die Geschäftsordnung erlaube es nicht. Ob das gut ist, darüber können wir uns unterhalten. Da hat jeder seine eigene Meinung und jeder seinen eigenen Stil. Man soll aber nicht sagen, es habe jemand geschäftsordnungswidrig gelesen.

Das zweite ist, daß etwa gesagt wird, es gab Manipulationen mit den Rednerlisten. Dies geschieht, obwohl ja gerade die Vorschriften über die Eintragung der Redner so streng sind, daß jede Fraktion nur bei ihren eigenen Rednern nach Belieben manipulieren kann. Das ist aber im Gesamtzusammenhang überhaupt nicht möglich.

Ich möchte aber jetzt auch ernstere Dinge bringen, weil ich glaube, es muß einige Dinge geben, die nicht nur zwischen uns, sondern zwischen uns einerseits und den Vermittlern der Medien andererseits außer Streit stehen müssen.

Eine beliebte Wortwendung ist manchmal die vom Parteiengozänk. Hand in Hand damit geht die Forderung nach mehr Fachleuten, damit alle Dinge endlich fachlich statt im Parteienstreit entschieden werden.

Ich appelliere: Hat man noch immer nicht erkannt, daß es eine Illusion ist, zu glauben, daß gerade die Probleme der modernen Gesellschaft rein rational-wissenschaftlich lösbar sind? Man sollte doch zur Kenntnis nehmen — was wir alle akzeptieren, weil es die Basis unserer Überlegungen ist —, daß die Parteien Gott sei Dank auf vielen Gebieten verschiedene Ziel- und Wertvorstellungen haben, die wissenschaftlich weder beweisbar noch wider-

legbar sind, weil sie auf religiösen, ethischen, moralischen und anderen Überzeugungen beruhen.

Als letztes möchte ich dazu noch sagen: Eine Meldung in einer in Österreich sehr angesehenen Zeitung hat mich rein persönlich sehr gestört. Ich möchte das als Klubobmann sagen, und zwar in Verteidigung der Männer, die es betroffen hat. Das war die Meldung, daß die Großparteien, nur um Zeit zu gewinnen, bei der Wirtschaftsdebatte einen Redner nach dem anderen in die Redeschlacht schickten.

Ja, hat man denn hier nicht bemerkt, daß Vertreter der Arbeiter und Angestellten aus den verstaatlichten Betrieben von beiden Seiten ans Rednerpult traten, wohl vorbereitet und voll echter Anteilnahme und Sorge um das Schicksal, um die Arbeitsplätze, um das persönliche Glück von Zehntausenden Menschen in diesen Betrieben? (*Beifall bei der SPÖ.*) Das muß man doch zur Kenntnis nehmen.

Zuletzt möchte ich sagen: Es wurde auch viel von einem „Hin und Her“ in der Frage dieser Gesetze geschrieben. Dieses Hin und Her, das Vorschläge betroffen hat, die aufgetaucht sind, die dann nicht akzeptiert wurden, ist letztlich nichts anderes als der Ausdruck dessen, was ich zu Beginn angedeutet habe: daß jeder, der mit dem Problem der Selbsteinschätzung seines Wertes konfrontiert ist, zehnmal öfter überlegt und immer wieder neue Vorschläge überdenkt als ein anderer, der zu einem Dritten fordern gehen muß.

Hohes Haus! Wir konnten nicht fordern und nicht verhandeln, wir haben uns im Ausschuß entschieden, wir werden uns hier entscheiden. Diese Verantwortung nimmt uns ohnedies niemand ab.

Ich habe noch eine persönliche Bitte: Ich ersuche, gerade über dieses Thema so zu berichten, daß das österreichische Volk auf Grund objektiver Informationen unbeeinflußt von vermittelten Werturteilen sein Urteil fällen kann. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Probst**: Der soeben vorgelegte Abänderungsantrag der Abgeordneten Robert Weisz, Gratz, Dr. Koren, Melter und Genossen ist genügend unterstützt und steht ebenfalls in Verhandlung.

Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Doktor Koren. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Koren** (OVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir beraten heute in einer in mehrfacher Hinsicht ungewöhnlichen Sitzung, die zugleich die letzte

Dr. Koren

Sitzung der Frühjahrsession ist, ein Gesetz, das wiederum nicht mit den Maßstäben normaler parlamentarischer Arbeit gemessen werden kann. Denn die gesetzgebende Körperschaft soll heute — und das wurde schon gesagt — letztlich in eigener Sache verhandeln und beschließen. Sie soll und muß heute eine Selbsteinschätzung vornehmen und selbst beurteilen, wie hoch sie die eigene Arbeitsleistung bewertet, wie sie die einzelnen politischen Funktionen einschätzt, und schließlich wie sie selbst beziehungsweise ihre Mitglieder steuerrechtlich behandelt werden sollen.

Es liegt — das hat Klubobmann Gratz fast wörtlich ebenso gesagt — der einzig denkbare Fall in unserer Gesellschaft vor, in dem — im übertragenen Sinne — der Arbeitnehmer sich die Bedingungen seines Arbeitsvertrages als Arbeitgeber selbst zu genehmigen hat. Das bedeutet nicht nur einen unvermeidbaren Interessenkonflikt für den einzelnen, sondern auch einen Verantwortungskonflikt der gesetzgebenden Körperschaft als Ganzes gegenüber ihren Mitgliedern und der Bevölkerung — jener Bevölkerung, die die Lösung der offenen Probleme durch die Betroffenen selbst mit verständlichem Argwohn und erhöhter Kritikbereitschaft verfolgt.

Deshalb, meine Damen und Herren, stehen die Beratungen und steht unser Verhalten heute unter anderen Beurteilungsfaktoren als unsere sonstige Arbeit.

Ich habe diese Überlegungen nicht vorangestellt, um die Gesetze, die wir beschließen sollen, oder uns selbst zu entschuldigen. Ich wollte die Besonderheit dieser parlamentarischen Situation und Beratung zum Ausdruck bringen, ehe ich zur Sache selbst Stellung nehmen darf.

Mit den beiden Gesetzen über die Besteuerung der Bezüge von Politikern und über ihre Bezüge aus politischer Tätigkeit — die gleiche Regelung soll auch für die Richter des Verfassungsgerichtshofes noch angeschlossen werden — soll ein Problem gelöst werden, das besonders in den letzten Jahren zeitweilig stark emotionell politisiert wurde und das letztlich nur deshalb entstanden ist, weil sich im Laufe der Entwicklung der parlamentarischen Demokratie in den letzten Jahrzehnten zwei für die Beurteilung unseres Problems entscheidende Faktoren grundlegend geändert haben:

Zum ersten: Die Aufgaben und die Funktionen des Parlamentariers haben sich mit der

Entwicklung der politischen Aufgaben einerseits und der Änderung der gesellschaftlichen Struktur andererseits grundlegend geändert.

Mit der permanenten Ausweitung der Staatstätigkeit — auf die auch schon hingewiesen wurde — und der ihrer Aufgabebereiche hat sich auch der Tätigkeitsbereich und der Aufgabenkreis der Volksvertreter ausgeweitet. Abgeordneter zu sein ist längst nicht mehr eine ehrenvolle Tätigkeit für den politisch Interessierten, die ohne einschneidende Beeinträchtigung der privaten beruflichen Aufgaben wahrgenommen werden kann, sondern eine Aufgabe, die im parlamentarischen Bereich und in der Außenarbeit mehr Einsatz erfordert als ein normaler ziviler Beruf.

Und ebenso hat sich die gesellschaftliche Struktur verändert. Volksvertreter zu sein ist längst nicht mehr eine Aufgabe, die Personen vorbehalten ist, die auf einen fundierten gesellschaftlichen und finanziellen Status verweisen können, der ihre berufliche und persönliche Unabhängigkeit garantiert. Heute entspricht die Zusammensetzung der parlamentarischen Körperschaften erheblich mehr dem gesellschaftlichen Spektrum unserer Zeit als früher, wenngleich wohl offen zugegeben werden muß, daß sich neue Ungleichgewichte eingestellt haben, die zwar nicht allein, aber zu einem erheblichen Teil durch unterschiedliche Auswirkungen der politischen Tätigkeit auf den zivilen Berufsbereich des einzelnen bedingt sind.

Zum zweiten: Im gleichen langfristigen Ablauf durch die Jahrzehnte hat sich ein zweiter entscheidender Faktor von Grund auf verändert, nämlich die Art, das Ausmaß und damit auch die Wirkung und die Beurteilung der Einkommensbesteuerung durch die Allgemeinheit. Mit heutigen Maßstäben betrachtet war sie vor dem Ersten Weltkrieg eine *quantité négligeable*, nachher lange Zeit eine kaum entscheidend emotionierbare Größe für die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung. In den letzten 25 Jahren aber eine rasch zunehmende und den Großteil der Bevölkerung betreffende zentrale Frage, die fast dauernd und emotionsgeladen im politischen Kraftfeld bewegt worden ist.

Aus beiden Faktoren zusammen hat sich im Laufe der Nachkriegsjahre jenes Problem entwickelt, das in den letzten fünf Jahren unter dem Schlagwort „Politikerbesteuerung“ die Öffentlichkeit zu Recht beschäftigt und

Dr. Koren

in der Auseinandersetzung zwischen den politischen Gruppen einen zentralen Platz eingenommen hat.

Gestatten Sie mir eine kurze Analyse:

Mit dem vorhin skizzierten Funktionswandel des „Politikers“ hat sich auch die Funktion seiner Entschädigung gewandelt. Ursprünglich war sie eine reine Entschädigung für zusätzlichen Aufwand aus der politischen Tätigkeit — also ein, daher auch nicht steuerpflichtiger, Kostenersatz.

Später erhielten diese Entschädigungen zunehmend auch noch echte Einkommensfunktion. Damit mußte aber völlig zu Recht die Frage der Besteuerung dieses Einkommensanteiles auftauchen.

Diese Frage mußte in der Öffentlichkeit umso mehr Widerhall finden und Emotionen wecken, als die Fragen der Einkommensbesteuerung zum zentralen, jeden einzelnen betreffenden Problem wurden. Und damit mußte dieses Problem fast zwangsläufig ein zentraler Gegenstand der politischen Auseinandersetzung werden.

Ich habe diesen Background nur kurz gezeichnet, weil er mir wesentlich für die weiteren Überlegungen erscheint. Denn die letzten fünf Jahre gaben ein wenig erfreuliches Beispiel dafür, wie schwierig und problematisch die Suche nach zielführenden und gleichzeitig auch vertretbaren Lösungen in der Polarität zwischen dem politischen Spannungsfeld einerseits und der öffentlichen Meinung andererseits gewesen ist.

Neben Phasen ernster Bemühungen um solche Lösungen hat es mehr als unerfreuliche Intervalle gegeben, in welchen einseitig und Übergewichtig geweckte Emotionen in Wahlauseinandersetzungen oder im politischen Tageskampf eingesetzt und genutzt wurden.

Das hat den Boden für sachliche Lösungen, die ihrer Natur nach nicht populär sein können, weitgehend verödet. Vor allem aber wurde dem Ansehen der Politik und ebenso dem der Politiker kein besonders guter Dienst erwiesen. Ich halte das deshalb für bedauerlich, weil in unserem Land die Einschätzung der Politik und die Wertschätzung des Politikers bei weitem nicht so fundiert und gefestigt sind wie in anderen Ländern, die in der neueren Geschichte weniger Erschütterungen und Zäsuren ihrer demokratischen Entwicklung mitgemacht haben als Österreich.

Die Lösungen, die gesucht wurden, oder die Schritte, die in der Richtung zu Lösungen

unternommen wurden, zielten alle primär darauf ab, den Vorwurf des „Privilegs der Steuerfreiheit“ nach Möglichkeit zu mildern oder zu entkräften.

Dabei wurde eines mehr und mehr zur unumstrittenen Aussage aller politischen Parteien: Die Steuerfreiheit der Bezüge der Politiker soll beseitigt werden. Politiker sollen der gleichen Einkommensbesteuerung unterworfen werden wie alle anderen Staatsbürger auch.

Das ist jener Teil eines allgemein unbestrittenen Bekenntnisses, der allein im Emotionsfeld der öffentlichen Meinung politisch wirksam gemacht werden kann, oder anders ausgedrückt, der in der politischen Auseinandersetzung zu Buch schlagen kann.

Es wäre aber mehr als unehrlich — wenn gleich der Popularität nicht zuträglich —, wollte man mit dem Bekenntnis zur Steuer-gleichheit nicht auch die Aussage verbinden, daß durch die Besteuerung keine materielle Bestrafung der Politiker eintreten soll, es sei denn, man erachte ihre Entschädigungen oder Bezüge als überhöht und korrekturbedürftig nach unten. Eine solche Forderung ist jedoch nicht ernsthaft in der Öffentlichkeit vertreten worden.

Das Dilemma zwischen dem populären einen Teil — der Beseitigung der Steuerfreiheit — und dem wenig populären oder sogar unpopulären anderen Teil des Problems — der entsprechenden Korrektur der Bezüge — mußte in den letzten Jahren durch die einander kurzfristig folgenden Wahlen fast zwangsläufig zur Eskalation jeweils nur eines Problemteiles in der politischen Auseinandersetzung führen.

Der erste, bescheidene und einseitige Besteuerungsschritt wurde im Jahre 1966 durch die Einbeziehung der Politikerbezüge in den dreiprozentigen Beitrag zum Katastrophenfonds gemacht, der nächste durch die Einführung einer zusätzlich 10 Prozent betragenden Steuer auf Politikerbezüge im Jahre 1968.

In den unmittelbar darauf folgenden Parteienverhandlungen zwischen allen drei Fraktionen dieses Hohen Hauses wurde bis zum Frühjahr 1969 eine Lösung erarbeitet, die letzten Endes zu dem gleichen Ergebnis kam wie die sogenannte „Privilegienkommission“, die Bundeskanzler Dr. Kreisky zwei Jahre später ihre Ergebnisse vorgelegt hat, nämlich zum Ergebnis:

Dr. Koren

Volle Besteuerung der Bezüge, gemeinsam mit allen anderen Einkünften;

gleichzeitige Anhebung der Bezüge;

Festlegung eines Werbungskostenbeitrages in der Höhe von 50 Prozent des Bruttobezuges.

In der zunehmenden politischen Spannung der ihrem Ende zugehenden Legislaturperiode 1966/70 blieb aber diese Lösung schließlich im Mai 1969 auf der Strecke und wurde in der Folge, auf ihren populären Kern reduziert, Thema der letzten beiden Nationalratswahlen.

Diesen populären Teil seines Wahlversprechens hat der Herr Bundeskanzler in der XII. Gesetzgebungsperiode durch die Einsetzung der Privilegienkommission — die zu den vorerwähnten Ergebnissen kam — und am Beginn der XIII. Gesetzgebungsperiode im Dezember durch die Regierungsvorlage 132 der Beilagen: Bundesgesetz über die steuerrechtliche Behandlung der Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesetzgebung und so weiter, vorerst einmal erfüllt.

Die mögliche und beabsichtigte Lösung des weniger populären Teiles des Problems wurde lediglich in den Erläuternden Bemerkungen zu dem eben angeführten Gesetz angekündigt.

Im April dieses Jahres hat der Herr Bundeskanzler mit den Obmännern der Parlamentsfraktionen den wesentlichen Inhalt einer Regierungsvorlage über die Bezugs- und Pensionsregelung diskutiert und einvernehmlich eine Lösung zugesagt, die in ihren Grundsätzen den erwähnten Erläuternden Bemerkungen und den Ergebnissen der Kommission folgen sollte.

Die Regierungsvorlage 392 der Beilagen, die schließlich am 14. Juni dieses Jahres dem Hohen Hause zugeleitet wurde, zeigte für die Abgeordneten eine entscheidende Abweichung vom erwähnten Besprechungsergebnis: nämlich das Abgehen vom Grundsatz gleicher Bezüge für gleiche Funktionen und den Übergang zu dem bereits erwähnten, dem Beamten-schema ähnlichen Bienniensystem.

Meine Fraktion stand vom ersten Augenblick an auf dem Standpunkt, daß diese Lösung unseren Vorstellungen nicht entspricht und nicht gerechtfertigt ist, jedenfalls aber auch mit dem Leistungsprinzip kaum in Einklang gebracht werden kann. In sehr ernsten Auseinandersetzungen haben wir dann bis zuletzt versucht, die Regierungsfraktion und, wo zweifellos der Schlüssel lag, den Herrn Bundeskanzler zum Abgehen von diesem Biennienprinzip zu bewegen. Ich möchte hier noch einmal mein Bedauern darüber aussprechen, daß das Prestige schwerer gewogen

wurde als das Argument. *(Beifall bei ÖVP und FPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Wir haben es weiter bedauert — ich hoffe aber, daß dazu in der Zukunft noch Wege offenstehen —, daß nicht zusammen mit der Neuregelung der Politikerbesteuerung auch das Problem der Arbeitsbedingungen für die Abgeordneten, das etwa auch unter das Schlagwort der „Parlamentsreform“ zu subsumieren ist, diskutiert werden konnte. Denn jeder Abgeordnete in diesem Haus weiß von der Unhaltbarkeit der Arbeitsbedingungen. Jeder Abgeordnete — vielleicht aber nicht immer die Öffentlichkeit — weiß von diesen Bedingungen, von der Begrenztheit der Arbeitsmöglichkeiten. Wir haben es daher bedauert — und wir hoffen noch immer, daß es in der Zukunft möglich sein wird —, daß wir diesen Problemkreis nicht gleichzeitig besprechen und entscheiden konnten.

Wir begrüßen die Abschaffung des Steuerprivilegs, und wir werden aus diesem Grunde auch der vorgeschlagenen Regelung unsere Zustimmung geben — trotz aller Schwächen und Fehler.

Wir sind uns aber auch klar, meine Damen und Herren, daß heute nur ein Schritt gesetzt wurde, nämlich die Regelung der steuerlichen Seite. Der andere Schritt, ebenso notwendig, die Reform und Verbesserung unserer Arbeitsbedingungen, muß erst gesetzt werden.

Was das Bezügegesetz betrifft, so hat sich meine Fraktion ihre Entscheidung nicht leicht gemacht. Das Gesetz, über welches wir heute zu entscheiden haben, steht seit Tagen im Mittelpunkt öffentlicher Kritik. Es ist nicht die beste, ja vielleicht nicht einmal die zweitbeste Lösung, die denkbar ist. Und ich gebe ganz offen zu, daß viele unserer Freunde uns mit allem Nachdruck aufgefordert haben, diesem Gesetzeskomplex nicht zuzustimmen, weil es für eine Oppositionspartei unzumutbar sei, an einem „Gesetz in eigener Sache“ mitzuwirken, das so sehr Mittelpunkt politischer Auseinandersetzungen der letzten Jahre gewesen ist und nun Ansatzpunkt öffentlicher Kritik darstellt.

Wenn ich dennoch die Zustimmung meiner Fraktion hier zum Ausdruck bringe, dann deshalb, weil wir eine neuerliche Eskalation dieses Themas, die auf Jahre hinaus nicht nur zu einem innenpolitischen Kampfherd, sondern auch zu einer Abwertung der Politik führen würde, für die weitaus größere Gefahr halten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Peter.

Abgeordneter **Peter (FPO)**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir Freiheitlichen sind der Meinung, daß ein Parlament über möglichst gute und leistungsfähige Abgeordnete verfügen soll. Sicher wird eine demokratische Volksvertretung nicht eine Auslese, sondern einen Querschnitt der gesamten Bevölkerung des Landes darstellen. Wir sind aber vom Standpunkt der freiheitlichen Fraktion stets von dem Gedanken ausgegangen, unseren Klub aus solchen Persönlichkeiten zusammenzusetzen, die in jeder Weise geeignet und in der Lage sind, die schwierige Aufgabe einer parlamentarischen Minderheit bewältigen zu können. *(Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)*

Ich spreche für eine Zehn-Mann-Fraktion von 183 Abgeordneten. Diese Zehn-Mann-Fraktion setzt sich aus sechs Abgeordneten zusammen, die freien Berufen angehören und die dem Bereich der wirtschaftlich selbständig Tätigen zuzuzählen sind. Zwei unserer Abgeordneten gehören dem Bereich der Privatangestellten an, und zwei sind im öffentlichen Dienst beschäftigt.

Ich halte es für notwendig, auf die Schwierigkeiten zu verweisen, die für die einzelnen Berufsgruppen gegeben sind, ihrer Aufgabe als Volksvertreter nachzukommen. Ich räume ein, daß der öffentlich Bedienstete, daß der Angestellte des Kammerbereiches, daß der Sekretär der Gewerkschaft seine Aufgabe als Volksvertreter unter leichteren Bedingungen vollziehen kann als etwa der freiberuflich Tätige oder selbst der Privatangestellte. Wir wissen aber, daß es unlösbar war, einen Ausweg aus dieser Situation zu finden.

Wir beschließen heute die drei in Verhandlung stehenden Regierungsvorlagen einstimmig. Wir wissen, meine Damen und Herren, daß es Meinung und Gegenmeinung zu diesem Thema gegeben hat und daß wir in den Verhandlungen auf Klubebene um die Lösung schwer gerungen haben. Wenn auch Meinungsunterschiede und Auffassungsdifferenzen zu einigen wesentlichen Bestandteilen dieser drei Regierungsvorlagen vorhanden sind, so glauben wir Freiheitlichen, nachdem wir uns zu einem Ja bekennen, diese Bürde mit den beiden anderen Fraktionen gemeinsam tragen zu müssen.

Ich möchte daher aus Gründen der Fairneß nicht auf die sehr umfangreiche Diskussion und Argumentation eingehen, die in den Verhandlungen der drei Fraktionen stattgefunden hat. Ich möchte mich damit begnügen, zum Ausdruck zu bringen, daß uns Freiheitlichen die gleiche Behandlung der dienstjüngeren und der dienstälteren Abgeordneten sachlich

gerechtfertigter erschienen wäre als die jetzt zu beschließende Lösung. Wir vermochten uns aber mit unserem Argument nicht durchzusetzen, sagen ja zum vorliegenden Kompromiß und sind daher bereit, die gemeinsam zu beschließende Lösung gemeinsam zu verantworten.

Eines steht sicher auch bei der Debatte dieser überaus schwierigen Materie im Raum: daß die Politikerbesteuerung von zwei Bundeskanzlern zum Bestandteil der Wahlauseinandersetzung bei vorangegangenen Nationalratswahlen gemacht wurde. Mit dieser Hypothek war die Regelung belastet. Und gerade diese Hypothek hat die Bewältigung der Materie erschwert.

Wir Freiheitlichen bekennen uns zum Grundsatz der Besteuerung des Politikerbezuges. Auf Grund dieser Überlegung erfolgt auch unser Ja zum Gegenstand.

Wir sind weiter der Meinung, daß die Arbeits- und Leistungsfähigkeit eines demokratischen Parlaments durch seine Abgeordneten gewährleistet sein muß. Aber, meine Damen und Herren, es ist heute nicht mehr so wie zur Zeit der Großen Koalition. Die Tätigkeit des Parlamentariers hat sich seit dem Jahre 1966, seit Beginn der ÖVP-Alleinregierung, grundlegend gewandelt. In den vorangegangenen Jahren sind weitreichende politische Entscheidungen im Koalitionsausschuß gefallen. Sie sind dann vom Parlament nur mehr exekutiert worden. Die echte Parlamentsarbeit hat in Österreich erst im Jahre 1966 eingesetzt. Sie ist seither immer umfangreicher geworden. Seit diesem Zeitpunkt ist eine tiefgreifende Veränderung und Ausweitung der Tätigkeit des Abgeordneten eingetreten. Diese umfassende Tätigkeit ist nicht mehr eine Nebenbeschäftigung, sondern heute ein Hauptberuf.

Der öffentlich Bedienstete wird diesen parlamentarischen Hauptberuf unter leichteren Voraussetzungen ausüben können als der Arzt, der Rechtsanwalt, der wirtschaftlich Selbständige oder der in privatwirtschaftlicher Stellung tätige Angestellte. Wir Freiheitlichen legen größten Wert darauf, daß der österreichische Nationalrat nicht nur aus öffentlich Bediensteten, aus Angestellten der Kammern, aus Sekretären der Gewerkschaften zusammengesetzt ist, sondern daß die darüber hinausreichenden Berufsgruppen der freien Berufe, der wirtschaftlich Selbständigen, der leitenden Angestellten im privatwirtschaftlichen Bereich, aber auch die Bauern und alle anderen Berufsgruppen am Schicksal der Republik mitgestalten können. Dazu müssen nicht nur die substantiellen Arbeitsbedingun-

Peter

gen geschaffen werden. Es müssen auch die finanziellen Voraussetzungen gewährleistet werden, damit die genannten Berufsgruppen ihrer parlamentarischen Aufgabe nachkommen können.

Ich möchte einen einzigen Vergleich anstellen. Einen Vergleich aus dem Bereich der Bildungspolitik. Die Personalknappheit nötigt viele Lehrer, Mehrdienstleistungen zu erbringen, die oft ein beachtliches Ausmaß erreichen. Dabei zeigt sich, daß Leiter von Pflichtschulen, also von Volks- und Hauptschulen, die solche Mehrdienstleistungen erbringen, hinsichtlich ihrer Einkommenshöhe in den Bezugsbereich der Dienstklasse IX/1 bis IX/6 kommen, also vergleichbar mit dem Zustand, der heute einstimmig durch den Nationalrat beschlossen werden soll.

Es ist schwer, in eigener Sache zu reden. Wenn man in eigener Sache redet, ist man befangen. Den Grund für diese Befangenheit haben meine beiden Herren Vorredner bereits zum Ausdruck gebracht. Ich brauche nicht mehr näher darauf einzugehen.

Wir sind als Abgeordnete im wahrsten Sinne des Wortes mit einer Leistungsgesellschaft konfrontiert. Die Grundsätze der Leistungsgesellschaft sind auf Grund der von den Abgeordneten zu leistenden Arbeit unserer Meinung nach anzuwenden.

Ich glaube aber, daß gerade wir freiheitlichen Abgeordneten uns der Kritik und dem Urteil der Bevölkerung im Zusammenhang mit der zu treffenden Entscheidung guten Gewissens stellen können. Will der Kleine in der parlamentarischen Auseinandersetzung gegenüber den großen politischen Kräften in unserem Lande bestehen, dann muß er zur besseren Leistung bereit sein. Ich glaube, daß die Zehn-Mann-Fraktion der Freiheitlichen Partei den Leistungsnachweis in ihrer parlamentarischen Tätigkeit innerhalb und außerhalb des Hauses bisher in einer Art und Weise erbracht hat, daß wir diese Arbeit der FPÖ-Abgeordneten im Zusammenhang mit der jetzt zu treffenden Bezugs- und Besteuerungsregelung guten Gewissens der Kritik und dem Urteil der Öffentlichkeit überantworten dürfen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Stix.

Abgeordneter Dr. **Stix** (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Zuerst möchte ich mich in aller Öffentlichkeit bei meinem Klubobmann dafür entschuldigen, daß ich von meiner Freiheit Gebrauch mache, die darin besteht, daß kein Klubzwang herrscht.

Sodann möchte ich sagen, daß ich heute nur als einer von 183 Abgeordneten spreche. Und weiters möchte ich für jene sprechen und dem Gefühl jener Ausdruck verleihen, die so wie ich noch nicht zum „Establishment“ gehören.

Was ich zum Ausdruck bringen möchte, ist in drei Minuten gesagt: Wir werden heute ein fragwürdiges Gesetz über die Politikerbezüge beschließen. Auch ich werde diesem Gesetz zustimmen, weil es keine Alternative gibt.

Viele hier im Hohen Haus würden — so wie ich — lieber dagegen stimmen. Aber die Mehrheit würde uns vorhalten etwa: Ihr seid feine Burschen — abstimmen laßt ihr uns, und beim Kassieren dann seid ihr hübsch wieder dabei! Und diese Mehrheit hätte recht, denn das Gesetz verbietet es ja, Bezüge zurückzuweisen.

Angesichts dessen möchte ich mir nicht nachsagen lassen, daß ich durch eine Ablehnung auf billige Tour einen Ausweg gewählt hätte. Als Teil dieses Nationalrates werde ich also den Beschluß mitvollziehen, in solidarischer Weise, obwohl es mir gegen den Strich geht.

Aber eines muß ich sagen, einem Gefühl muß ich — und das verlangt mein Gewissen — hier Ausdruck verleihen. Obwohl ich gewiß nicht dieses Gesetz erfunden habe, muß ich sagen: Ich schäme mich dafür!

Leider ist es kein Trost, daß derjenige, der uns das eingebrockt hat und der das Parlament geschickt in diese Situation hineinmanövrierte, daß der große Magier der österreichischen Politik sich nicht schämt. (*Beifall bei einigen Abgeordneten der ÖVP. — Rufe bei der SPÖ: Ermacora!*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundeskanzler Dr. Kreisky. Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Hohes Haus! Ich möchte in aller Kürze auf dieses Gesetz zu sprechen kommen und möchte feststellen, daß es schon seit längerer Zeit auf allen Seiten dieses Hauses Stimmen gegeben hat — es ist das also keine Erfindung einer Partei —, die eine Einbeziehung der Bezüge, der Entschädigungen der Abgeordneten in das österreichische Steuersystem vertreten haben. Die Gründe, die hiefür geltend waren, sind von den drei ersten Rednern hier mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen, und ich kann mir daher ersparen, auf sie einzugehen.

Es war mir von allem Anfang an klar, daß jeder Vorschlag auf diesem Gebiete in der einen oder anderen Richtung hin Ungerechtigkeiten herbeiführen wird, daß jeder Vorschlag auf diesem Gebiet kritisiert werden kann. Es

Bundeskanzler Dr. Kreisky

war das eine Frage, die auf gar keinen Fall zur Zufriedenheit aller einer Lösung zugeführt werden konnte.

Weil nun die Situation während vieler Jahre so kontroversiell war, habe ich, um zu einer einigermaßen objektiven Beurteilung, zu einigermaßen objektiven Kriterien zu kommen, der Bundesregierung vorgeschlagen, eine Kommission einzusetzen, in der alle Schichten der Bevölkerung vertreten sind, und es waren in ihr auch alle Schichten der Bevölkerung vertreten. Und diejenigen, die das volle Gewicht, ja ich möchte sogar sagen, die volle Last der Steuern zu tragen hatten, sind in der überwältigenden Mehrheit gewesen. Unter ihnen waren Leute, die hohe Steuern zu zahlen hatten, und Leute, die es auf Grund unseres Steuersystems leichter hatten.

Diese Kommission ist im wesentlichen zu folgenden Grundsätzen gekommen:

„Die Funktionsentgelte des Herrn Bundespräsidenten, der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, des Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes, der Mitglieder der Bundesregierung, der Abgeordneten zum Nationalrat und der Mitglieder des Bundesrates, der Mitglieder der Landesregierungen und des Wiener Stadtsenates sowie die Funktionsentgelte der Abgeordneten zu den Landtagen sollen der uneingeschränkten Steuerpflicht unterliegen und als Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 7 EStG 1967 zur Einkommensteuer veranlagt werden.“

Diesem Grundsatz ist Rechnung getragen worden.

„Die den genannten Personen in Ausübung ihrer Funktion erwachsenden Aufwendungen sollen steuerlich pauschal berücksichtigt werden.“

Diesem Grundsatz ist entsprochen worden.

„Es soll durch bundesgesetzliche Regelung dafür vorgesorgt werden, daß die aus welchem Titel immer von Gebietskörperschaften gewährten Zuwendungen abgabenrechtlich eine verhältnismäßig gleiche Beurteilung erfahren wie die Funktionsentgelte der entsprechenden Organe des Bundes.“

Diesem Grundsatz ist entsprochen worden.

„Beim Übergang von der steuerfreien auf die steuerpflichtige Behandlung der Funktionsentgelte wird bei Neuordnung der Bezüge und Abfertigungen zu beachten sein, daß die Höhe der bisherigen Funktionsentgelte auf ihre steuerfreie Auszahlung abgestellt war.“

Ich habe diesbezüglich mit den Mitgliedern der Privilegienkommission ein sehr ausführliches Gespräch geführt, und dabei ist eindeu-

tig, was auch im Gutachten enthalten ist, zum Ausdruck gekommen, daß es nicht die Meinung der Privilegienkommission ist, daß die österreichischen Parlamentarier, die öffentlichen Mandatäre und Funktionäre überbezahlt wären. Und wenn im Interesse dieses Grundsatzes gewisse Justierungen nach oben vorgenommen werden müssen, wird das die Privilegienkommission als kein Abgehen von ihren Grundsätzen betrachten.

Was nun die Pensionen betrifft, hat die Kommission „im wesentlichen die Beibehaltung“ der Grundsätze empfohlen; hier ist es zu einer gewissen Abweichung gekommen.

Hohes Haus! Die Frage der Höhe des Entgelts war schwierig zu bestimmen deshalb, weil hiebei gewisse Kriterien zu berücksichtigen waren. Erstens einmal, wie ein Verlust, der durch die Besteuerung ohne Zweifel für eine ganze Reihe von Abgeordneten, wahrscheinlich für alle, eingetreten wäre, abgegolten wird; dieser Verlust, der also in verschiedener Höhe eintritt.

Zweitens mußte ein System gefunden werden, das nicht die ununterbrochene und neuerliche Behandlung notwendig macht. Das Richtige war daher, in eindeutiger Weise dieses System aus dem der allgemeinen Besoldung abzuleiten. Ich habe mir den Grundsatz zu eigen gemacht, daß diejenigen, die in Österreich die Gesetze vorzubereiten haben, die sie zu beschließen haben, die sie in mühevoller Arbeit zu bearbeiten und zu beschließen haben, jedenfalls in derselben Dienstpostengruppe sein sollen wie diejenigen, die sie als höchste Beamte auszuführen haben. Das ist die höchste, die IX. Wozu noch kommt, daß die Abgeordneten sowieso schlechter dran sind, weil ihnen ja die Hälfte dieser Bezüge als Spesenpauschale anerkannt wird, wodurch sie de facto nur die Hälfte der Bezüge der Beamten der höchsten Dienstpostengruppe bekommen.

Die Öffentlichkeit weiß gar nicht, wie vielen und welchen Belastungen Abgeordnete und Funktionäre ausgesetzt sind. Ich kann Ihnen mitteilen, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, daß die Privilegienkommission im höchsten Maße erstaunt war, als ihr von den Abgeordneten die Unterlagen für die Ausgaben übermittelt wurden, die ihnen auf Grund ihrer Mandatsausübung erwachsen.

Ich möchte abschließend sagen: Wenn es sich nun einmal um eine Angleichung an die Bezüge der öffentlichen Beamten handelt, dann sollte meiner Meinung nach diese Angleichung möglichst systemkonform sein. Deshalb habe ich mich auch zum Vertreter dieser Lösung gemacht.

Bundeskanzler Dr. Kreisky

Ich will das Hohe Haus nicht länger aufhalten, sondern ich möchte lediglich eines wiederholen: Der Mandatar, der Abgeordnete, hat keine Arbeitszeitregelung. Er hat seine Arbeit Tag und Nacht, Samstag und Sonntag zu leisten. Der Mandatar setzt durch diese unregelte Arbeitszeit in einem höheren Maße als irgend jemand anderer seine Gesundheit aufs Spiel, nicht zu reden von dem doch menschlich sehr zu beachtenden Umstand, daß ihm das Zusammensein mit seiner Familie in weitaus geringerem Maße möglich ist, als das für andere in der Regel der Fall ist. Deshalb war ich der Meinung, daß man den Mut haben sollte, in der Öffentlichkeit den Standpunkt zu vertreten, daß die Besoldung und die Bezahlung der Mandatäre durchaus eine Verbesserung erfahren muß. *(Beifall bei der SPO.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Bitte, Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **Thalhammer** *(Schlußwort)*: Als Berichterstatter trete ich dem Antrag der Abgeordneten Gratz, Dr. Koren und Peter bei.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Wir gelangen zuerst zur Abstimmung über den Gesetzentwurf betreffend die steuerrechtliche Behandlung der Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesetzgebung, bestimmter oberster Organe der Vollziehung, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und über im Zusammenhang damit stehende Vorschriften.

Zu Artikel I Ziffer 3 liegt ein Abänderungsantrag vor. Ich lasse daher getrennt abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel I bis einschließlich Ziffer 2 in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig.

Zu Artikel I Ziffer 3 liegt ein Abänderungsantrag vor, der von den Abgeordneten Gratz, Dr. Koren, Peter und Genossen eingebracht wurde. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel I Ziffer 3 in der Fassung dieses gemeinsamen Abänderungsantrages ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes sowie

Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. Das ist einstimmig angenommen. Somit ist der Gesetzentwurf auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf des Bezügegesetzes. Da der vorliegende Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich die gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz zur Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Ich bitte nun jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig und die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. Das ist einstimmig mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Präsident

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (309 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird (409 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 4. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Bundesabgabenordnung.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Jungwirth. Ich bitte, zum Gegenstand zu berichten.

Berichtersteller **Jungwirth:** Herr Präsident! Hohes Haus! Im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses berichte ich über die Regierungsvorlage (309 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird.

Im Hinblick darauf, daß die zum 1. Jänner 1970 durchzuführende Hauptfeststellung der Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gebiets- und fallweise speziell im Bereich der geltenden Buchführungsgrenze nach § 125 der Bundesabgabenordnung eine Erhöhung des Einheitswertes ergeben kann, hat die Bundesregierung am 9. Mai 1972 den genannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, der eine Anhebung der Einheitswert-Buchführungsgrenze von derzeit 600.000 S auf 700.000 S vorsieht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage am 23. Juni 1972 in Gegenwart des Bundesministers Dr. Staribacher (für den im Ausland befindlichen Bundesminister für Finanzen) sowie des Staatssekretärs Doktor Veselsky der Vorberatung unterzogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten DDr. Neuner, Glaser und Lanc sowie des Bundesministers Dr. Staribacher unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (309 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abführen zu lassen.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Gibt es einen Einwand? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen so vor.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Ortner.

Abgeordneter **Ortner (SPO):** Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geschätzte Damen und Herren! Die knisternde und spannende Stimmung hat sich mittlerweile gelegt, und sicherlich steht die Frage im Raum: Na, was kann man denn am Sonntag, dem 9. 7. um 15 Uhr 30 noch zur Bundesabgabenordnung zu sagen haben?

Mir ist bewußt — notabene nachdem wir jetzt fünf Tage fast ohne Unterbrechung fast 70 Stunden hindurch eine sehr bewegte und oft von Emotionen getragene Debatte hinter uns haben —, daß naturgemäß das subjektive Interesse an den folgenden Regierungsvorlagen nachläßt. Ich möchte aber — und ich glaube, die Zustimmung aller zu finden — in aller Kürze doch die Regierungsvorlage 309 der Beilagen, wobei es sich um die Abänderung der Buchführungsgrenze nach § 125 der Bundesabgabenordnung handelt, durchleuchten. Ich darf zwei kurze Sätze als historische Vorbetrachtung hier dartun, die zur Beschluffassung der Bundesabgabenordnung geführt haben.

Im Artikel 2 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, das 1925 beschlossen wurde, hat der Gesetzgeber die Verpflichtung übernommen und den Auftrag erhalten, auch in Sachen Abgabeverfahren einheitliche Vorschriften zu beschließen. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber genau 36 Jahre später, und zwar in der IX. Gesetzgebungsperiode in seiner 70. Sitzung am 28. Juni 1961, nachgekommen.

Ich kann mir jetzt die Charakterisierung der Zeit von 1938 bis 1961 ersparen, in der die Reichsabgabenordnung in Kraft gewesen ist, und darf hinzufügen, daß es sich bei dieser Reichsabgabenordnung um ein an und für sich gutes Gesetz, stammend noch aus der Weimarer Republik, gehandelt hat, das aber doch in vielen Bereichen uns wesensfremde Rechtsgüter beinhaltet hat.

Ich habe Ihnen gesagt, daß am 28. Juni 1961 diese Bundesabgabenordnung, die — das möchte ich besonder betonen — jeden Staatsbürger und jede Staatsbürgerin unseres Landes im Laufe eines Jahres und seines Lebens doch x-mal tangiert, von allen Sprechern der im Haus vertretenen Parteien damals als besonders gutes Gesetz deklariert wurde.

Natürlich war es so, daß verschiedene Vorstellungen, die einzelne Parteien gehabt haben, nicht in ihrer Gesamtheit in dieser Bundesabgabenordnung realisiert werden konnten. Aber fest steht, daß ab diesem Zeitpunkt ein einheitliches Abgabeverfahren in Österreich existiert. Es ging damals primär darum, zwischen dem Steuerzahler und der Verwaltung oder dem Staat ein Klima her-

3390

Nationalrat XIII. GP — 38. Sitzung — 9. Juli 1972

Ortner

zustellen, das beiden doch Sicherheit und auch Rechtsgrundsätze eingeräumt hat.

Sehr geschätzte Damen und Herren! Ich möchte noch auf zwei Probleme zu sprechen kommen, die doch auch mit dieser Frage eng im Zusammenhang stehen.

Ich habe 1970 in einer mündlichen und 1971 in einer schriftlichen Anfrage an den Herrn Finanzminister die Frage gerichtet, wie hoch denn eigentlich nun die Steuerrückstände in Österreich sind. Mir wurde damals die Antwort zuteil: Sie belaufen sich auf 3½ Milliarden Schilling.

Ich weiß schon und mir ist bewußt, daß ein perzentueller Teil dieser Steuerrückstände natürlich nicht realisierbar ist. Mir ist aber auch bewußt, daß der Herr Finanzminister oder die Bundesregierung am Ansteigen dieser Steuerrückstände natürlich keine Schuld tragen. Mir ist auch bewußt, daß die gesamte Realisierung dieser Steuerrückstände die verschiedensten Personkreise und im besonderen die Unternehmer oft in außerordentliche Schwierigkeiten bringen würde.

Wenn dem nun so ist, so taucht doch in diesem Zusammenhang die Frage auf, ... (Abg. Dr. Neuner: *Kennen Sie überhaupt die Budgetziffern der rückständigen Abgaben?*)

Ja, ja, Kollege Neuner, Sie schreien ja immer drein, ich weiß es ja. Ich weiß nicht, was Sie bewegt, daß Sie sich hier gleich so ereifern, wenn ich etliche Dinge anschneide, aber 3½ Milliarden Schilling wurde mir damals mitgeteilt.

Ich habe hier ausgeführt, daß mir bewußt ist, daß eine Realisierung nicht möglich ist. Wenn dem nun so ist, so bin ich doch der Meinung, daß wir einmal auch hier überlegen sollten, ob wir nicht zu einer Bereinigung dieser Frage kommen könnten. Hier steht in diesem Zusammenhang doch auch ins Haus, was nicht realisierbar ist und ob man das in Form von Niederschlagungen oder Löschungen ganz einfach einmal aus der Welt schaffen müßte. Das ist eine Frage, über die wir hier doch auch einmal diskutieren können.

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf ein anderes Kriterium zu sprechen kommen. Das ist die Frage, die auch 1961 bei der Generaldebatte hier außerordentlich eingehend erörtert wurde; die Frage der Stundungen. Ich bin weit davon entfernt, a priori zu sagen, das Kriterium der Stundung ist eine besondere Bevorzugung für irgendwelche ... (Abg. Dr. Neuner: *Wissen Sie, wie hoch die Stundungszinsen sind?*)

Ich weiß es schon. Das ist selbstverständlich. Da brauchen Sie sich nicht aufregen. Herr Dr. Neuner! Ich habe schon im Jahre 1940 mit Steuern zu tun gehabt und sie bemessen und veranlagt. Ich weiß nicht, ob Sie damals schon Kenntnis von Steuern gehabt haben. Das ist eine andere Frage. Aber ich habe schon damit zu tun gehabt. (Beifall bei der SPÖ.) Das wollen wir mit aller Deutlichkeit einmal feststellen.

Ich weiß das schon von den Stundungszinsen. Ich habe darum auch ausgeführt, daß ich der letzte bin, der a priori sagen möchte, das ist eine besondere Bevorzugung.

Aber ich glaube, wir sollten doch auch aus der Praxis und aus den Erfahrungen der Praxis einmal überlegen, ob denn der Modus, der heute praktiziert wird, den Gegebenheiten noch immer entspricht. Das ist ja noch gar kein Angriff, sondern das ist eine persönliche Meinung von mir. (Abg. Dr. Neuner: *Die ist unerheblich!*)

Das mag schon sein, daß sie unerheblich ist. Aber sicherlich ist die Ihre nicht wesentlich erheblicher. Das darf ich auch dazu sagen. (Beifall bei der SPÖ.) Wenn Sie, Herr Doktor, irgendwelche — ich will nicht persönlich werden — Komplexe haben, so, glaube ich, wählen Sie sich das schlechteste Objekt, wenn Sie das bei mir abreagieren möchten. Das sage ich Ihnen gleich. (Beifall und Heiterkeit bei der SPÖ.)

Nun wurde auch bei dieser Debatte, die ich angezogen habe, damals gerade seitens der Österreichischen Volkspartei durch ihren Hauptsprecher, der nicht hier ist — das ist kein Vorwurf, sondern nur eine Feststellung —, durch Minister Mitterer, der damals noch nicht Minister war, auf einen Umstand hingewiesen. Er hat nämlich damals gemeint, daß die Sozialisten und die Sozialistische Partei über den Weg der Einkommensteuer in Österreich eine Einkommensumverteilung vornehmen möchten.

Darf ich dazu folgendes sagen: Einen schlagenderen Beweis dafür, daß die Sozialistische Partei an solche Handlungen auch damals nicht gedacht hat, als die neue Reform der Einkommensteuer und der Lohnsteuer mit 1. Jänner 1973, die sicherlich keine Wesensmerkmale einer Einkommensumverteilung in sich trägt, sondern durch die gerade das Gegenteil in Kraft treten wird, gibt es nicht. (Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Dr. Witalm: *Herr Finanzminister! Stimmt es, was er sagt? — Bundesminister Dr. Androsch: In der Fragestunde fragen!*)

Ortner

Aber an einem Grundsatz kann und darf nicht gerüttelt werden, das ist das Prinzip der progressiven Besteuerung. (*Abg. Dr. Mussil: Wer stellt denn das in Frage?*) Herr Generalsekretär Dr. Mussil! Am Prinzip der progressiven Besteuerung darf nicht gerüttelt werden! (*Zwischenruf des Abg. Dr. Mussil.*) Am Tarif selbst — da bin ich Ihrer Meinung — kann man Korrekturen vornehmen.

Ich habe versprochen, daß ich mich ganz kurz fassen werde.

Darf ich etwas sagen, weil Sie auch oftmals hier versuchen, sich über die Reformen, die die Sozialistische Partei und diese Bundesregierung eingeleitet hat, lustig zu machen. Es unterliegt überhaupt keinem Zweifel, daß wir uns in Reformen, die in Angriff genommen wurden, teilweise mitten drinnen befinden und daß bereits welche vollzogen sind ... (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Noch keine Bundesregierung, weder in der Ersten noch in der Zweiten Republik, hat Reformen in diesem Ausmaß in Angriff genommen. Wir sind mitten drinnen, ob Ihnen das nun paßt oder nicht, meine Herren von der Rechten, ein modernes Österreich zu bauen und zu errichten. (*Beifall bei der SPÖ. — Heiterkeit bei der ÖVP.*) Natürlich ist es Ihr gutes Recht, daß Sie sich darüber lustig machen, Herr Finanzminister a. D. Dr. Koren, aber ... (*Zwischenruf bei der ÖVP.*)

Ich komme schon zur Sache, denn da sage ich Ihnen jetzt gleich etwas. Wenn Sie auf das anspielen möchten, Herr Finanzminister a. D., dann sage ich Ihnen: Ich bin damals Berichterstatter gewesen, als wir die Zulagenregelungsverordnung gemacht haben. Da hat Ihr Herr Fraktionskollege Fachleitner von den Preiserhöhungen in der Landwirtschaft gesprochen; ich komme schon noch auf das Meritorische zu sprechen. (*Ruf bei der ÖVP: Es wird höchste Zeit!*)

Die Bundesregierung hat durch die Vorlage 309 der Beilagen, die die Buchführungsgrenzen verändert, doch auch einen neuerlichen Schritt getan, denn seit dem 1. Jänner 1970, wo die Hauptfeststellung der Einheitswerte stattfindet, ist es möglich, daß es in Grenzbereichen vorkommt, daß der Einheitswert etwas über 600.000 S steigt. Diese Regierungsvorlage will dem vorbeugen und hat nun diese Einkommensgrenzen auf 700.000 S erhöht.

Ich weiß, im Finanz- und Budgetausschuß wurden gerade seitens der Österreichischen Volkspartei schon Vorstellungen für den Herbst deponiert, und zwar durch die Sprecher Dr. Neuner und Glaser, daß man im Bereich

des § 217 der Bundesabgabenordnung Novellierungen ins Auge faßt, daß man aber auch andere Dinge miteinbeziehen möge.

Ich sage Ihnen hier ganz offen: Selbstverständlich — panta rhei, alles fließt —: Es ergeben sich sicherlich auch durch die Einführung der neuen Steuergesetze wieder Notwendigkeiten, auch die Bundesabgabenordnung zu novellieren. Ich darf hinzufügen — das ist eine persönliche Meinung von mir, nicht abgesprochen, wie Sie glauben, meine Herren —: Ich könnte mir auch vorstellen, daß im Bereich der Gemeinnützigkeit zu diesem Paragraphen überlegt und überdacht werden könnte und kann, ob man nicht auch hinsichtlich unserer Sportvereine in Österreich Novellierungen vornehmen kann.

So gesehen, ist auch diese Regierungsvorlage, die ich hier kurz behandelt habe, ein Schritt weiter und hilft unserer Landwirtschaft ganz besonders. Ob Sie das nun in dieser Form anerkennen wollen oder nicht, meine Herren, ist sekundär. Eines ist sicher: daß wir hier den Wünschen der österreichischen Landwirtschaft entgegengekommen sind. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünschen Sie ein Schlußwort? — Keines.

Wir gelangen zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Es wird die dritte Lesung verlangt. Einwand wird keiner erhoben.

Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig. — Somit ist auch die dritte Lesung **s o b e s c h l o s s e n**.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (287 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen (410 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Lukas. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Lukas**: Herr Präsident! Hohes Haus! Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses berichte ich über die Regierungsvorlage (287 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen.

Die Bundesregierung hat am 3. Mai 1972 den genannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen der Bundesminister für Finanzen zu Verkäufen von Liegenschaften in Vorarlberg und Wien sowie zum Tausch und zur unentgeltlichen Übertragung jeweils einer Liegenschaft in Wien ermächtigt werden soll. Die Erläuterungen zum Gesetzentwurf enthalten die Darstellung der vom Bundesministerium für Bauten und Technik, vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie von der Generaldirektion der Osterreichischen Bundesforste beantragten Verfügungen im einzelnen sowie die Begründungen für diese.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf am 23. Juni 1972 der Vorberatung unterzogen. Der Berichterstatter wies am Beginn der Verhandlungen darauf hin, daß sich einige Druckfehler im Gesetzentwurf sowie dessen Erläuterungen befinden. Im § 1 Z. 1, 2 und 4 hat es jeweils in der ersten Zeile statt „beweglichen“ beziehungsweise „bewegliche“ richtig zu heißen „bundeseigenen“ beziehungsweise „bundeseigene“ und in Z. 1 vor „Nummer 6884 Wiese“ richtig „Grundstück“ statt „Grundstücke“. Der gleiche Druckfehler, der durch einen Irrtum der Staatsdruckerei beim Ausschreiben der Abkürzung „be“ für „bundeseigene“ zustande gekommen ist, zieht sich auch durch die Erläuternden Bemerkungen, sodaß überall dort, wo von „bewegliche“ beziehungsweise „beweglichen“ die Rede ist, richtig zu stehen hätte „bundeseigene“ beziehungsweise „bundeseigenen“. Außerdem ist auf Seite 3 bei Z. 2 der Betrag von 12,400.000 S nach links einzurücken, sodaß sich zusammen mit dem tieferstehenden Betrag von 7,980.400 S die Summe von 20,380.400 S ergibt.

An der den Ausführungen des Berichterstatters folgenden Debatte, die auch die Regierungsvorlage 346 der Beilagen betraf, beteiligten sich die Abgeordneten Suppan, DDr. König, Dr. Broesigke, Ing. Scheibengraf, Lanc, Dr. Koren, DDr. Neuner und Dr. Haider sowie in Vertretung des Bundesministers für Finanzen Bundesminister Dr. Staribacher.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter vorgebrachten, eben wieder-

gegebenen Druckfehlerberichtigungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß stellt daher durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (287 der Beilagen) unter Berücksichtigung der erwähnten Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bin ich beauftragt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang unter Berücksichtigung der im Ausschußbericht angeführten Druckfehlerberichtigung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen gleich zur dritten Lesung, und ich bitte, nachdem dagegen kein Einwand erhoben wird, jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ebenfalls **e i n s t i m m i g a n g e n o m m e n**.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (347 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird (411 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes.

Berichterstatter Herr Abgeordneter Josef Schlager. Bitte um den Bericht.

Berichterstatter Josef **Schlager**: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Bundesregierung hat den genannten Gesetzentwurf am 24. Mai 1972 im Nationalrat eingebracht. Durch eine Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes soll im Zusammenhang mit dem Nebengebühreuzulagengesetz klargestellt werden, daß auch die Pensionsbeiträge im Sinne des § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes dem Bund zufließen sollen. Diese Klarstellung soll durch Ergänzung des § 51 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes erfolgen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf am 23. Juni 1972 der Vorberatung unterzogen. Dieser Sitzung wohnten Bundesminister Dr. Staribacher als Stellvertreter des

Josef Schlager

im Ausland weilenden Finanzministers sowie Staatssekretär Dr. Veselsky bei.

Die Regierungsvorlage wurde unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß stellt daher durch mich den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (347 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor.

Wir gelangen zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in der dritten Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ebenfalls **einstimmig angenommen**.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (389 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft (412 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Ortner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Ortner:** Hohes Haus! Die Bundesregierung hat am 13. Juni 1972 den genannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden soll, für die im In- und Ausland durchzuführenden Kreditoperationen der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft die Haftung namens des Bundes als Bürge und Zahler zu übernehmen. Der Gesamtinvestitionsbedarf für die Errichtung einer dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Anlage — die nicht zuletzt aus der Sicht der zu erwartenden Integration von wesentlicher

Bedeutung ist — wird mit rund 692 Millionen Schilling angenommen und soll bis zu einem Betrag von 665 Millionen Schilling durch bundesverbürgte Kredite gedeckt werden. Falls die geplante Errichtung einer neuen Elektroanalyse realisiert werden kann, wird das Unternehmen mit dem Ersuchen herantreten, den Haftungsrahmen im Wege einer Gesetzesnovelle aufzustocken.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf am 23. Juni 1972 in Gegenwart des den Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch vertretenden Bundesministers Dr. Staribacher sowie des Staatssekretärs Dr. Veselsky der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Glaser und DDr. König sowie Bundesminister Dr. Staribacher.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß stellt daher durch mich den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (389 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bin ermächtigt worden, für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem zu beantragen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor.

Wir gelangen zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang sowie Anlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Es wird die sofortige Vornahme der dritten Lesung verlangt. — Kein Einwand.

Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — **Einstimmig angenommen** in dritter Lesung. (*Abg. Dr. Haider: Redner Hellwagner? — Pst!-Rufe bei der ÖVP. — Ruf bei der SPÖ: Soll er reden? — Zwischenruf des Abg. Hellwagner. — Abg. Dr. Kreisky: Wir haben es mit euch ausgemacht! — Abg. Hellwagner: Das ist doch abgesprochen! — Abg. Dr. Kreisky: Unglaublich!*)

8. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (285 der Beilagen): Bundesgesetz über betriebliche Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrätegesetz — JVRG) (387 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Jugendvertrauensrätegesetz.

Berichterstatter Abgeordneter Hellwagner. Bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hellwagner:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Errichtung von Jugendvertretungen in Betrieben, die dem Betriebsrätegesetz unterliegen und mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer dauernd beschäftigen. Der auf zwei Jahre gewählte Jugendvertrauensrat ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen Dienstnehmer des Betriebes wahrzunehmen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 17. Mai 1972 zur Beratung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Reinhart als Vorsitzender, Egg, Hellwagner und Schieder, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Schwimmer sowie Vetter und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Melter angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage beraten und eine Reihe von Abänderungen zu dem Gesetzentwurf vorgeschlagen. In seiner Sitzung am 13. Juni 1972 hat der Ausschuß für soziale Verwaltung den Bericht des Unterausschusses zur Kenntnis genommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Melter, Egg und Dr. Hauser sowie der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ingenieur Häuser.

Von den Abgeordneten Egg, Dr. Schwimmer und Melter wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag zu den §§ 3, 4, 5, 7, 8, 9, 13 und 15 eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Antrages und unter Ablehnung eines Antrages der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Melter und Dr. Hauser teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage sind im schriftlichen Ausschlußbericht zu § 7 Abs. 4, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und § 13 Bemerkungen angeführt, die für den zu beschließenden Gesetzesantrag besondere Bedeutung haben, deren Verlesung ich mir jedoch er-

sparen darf, die dem Protokoll jedoch zur Gänze und vollinhaltlich einzuverleiben sind.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung durch mich den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (285 der Beilagen) mit den dem schriftlichen Ausschlußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Die im schriftlichen Ausschlußbericht zu den Abänderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage angeführten Bemerkungen haben folgenden Wortlaut:

Zu § 7 Abs. 4:

In Betrieben mit getrennten Betriebsräten der Arbeiter und Angestellten besteht die Verpflichtung zur Information über die Beschlüsse des Jugendvertrauensrates gegenüber jedem Betriebsrat dieser Gruppen. Welcher Betriebsrat zur Beratung gemäß dem zweiten Satz zuständig ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. Spezifische Gruppenangelegenheiten der jugendlichen Dienstnehmer sind demnach jeweils vom Arbeiter- oder Angestelltenbetriebsrat, gemeinsame Angelegenheiten im Sinne des § 11 Abs. 4 BRG von beiden Betriebsräten gemeinsam in Anwesenheit des Jugendvertrauensrates oder von diesem entsandter Mitglieder zu beraten.

Zu § 7 Abs. 6:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde an Stelle des Verweises auf § 22 BRG dessen Wortlaut vollinhaltlich übernommen.

Bei Beurteilung der Frage, inwieweit der Jugendvertrauensrat zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben eigener Räumlichkeiten bedarf, und inwieweit die Beistellung solcher Räumlichkeiten durch den Betriebsinhaber „tunlich“ ist, wird insbesondere auch auf die Größe des Betriebes, die Zahl der Mitglieder des Jugendvertrauensrates sowie auf den Umstand Bedacht zu nehmen sein, ob allenfalls dem Betriebsrat beigegebene Räumlichkeiten auch vom Jugendvertrauensrat benützt werden können.

Zu § 8 Abs. 1:

Unter „dem Betriebsrat“ ist der nach der im Betriebsrätegesetz vorgesehenen Trennung zwischen Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat jeweils zuständige Betriebsrat zu verstehen.

Zu § 8 Abs. 3:

Die Streichung des Abs. 3 des § 8 bedeutet nicht den Wegfall des Gebotes zur Zusammenarbeit des Jugendvertrauensrates mit den überbetrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer (Gewerkschaften und Arbeiterkammern). Vielmehr erscheint es aus Gründen der Übereinstimmung mit der für den Betriebsrat geltenden Regelung (§ 28 Abs. 4 BRGO) zweckmäßig, dieses Gebot nicht im Gesetz, sondern in der gemäß § 7 Abs. 7 vorgesehenen Durchführungsverordnung zu verankern.

Zu § 9 Abs. 1:

Da voraussichtlich die Mehrzahl der Mitglieder von Jugendvertrauensräten Lehrlinge sein werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ausübung der Funktion als Mitglied des Jugendvertrauensrates nicht zu einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Berufsausbildung führt. Daher wurden — bei grundsätzlicher Anwendung der Konstruktion des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß § 18 BRG auch für die Mitglieder des Jugendvertrauensrates — die Gründe, aus denen das Einigungsamt der Entlassung eines geschützten Lehrlings zustimmen kann, um jene vorzeitigen Auflösungsgründe gemäß § 15 Abs. 3 BAG ergänzt, die spezifisch auf den Zweck der Berufsausbildung, die Erreichung des Lehrzieles, abgestellt sind. Außer bei Vorliegen eines dieser beiden Auflösungsgründe darf das Einigungsamt der Entlassung eines Mitgliedes des Jugendvertrauensrates nur in den Fällen des § 18 Abs. 3 BRG zustimmen. Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 9 BRG auch für Ersatzmitglieder, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlwerber.

Zu § 9 Abs. 2:

Die geänderte Formulierung soll einen lückenlosen Schutz in Form der Hemmung des Fristablaufes für jugendliche Dienstnehmer gewährleisten, die eine der genannten Funktionen (Wahlwerber, Mitglied des Wahlvorstandes, Mitglied des Jugendvertrauensrates) übernehmen, diese Funktion aber infolge des Ablaufes eines im Rahmen der Behaltspflicht befristeten Dienstverhältnisses verlieren würden. Diese Hemmung dauert daher auch fort, wenn ein Mitglied des Jugendvertrauensrates nach dem Ende seiner Funktionsperiode wiedergewählt wird. Dies soll das Wort „jeweilige“ im zweiten Satz zum Ausdruck bringen.

Andererseits soll der notwendige Schutz der in einem befristeten Dienstverhältnis im Rahmen der Behaltspflicht stehenden Dienstnehmer nicht zu einer ungerechtfertigten Besserstellung dieser Dienstnehmer gegenüber jenen führen, die eine der genannten Funktionen

in einem unbefristeten Dienstverhältnis ausüben. Da bei einem befristeten Dienstverhältnis eine Kündigung nicht in Betracht kommt, wurde eine Zustimmung des Einigungsamtes zur vorzeitigen Auflösung eines in seinem Ablauf gehemmt befristeten Dienstverhältnisses für jene Fälle vorgesehen, die bei einem in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehenden geschützten Dienstnehmer das Einigungsamt berechtigen würden, der Kündigung gemäß § 18 Abs. 2 BRG zuzustimmen. Darüber hinaus kann das Einigungsamt der vorzeitigen Auflösung eines in seinem Ablauf gehemmt befristeten Dienstverhältnisses jedenfalls zustimmen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der einen Entlassungsstatbestand im Sinne des § 18 Abs. 3 BRG erfüllt. Dieser Gedanke wird durch den Gebrauch des Wortes „auch“ im letzten Satz unterstrichen.

Zu § 13:

Auf Grund der lit. b können auch Streitigkeiten aus der Geschäftsführung innerhalb der Organe der Jugendvertretung, wie z. B. über die Wahl des Obmannes des Jugendvertrauensrates oder die Verpflichtung zur Einberufung einer Betriebsjugendversammlung u. ä., vor dem Einigungsamt ausgetragen werden. Die Kompetenz des Einigungsamtes in dieser Hinsicht ist jedoch nur für interne Geschäftsführungsstreitigkeiten der Jugendvertretung, nicht aber für allfällige Geschäftsführungsstreitigkeiten mit dem Betriebsrat gegeben. Diese sollen unter Bedachtnahme auf das im § 28 Abs. 4 BRGO normierte und auch in der Durchführungsverordnung zum gegenständlichen Gesetz festzulegende Zusammenarbeitsgebot im Einvernehmen mit den überbetrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer beigelegt werden.

Präsident: Gibt es gegen den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen, einen Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte Sie aber doch bitten, nachdem wir in der Tagesordnung sehr weit fortgeschritten sind, daß Sie auf Ihre Kollegen, die heute noch als Berichterstatter oder als Redner an das Pult gehen, Rücksicht nehmen und mehr Ruhe bewahren, als es derzeit der Fall ist.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Melter. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Melter** (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf in aller Kürze die Stellungnahme der freiheitlichen Fraktion zu dem nun in Beratung stehenden Gesetz zur Kenntnis bringen.

Melter

Entgegen dem Ergebnis der Beratungen im Ausschuß haben wir uns entschlossen, der Vorlage die Zustimmung zu verweigern, dies einfach deshalb, weil sich diese gesamte Vorlage mehr als ein Scheingesetz und als eine Scheinlösung abzuzeichnen beginnt, da ja diese Jugendvertrauensräte eine äußerst beschränkte Möglichkeit der Mitwirkung haben. Sie sind praktisch höchstens ein Beratungs-, in manchen Fällen vielleicht sogar ein Störungsorgan des Betriebsrates. Man kann den Jugendvertrauensrat etwa als „Beiwagen des Betriebsrates“ bezeichnen. Dafür ein eigenes Gesetz zu schaffen, scheint uns nicht sinnvoll.

Der Jugendvertrauensrat ist ja praktisch an die Bevormundung des Betriebsrates gebunden. Dagegen haben sich nicht nur die freiheitlichen Abgeordneten zur Wehr gesetzt, sondern auch unsere Jugendbewegung. Der Ring freiheitlicher Jugend hat diese Vorlage zum Anlaß einer Vorsprache beim Herrn Bundeskanzler genommen.

Die Aussprache erfolgte dann mit zwei Abgeordneten der sozialistischen Fraktion. Der Ring freiheitlicher Jugend hat sich als Vertreter der jungen Menschen, die ja durch dieses Gesetz angeblich eine Mitbestimmung und eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt erhalten sollen, zur Wehr gesetzt und darauf hingewiesen, daß mit dieser Vorlage nichts zu erreichen ist.

Als besondere Negative wurden in einer Resolution am Regierungsentwurf herausgestellt, daß der Jugendvertrauensrat an die Bevormundung durch den Betriebsrat gebunden ist und daß er also kein selbständig tätig werdendes Organ sein kann, weil er nicht direkt mit dem Betriebsinhaber gegen die Absichten des Betriebsrates verhandeln kann.

Es wird außerdem der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Generationenkonflikt in der Arbeitnehmerschaft direkt provoziert wird, weil ja doch zwei Institutionen geschaffen werden, allerdings mit sehr unterschiedlichen Rechten und Möglichkeiten.

Außerdem wird durch diese Konkurrenz-einrichtung geringer Qualität doch auch die Möglichkeit geschaffen, daß bei der Vertretung der Interessen der unterschiedlichen Personengruppen, also der jugendlichen Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer über 18 Jahre, eine gewisse Kollision bei der Vertretung der Interessen gegenüber dem Betriebsinhaber eintreten könnte. Dies würde schließlich für die gesamten Dienstnehmer in einem Betrieb unter Umständen sehr nachteilig sein.

Außerdem wird als besonderer Mangel angekreidet, daß man dem Vertreter des Jugendvertrauensrates nicht Sitz und Stimmrecht im Betriebsrat eingeräumt hat. Mit dem Stimmrecht wäre zumindest eine echte Mitwirkung im Betriebsrat möglich geworden.

Ich muß hier neuerlich darauf hinweisen, daß wir Freiheitlichen ja einen Initiativantrag eingebracht haben mit der Zielsetzung, die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht im Betriebsrätegesetz zu ändern, und zwar sollte das Alter für das passive Wahlrecht von 21 Jahren auf 19 Jahre herabgesetzt werden, und das Alter für das aktive Wahlrecht sollte unbeschränkt sein: Also ab der Betriebszugehörigkeit besteht aktives Wahlrecht.

Damit wäre der sehr große Vorteil für die Jugendlichen verbunden gewesen, von allem Anfang an echt in den Betriebsversammlungen mitwirken zu können und echt bei den Betriebsräten mitwählen zu können und schließlich immerhin noch durch Jugendliche ab 19 Jahre im Betriebsrat bereits vertreten zu sein. Sie selbst haben ja in der Regierungsvorlage die Möglichkeit eröffnet, bis zu beinahe 23 Jahren noch als Jugendvertrauensmann tätig zu sein, in einem Alter also, in dem man schon sehr gut vollwertig die Rechte eines Betriebsrates ausüben könnte.

In einer Anfrage an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung habe ich wissen wollen, in wieviel Betrieben etwa dieses Jugendvertrauensrätegesetz wirksam werden könnte, weil in diesen mindestens fünf jugendliche Dienstnehmer, allerdings immer nur unter 18 Jahren, beschäftigt sein müßten. Nun stellte sich heraus, daß der Herr Sozialminister darüber keinerlei Unterlagen hatte. Er war darauf angewiesen, etwa nur schätzungsweise anzugeben, für wie viele Betriebe eine Auswirkung möglich ist. Er hat sich dabei auf verschiedene, allerdings auch nicht vollständige Lehrlingsstatistiken gestützt, wobei man darauf hinweisen muß, daß ja doch ein großer Teil der Jugendlichen außerhalb eines Lehrverhältnisses auch bereits in Erwerbstätigkeit steht und dieser Personenkreis zusätzlich zu berücksichtigen wäre.

Aus dieser Anfragebeantwortung ergibt sich folgende Verteilung der Betriebe, für die dieses Gesetz unter Umständen wirksam werden könnte: 21 Prozent in der Steiermark, 18 Prozent in Oberösterreich, 17 Prozent in Niederösterreich, 15 Prozent in Wien, 10 Prozent noch in Kärnten, in den anderen Bundesländern sind es weniger als 10 Prozent.

Da muß man sich auch die Anzahl der Betriebe in Österreich vor Augen halten. Es sind

Melter

dies insgesamt 214.390. Aber nur 11.342 Betriebe beschäftigen mehr als 20 Dienstnehmer, sodaß man bei diesen Betrieben am ehesten annehmen kann, daß die Zahl von mindestens 5 jugendlichen Dienstnehmern erreicht wird. Das heißt also: Bei mehr als 95 Prozent der Betriebe wird dieses Jugendvertrauensrätegesetz keine Auswirkung haben. Das bedeutet andererseits, daß in dieser überwiegenden Anzahl von Betrieben den jugendlichen Dienstnehmern zwischen 15 und 18 Jahren kein Mitspracherecht eingeräumt wird.

Es ist uns also unverständlich, daß gerade seitens der Vertreter der Gewerkschaft für diesen immerhin sehr großen Personenkreis nichts unternommen wird und daß man nicht versucht, im Sinne unseres freiheitlichen Initiativantrages auf Abänderung des Betriebsrätegesetzes die Möglichkeit einzuräumen, echt an der innerbetrieblichen Gestaltung der Verhältnisse mitzuwirken.

Wir sehen gerade aus diesem Grund der Ablehnung einer echten Mitwirkung der Jugendlichen im Betriebsgeschehen durch die sozialistische Mehrheit den wesentlichen Grund für die Ablehnung eines Scheingesetzes. Deshalb sind wir Freiheitlichen gegen das Jugendvertrauensrätegesetz. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Die nächste Wortmeldung — Herr Abgeordneter Steinhuber.

Abgeordneter Steinhuber (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Im Juli 1971 wurde das Betriebsrätegesetz novelliert, und im Mai 1972, also heuer, wurde im Hohen Haus das Arbeitnehmerschutzgesetz beschlossen. Heute wird über das Jugendvertrauensrätegesetz debattiert und dieses Gesetz letzten Endes auch beschlossen werden.

Das Jugendvertrauensrätegesetz ist ein sehr wichtiges, ich möchte sagen, ein sehr bedeutendes Gesetz für die arbeitende Jugend, und zwar allein schon deshalb, weil die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes Dienstnehmer, die am Tag der Wahlausschreibung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom passiven Wahlrecht ausschließen, und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom aktiven Wahlrecht ausschließen.

Der Initiativantrag der Freiheitlichen Partei — der Herr Abgeordnete Melter hat darüber gesprochen —, das Betriebsrätegesetz zu ändern, bringt den jungen Arbeitnehmern zwischen 15 und 18 Jahren überhaupt nichts, weil sie dann wieder keine direkte Vertretung von Gleichaltrigen hätten.

Aber das war doch die primäre Forderung der Jugend. Gerade dieser

Punkt war es, daß so viele Beschlüsse in der Gewerkschaftsjugend und im Bundesjugendring gefaßt wurden. Ich glaube daher, daß diese Forderung nur zu berechtigt ist, allein schon deshalb, weil den jugendlichen Dienstnehmern jede Möglichkeit genommen ist, auf die Zusammensetzung des Betriebsrates Einfluß zu nehmen. Ich glaube dem Herrn Abgeordneten Melter sagen zu müssen, daß das der entscheidendste Punkt ist.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist aber der Betriebsrat dazu berufen, auch die Interessen der Lehrlinge und der jugendlichen Dienstnehmer zu vertreten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! So gesehen, glaube ich sagen zu können, daß es keinen Zweifel darüber gibt, daß durch die Schaffung von gesetzlichen Jugendvertrauensräten eine jahrelange, jahrzehntelange Forderung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes erfüllt wird und nun endlich eine Gruppe von Dienstnehmern, die bisher in ihrer betrieblichen Vertretung unterrepräsentiert war, eine der heutigen Zeit angemessene Vertretungskörperschaft bekommt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Diese Regierungsvorlage ist ein echter sozialer Fortschritt, weil hier genauso wie im Betriebsrätegesetz die Vertretung aus zwei Organen, nämlich aus der Betriebsjugendversammlung und dem Jugendvertrauensrat, besteht.

Nun zu einigen Paragraphen dieser Regierungsvorlage. Erstens darf ich feststellen, daß für diese Regierungsvorlage ein Unterausschuß eingesetzt wurde, der eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen hat. Bis auf einen Antrag — das möchte ich besonders unterstreichen — wurden alle Abänderungsanträge im Unterausschuß angenommen.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Melter und Dr. Hauser zu § 3 Abs. 4 hätte im Falle einer Zustimmung die zuständige Gewerkschaft von der Möglichkeit zur Einberufung der Betriebsjugendversammlung ausgeschaltet.

Nach der Regierungsvorlage ist es nämlich so, daß im Falle der Funktionsunfähigkeit des Jugendvertrauensrates oder dann, wenn im Betrieb noch kein Jugendvertrauensrat gewählt wurde, erstens der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte jugendliche Dienstnehmer berechtigt ist, eine Betriebsjugendversammlung einzuberufen, oder zweitens, sofern eine Betriebsvertretung besteht, jeder Betriebsrat, und drittens jede zuständige Gewerkschaft.

Steinhuber

Der Abänderungsantrag der Opposition sieht aber vor, daß nicht der Gewerkschaft, sondern mindestens drei stimmberechtigten jugendlichen Dienstnehmern die Möglichkeit zur Einberufung der Betriebsjugendversammlung eingeräumt wird.

Ich möchte jetzt nicht auf die Problematik hinweisen, die sich in der Praxis ergeben würde, wenn drei stimmberechtigte Jugendliche eine Betriebsjugendversammlung einberufen können. Ich möchte vielmehr, Herr Abgeordneter Dr. Schwimmer, mein Bedauern zum Ausdruck bringen und mit Bestürzung zur Kenntnis nehmen, daß ein ÖAAB-Abgeordneter und Gewerkschafter wie Sie, Herr Dr. Schwimmer, dagegen Stellung nimmt, daß die Gewerkschaft im Betrieb vertreten ist. Das ist sehr bedauerlich. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Das ist wiederum ein Beweis dafür, daß Unternehmervertreter dagegen ist, kann ich verstehen. Aber daß Sie, Herr Abgeordneter Dr. Schwimmer, bei einem gewerkschaftsfeindlichen Abänderungsantrag als erster Antragsteller aufscheinen, ist für mich als Gewerkschafter vollkommen unverständlich. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Das ist wiederum ein Beweis dafür, daß die ÖAAB-Abgeordneten hier im Parlament nicht immer die Interessen der Arbeitnehmer wahrnehmen können oder wahrnehmen dürfen. *(Erneuter Beifall bei der SPÖ. — Zwischenruf des Abg. Dr. Schwimmer. — Abg. Dr. Mussil: Daß ein Unterschied zwischen den Interessen des Betriebes und der Arbeitnehmer im Betrieb und der Gewerkschaft bestehen kann, die Idee ist Ihnen noch nie gekommen! — Abg. Skritek: Herr Doktor Mussil! Sie haben sich durchgesetzt! Das ist nichts Neues!)*

Herr Generalsekretär Dr. Mussil! Hier hat ein Gewerkschafter, ein ÖAAB-Funktionär als erster Antragsteller einen Antrag unterschrieben, der die Gewerkschaft vom Betrieb ausschaltet. Und das ist verwerflich! *(Beifall bei der SPÖ.)*

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes ist grundsätzlich mit dem Betriebsrätegesetz ident. Das erleichtert sehr wesentlich die Arbeit der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes in bezug auf die Zusammenfassung von Betriebsrätegesetz und Bestimmungen über die Jugendvertrauensräte.

§ 3 besagt, daß in allen Betrieben, in denen dauernd mindestens fünf jugendliche Dienstnehmer beschäftigt sind, die Möglichkeit besteht, Jugendvertretungen einzurichten.

Außerdem wurde in der Ausschußsitzung ein Abänderungsantrag angenommen, wonach jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat berechtigt ist, durch mindestens einen Vertreter mit beratender Stimme an der Betriebsjugendversammlung teilzunehmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wichtig erscheint mir auch § 7, wo festgelegt wird, daß zu den Sitzungen des Jugendvertrauensrates der Betriebsrat einzuladen ist und zu den Sitzungen des Betriebsrates der Jugendvertrauensrat eingeladen wird. Der Betriebsrat ist berechtigt, durch einen Vertreter an den Sitzungen des Jugendvertrauensrates mit beratender Stimme teilzunehmen, und auch wiederum umgekehrt. Darüber hinaus sind die Beschlüsse des Jugendvertrauensrates jedem im Betrieb bestehenden Betriebsrat zur Kenntnis zu bringen. Der Betriebsrat ist wiederum verpflichtet, über die Beschlüsse des Jugendvertrauensrates und über Angelegenheiten der jugendlichen Dienstnehmer in Anwesenheit des Jugendvertrauensrates zu beraten.

Diese Formulierung entspricht der Realität, weil dadurch sicherlich eine gute Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Jugendvertrauensrat gewährleistet ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendvertrauensrates ist zu sagen, daß diese analog dem Betriebsrätegesetz anzuwenden sind. Auch die Aufgaben und Befugnisse des Jugendvertrauensrates sind ähnlich wie im Betriebsrätegesetz geregelt.

Hier werden die Befugnisse aufgezählt, die dem Jugendvertrauensrat zukommen. Dabei kommt besonders deutlich ein Grundsatz dieses Bundesgesetzes zum Ausdruck: nämlich die Idee der Mediatisierung, also der Vermittlung des Jugendvertrauensrates durch den Betriebsrat. Das heißt, daß der Jugendvertrauensrat für alle Angelegenheiten, die die Interessen der jugendlichen Dienstnehmer betreffen, beim Betriebsrat und, wenn kein Betriebsrat besteht, beim Betriebsinhaber entsprechende Maßnahmen beantragen kann.

In der Praxis schaut das so aus, daß der Betriebsrat in erster Linie — das hat der Abgeordnete Melter kritisiert — für alle Angelegenheiten der jugendlichen Dienstnehmer verantwortlich ist. Wir glauben, daß es so gut ist. Nur dann, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, kann der Jugendvertrauensrat autonom die Interessen der jugendlichen Dienstnehmer direkt gegenüber dem Betriebsinhaber vertreten.

Steinhuber

Im § 10 ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen oder, besser gesagt, Bedingungen die Funktion des Jugendvertrauensrates endet und unter welchen Umständen ein Mitglied des Jugendvertrauensrates seine Funktion verliert.

Ich möchte nur eine Möglichkeit aufzeigen. Ein Mitglied des Jugendvertrauensrates verliert seine Funktion dann, wenn es eine Wahl zum Betriebsrat annimmt. Diese Bestimmung soll verhindern, daß eine Person gleichzeitig eine Funktion als Mitglied des Betriebsrates und als Mitglied des Jugendvertrauensrates ausübt, um allfällige Interessenkollisionen zu vermeiden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Abschließend möchte ich feststellen, daß diese Forderung der Jugend nach einem 20jährigen Kampf heute seinen positiven Abschluß findet, denn schon im Jahre 1951 hat der Österreichische Gewerkschaftsbund auf seinem zweiten Jugendkongreß die Forderung nach gesetzlichem Schutz der Jugendvertrauenspersonen erhoben.

Aber nicht nur der Österreichische Gewerkschaftsbund hat die Forderung nach betrieblicher Jugendvertretung auf gesetzlicher Basis erhoben, sondern auch der Österreichische Arbeiterkammertag hat diese Forderung geltend gemacht. Ich möchte aber mit aller Deutlichkeit sagen, daß besonders die jugendlichen Arbeitnehmer selbst dafür gekämpft haben — das finde ich auch richtig —: der Österreichische Bundesjugendring, die Katholische Arbeiterjugend, die Sozialistische Jugend, vor allem aber die Österreichische Gewerkschaftsjugend mit ihrer Aktion M.

Die berufstätige Jugend hat mit Recht diesen Kampf um eine Mitbestimmung in ihrem betrieblichen Arbeitsbereich geführt und erfolgreich abgeschlossen. Es wäre eine konservative Haltung von uns Abgeordneten, wenn wir in einer Zeit, in der auf wirtschaftlichem, politischem und gesellschaftlichem Gebiet so viel geschieht, der Jugend nicht mehr Rechte einräumen würden.

Wir müssen der Jugend mehr Rechte zusprechen, weil diese Jugend, unsere heutige Jugend, alles das durchmachen muß, wozu vergangene Generationen viel mehr Zeit hatten. Heute stürmt die Technik mit neuen Erfindungen auf den jugendlichen Dienstnehmer ein. Das Berufsleben ist insbesondere in den modernen Großbetrieben so stark technisiert, daß der Arbeitsrhythmus des Jugendlichen nicht mehr von ihm selbst und, ich kann auch sagen, nicht mehr vom Meister, sondern einzig und allein von der Maschine bestimmt wird. So gesehen muß sich der jugendliche Arbeit-

nehmer in zweifacher Hinsicht unterordnen, nämlich der Technik und der Tatsache, daß bisher der berufstätigen Jugend im Betrieb jede Mitwirkung an der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen versagt blieb.

Heute wird nun endlich dieses für unsere Jugend so wichtige Gesetz beschlossen. Es wird beschlossen, weil wir Sozialisten damit wieder einen Punkt der Regierungserklärung vom 27. April 1970 und der Regierungserklärung vom 5. November 1971 verwirklichen wollen. (*Beifall bei der SPÖ.*) Darin heißt es, daß die Bundesregierung den Vertretern der jungen Generation unseres Volkes ein hohes Maß an Mitspracherecht einräumen wird, wo sich die Möglichkeit dazu bietet. Seit dem 10. Oktober 1971 bietet sich Gott sei Dank für uns Sozialisten diese Möglichkeit. Deshalb sagen wir auch ja mit großer innerer Überzeugung zu diesem Gesetz, und wir geben ihm gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Schwimmer.

Abgeordneter Dr. **Schwimmer** (ÖVP): Hohes Haus! Der Lobhudelei meines Vorredners zu diesem Gesetz kann ich mich leider nicht anschließen. Das Jugendvertrauensrätegesetz, wie es vom Vizekanzler Ing. Häuser ins Haus gebracht worden ist und wie es nun beschlossen werden wird, ist ein markantes Beispiel dafür, wie man in der SPÖ-Politik einer sehr guten Sache durch mangelhafte Vorbereitung und durch Unnachgiebigkeit einen schlechten Dienst erweisen kann. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Das Jugendvertrauensrätegesetz soll auch nach Ihren Ausführungen und nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sozusagen eine Schule der Demokratie für die jungen Arbeitnehmer sein. Dazu bekenne ich mich voll und ganz. Ich glaube, daß es notwendig ist, mehr junge Österreicher mit den Verhaltensweisen der Demokratie, des demokratischen Zusammenlebens vertraut zu machen.

Der Herr Abgeordnete Steinhuber hat hier bereits auf eine Bestimmung Bezug genommen, nämlich auf den § 3 Abs. 4 der Vorlage, wozu die Fraktion der Österreichischen Volkspartei gemeinsam mit dem Abgeordneten Melter von der FPÖ in der Unterausschußberatung und auch in der Ausschlußberatung einen Abänderungsantrag gestellt hat.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß die Betriebsjugendversammlung, wenn noch kein Jugendvertrauensrat besteht, einberufen werden kann von dem an Lebensjahren ältesten

Dr. Schwimmer

jugendlichen Dienstnehmer, sofern eine Betriebsvertretung besteht, von jedem Betriebsrat und jeder zuständigen Gewerkschaft.

Meine Damen und Herren! Was heißt das für die Praxis ab 1. Jänner 1973? Der älteste jugendliche Dienstnehmer wird in vielen Fällen knapp vor der Erreichung des 18. Lebensjahres stehen. Wahlberechtigt für den Jugendvertrauensrat sind alle jugendlichen Arbeitnehmer im Betrieb bis zum 18. Lebensjahr. Das heißt, der zuständige Einberufer weiß, daß in wenigen Wochen er und seine Interessen vom Jugendvertrauensrat nicht mehr vertreten werden. Welches Interesse hat dieser junge Mann, dieses junge Mädchen im Betrieb dann, eine Betriebsjugendversammlung einzuberufen, damit vielleicht zu einem Zeitpunkt ein Jugendvertrauensrat gewählt wird, wo er selbst gar nicht mehr mitwählen kann? (*Abg. Herta Winkler: Da haben Sie schöne Auffassungen von der Solidarität der Jugend! Ein solcher Unsinn!*)

Frau Kollegin Winkler, das ist doch wirklich kein Argument. Wenn Sie der Ansicht sind, die Solidarität funktioniert überall so gut, daß er einberuft, dann würde man überhaupt niemand anderen als einberufungsberechtigt brauchen. Wozu dann die zwei anderen Punkte? Erklären Sie mir das bitte! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich glaube, in diesem Fall gehen Sie ein bißchen an der Praxis vorbei. Ich kann mir die Praxis ein bißchen besser vorstellen als Sie in diesem Fall.

Der an Lebensjahren älteste Dienstnehmer wird hier sehr oft nicht einberufen, und dann sind keine jugendlichen Dienstnehmer, keine Wahlberechtigten mehr da, die nach Ihrer Vorlage einberufen dürften. Einberufungsberechtigt sind dann die Betriebsräte und die Gewerkschaften. Wir glauben, wenn dieses Gesetz dazu dient, die jugendlichen Arbeitnehmer in dem notwendigen stärkeren Ausmaß mit den demokratischen Verhaltensweisen, mit dem demokratischen Zusammenleben vertraut zu machen, daß dann die Initiative der jugendlichen Dienstnehmer gefördert werden muß, selbst eine Betriebsjugendversammlung einzuberufen und selbst dafür zu sorgen, daß jemand da ist, der ihre Interessen vertreten kann. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Der Herr Abgeordnete Steinhuber hat mir den Vorwurf — den ich zurückweisen muß — gemacht: Da sieht man, wie gewerkschaftsfeindlich der ÖAAB ist, wie gewerkschaftsfeindlich das Gewerkschaftsmitglied Schwimmer ist! — Kollege Steinhuber, ich bin der Gewerkschaft der Privatangestellten zu einem Zeitpunkt beigetreten, als ich noch gar nicht

berufstätig war, sondern noch studiert habe. Ein Jahr vor Vollendung meines Studiums bin ich der Privatangestelltengewerkschaft aus der Überzeugung beigetreten, daß die Gewerkschaften für die Interessenvertretung der Arbeitnehmer notwendig sind, weil ich aus einer Arbeiterfamilie komme und mein Vater langjähriges Gewerkschaftsmitglied ist. Den Vorwurf der Gewerkschaftsfeindlichkeit weise ich ganz entschieden zurück. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Kohlmaier: Wer ein Gewerkschafter ist, bestimmt der Herr Steinhuber! — Abg. Steinhuber: Warum sind Sie dann dagegen, daß die Gewerkschaft berechtigt ist, eine Betriebsjugendversammlung einzuberufen?*)

Herr Abgeordneter Steinhuber! Ich habe es Ihnen bereits erklärt: Deshalb, weil man alles dazu tun muß, daß die jugendlichen Dienstnehmer des Betriebes selbst initiativ werden. Ein Problem unserer Demokratie ist auch heute, daß sich viel zuwenig Österreicher für politische Interessen engagieren, daß sich viel zuwenig Österreicher für die Interessen der Gemeinschaft engagieren. Das Jugendvertrauensrätegesetz könnte ein gutes Instrument dafür sein, schon den jungen Arbeitnehmern beizubringen, daß es notwendig ist, sich für die Politik, für die Gemeinschaft, wenn auch nur für eine kleine Gemeinschaft zu engagieren. Aber Sie tun mit Ihrer Vorlage alles, um das zu verhindern.

Wenn Sie mir den Vorwurf gemacht haben, Herr Abgeordneter Steinhuber, daß der ÖAAB damit zeige, daß er gegen die Interessen der Arbeitnehmer handle, dann haben Sie einen sehr harten Vorwurf von mir provoziert, den ich sonst nicht gesagt hätte: Dann zeigt der Abgeordnete Steinhuber, der sicher ein Demokrat ist, damit, daß er nicht bereit ist, das Demokratiebewußtsein der jungen Österreicher zu fördern. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir haben einen Abänderungsantrag eingebracht, in dem wir sagten: Der an Lebensjahren älteste jugendliche Dienstnehmer — darauf komme ich noch einmal zu sprechen — soll einberufungsberechtigt sein, mindestens drei jugendliche Dienstnehmer gemeinsam und jeder Betriebsrat. — Und hier sind Sie mit dem tollen Argument gekommen: Wenn in dem Betrieb 30 jugendliche Dienstnehmer sind, dann können zehn mal drei jugendliche Dienstnehmer einberufen, vielleicht in Abständen von einem Tag, dann gibt es also zehn Betriebsjugendversammlungen.

Sie haben sich offensichtlich — alle Sozialisten im Unterausschuß — zu wenig mit den rechtlichen Voraussetzungen hier beschäftigt. Denn wie schaut das nach Ihrer Regierungs-

Dr. Schwimmer

vorlage aus, wenn diese kumulative Einberufung wirklich möglich sein sollte? Der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte jugendliche Dienstnehmer, sofern eine Betriebsvertretung besteht, jeder Betriebsrat — es sind meistens zwei Betriebsräte, Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat — und jede zuständige Gewerkschaft — das sind auch meistens zwei Gewerkschaften, nämlich die Angestelltengewerkschaft und die zuständige Arbeitergewerkschaft —: das sind fünf Einberufungsberechtigte.

Wollen Sie damit sagen, daß Sie vielleicht beabsichtigt haben, daß auf diesem Weg an fünf Tagen hintereinander Betriebsjugendversammlungen einberufen werden? Das Argument zieht doch nicht, das ist sowohl da wie dort ein Unsinn! In dem Augenblick, wo der erste von der Einberufungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, ist das Einberufungsrecht erschöpft. Das zur sachlichen Auseinandersetzung in diesem Fall.

Uns paßt auch nicht ganz — das sage ich ganz offen, obwohl wir hier keinen Abänderungsantrag stellen werden —, daß der an Lebensjahren älteste jugendliche Dienstnehmer einberufungsberechtigt sein soll. Wir hätten uns vorgestellt, daß der an Dienstjahren älteste jugendliche Dienstnehmer einberufen soll, weil er mit den Betriebsverhältnissen am besten vertraut ist.

Ich darf Ihnen etwas vorlesen: „Im übrigen wäre zu überlegen, ob nicht anstelle des an Lebensjahren ältesten der dienstälteste jugendliche Dienstnehmer das Einberufungsrecht haben sollte, weil eine diesbezügliche Initiative am ehesten von jenen Dienstnehmern zu erwarten ist, die auf Grund ihrer Dienstzeit mit den betrieblichen Gegebenheiten bereits vertraut sind.“

Das ist nicht die Stellungnahme des ÖAAB, sondern das ist die Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages vom 21. Oktober 1971, die Sie damit desavouieren, daß Sie unseren Vorschlag nicht aufgegriffen haben. *(Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Dr. Kohlmaier: Er ist kein gutes Mitglied der Arbeiterkammer!)*

Wir hätten noch etliches zu verbessern gehabt, aber die Unterausschußberatungen sind schon in einem Klima der weitestgehenden Unnachgiebigkeit vor sich gegangen.

Beim Arbeitnehmerschutzgesetz konnte man eine mangelhafte Regierungsvorlage in einem weit größeren Ausmaß verbessern, als das beim Jugendvertrauensrätegesetz möglich gewesen ist, obwohl hier — das gebe ich zu — bei einem Gesetz mit 15 Paragraphen 14 Ab-

änderungen durchgeführt werden, was nicht unbedingt für die Qualität der Regierungsvorlage spricht.

Ich darf Ihnen hier nochmals einen Abänderungsantrag zum § 3 Abs. 4 zur Kenntnis bringen, den Antrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Hauser und Genossen:

Der Nationalrat wolle beschließen:

§ 3 Abs. 4 hat wie folgt zu lauten:

„(4) Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Jugendvertrauensrates oder falls ein solcher im Betrieb noch nicht gewählt wurde, sind zur Einberufung der Betriebsjugendversammlung berechtigt:

1. der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte jugendliche Dienstnehmer;
2. mindestens drei stimmberechtigte jugendliche Dienstnehmer;
3. sofern eine Betriebsvertretung besteht, jeder Betriebsrat.“

Der Herr Abgeordnete Steinhuber hat mir noch ein Stichwort geliefert. Er hat hier von der Kodifikation des Arbeitsrechtes gesprochen. Auch das Jugendvertrauensrätegesetz ist von der Kodifikationskommission im Sozialministerium besprochen worden. Es konnte dort aus Termingründen nicht fertig begutachtet werden. Aber wir sind bereits gewöhnt, daß Dinge aus Termingründen nicht fertigberaten werden können. Damit konfrontieren Sie uns ja hier im Haus auch laufend.

In der Kodifikationskommission ist übrigens auch gesagt worden, daß die jugendlichen Dienstnehmer des Betriebes selbst einberufen können sollen, und zwar ist der Vorschlag gemacht worden: Wenn nicht der an Lebensjahren Älteste einberuft, soll der Nächstälteste einberufen und so fort. Das war der Vorschlag der Kodifikationskommission, er wurde mit 7 : 4 Stimmen dort beschlossen.

Aber diese Kodifikationskommission im Sozialministerium, die sich damit beschäftigt hat, gibt es jetzt nicht mehr. Das ist eine andere Kommission. Am 1. Dezember 1966 hat zwar der Nationalrat einstimmig eine Entschließung beschlossen, eine Kommission zur Vorbereitung der sachgerechten Kodifizierung des österreichischen Arbeitsrechtes im Bundesministerium für soziale Verwaltung zu errichten, bestehend aus Vertretern der parlamentarischen Klubs, der Wissenschaft und der Interessensvertretungen. Am 16. Juni 1972 erklärte jedoch in der Sitzung dieser Kommission der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung ohne jede Vorankündigung und ohne jede Benachrichtigung der entsendenden Stellen: Ich verabschiede mit heutigem Tage diese

Dr. Schwimmer

Kommission, ich mache eine neue Kommission! — In dieser neuen Kommission sind jedoch entgegen der Entschließung des Nationalrates — das sage ich, das hat nicht er gesagt — die parlamentarischen Klubs nicht mehr vertreten, in der neuen Kommission ist der Landarbeiterkammertag nicht mehr vertreten, sind die Interessensvertretungen der freien Berufe nicht mehr vertreten. (*Abg. Doktor Kohlmaier: Ein neuer Akt der „Demokratisierung“!*)

Ich stelle hier eindeutig fest — und ich kann mich hier auf den Kommentar Czerny-Fischer zur Geschäftsordnung berufen —, daß Entschließungen des Nationalrates über die Legislaturperiode hinaus wirken. Durch die Handlungsweise des Sozialministers ist diese einstimmig beschlossene Entschließung eklatant verletzt worden! (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Und dann — das habe ich auch über die Presse erklärt — sendete der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung über die APA eine Entgegnung zu den Schwimmer-Vorwürfen aus. Mit dieser Entgegnung möchte ich mich doch ein bißchen auseinandersetzen.

In dieser Entgegnung steht zum Beispiel: „Die Mitarbeit der Vertreter der parlamentarischen Klubs stieß zufolge ihrer Arbeitsbelastung auf Schwierigkeiten. Aus den Reihen der Abgeordneten selbst kam der Wunsch, nicht in die ständige Ausschubarbeit einbezogen zu werden.“

Es stimmt, daß einige Abgeordnete dort erklärt haben, nicht in die ständige Ausschubarbeit der Kommission einbezogen werden, jedoch in der Kommission selbst vertreten sein zu wollen.

Aber dann gab es auch einige Abgeordnete, die im Arbeitsausschuß der Kommission selbst vertreten waren, und dazu gehörte auch ich. Ich habe mich immer nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, an diesen Ausschubarbeiten mitzuwirken. Aber wie hat es mit der Terminwahl der Kommission ausgesehen? Am 3. Februar fand eine Ausschusssitzung statt; am selben Tag — bitte, schauen Sie in Ihrem Kalender nach — war Nationalratsplenium. Am 14. und 15. März — an diesen beiden Tagen im März, sonst im März nicht — fanden Unterausschusssitzungen der Kommission statt; an beiden Tagen waren auch Nationalrats-sitzungen. Für den 4. und 5. Juli hatte ich auch eine Einladung zum Ausschuß der Kodifikationskommission. Wie Sie wissen, haben wir am 5. Juli hier begonnen, am 4. Juli hatten wir Klubsitzung. Also hätte mich der Herr Sozialminister nicht aus der Kommission hinausgeschmissen, hätte ich wieder an den

Ausschußberatungen nicht teilnehmen können, weil man die Termine unbedacht so gewählt hat, daß die Abgeordneten an den Ausschubarberatungen nicht teilnehmen können. Da kann man leicht sagen: Wegen Arbeitsbelastung gab es Schwierigkeiten.

Interessant für mich ist nur, die neue Liste anzuschauen. Denn da ist als Vertreter des OGB wieder der Kollege Abgeordneter Pansindrinnen; er wird das bestätigen. Also für ihn gilt das anscheinend nicht, was für die anderen gilt.

Interessant ist auch für mich das Wort des Herrn Sozialministers in diesem Zusammenhang, das er am 26. November 1971 bei der Sozialdebatte im Finanz- und Budgetausschuß gesagt hat. Er hat gesagt, er werde die zwei Arbeitsausschüsse bestehen lassen. Und ohne daß ich ihn danach gefragt hätte, hat er mir damals erklärt: Wenn Sie Ihre Anfragen vielleicht mit dem Ziel stellen, ob ich Vertreter, die der ÖVP zuzuzählen sind, aus der Kommission entfernen will, dann kann ich Sie vollständig beruhigen. — Seit dem 16. Juni, wo ich hinausgeschmissen wurde, kann ich das nicht mehr ganz glauben.

In diesem Elaborat, das über die APA ausgesendet wurde, steht auch noch, daß die Arbeit der Arbeitsausschüsse der Kodifikationskommission im Plenum der Kodifikationskommission keinen Widerhall gefunden hat.

Warum wohl? — Als die Frau Minister Rehor dem Sozialressort vorstand, wurde das Plenum der Kodifikationskommission nicht nur mit Berichten aus den Arbeitsausschüssen befaßt, die den Mitgliedern der Kommission schon lange vorher durch die Protokolle der Arbeitsausschüsse bekannt waren. Dort hat man also echte Arbeit geleistet.

Laut Resümeeprotokoll vom 12. Februar 1968 war die Tagesordnung:

1. Referat von Universitätsprofessor Doktor Gerhard Schnorr über sein Gutachten zum Thema „Die für das Arbeitsrecht spezifischen Rechtsquellen“; 2. Bericht an die Kodifikationskommission über die geplante Vorgangsweise bezüglich der Auswertung der gestellten Gutachten; 3. Grundsatzdiskussion.

Das waren Tagesordnungspunkte, die von der Frau Minister Rehor erstellt worden waren. Mit denen konnte man sich auseinandersetzen. Das ist (*ein dickes Heft vorzeigend*) das Protokoll von dieser Sitzung. Das hat so eine Dicke. Vom Herrn Sozialminister Ing. Häuser werden Berichte des Arbeitsausschusses vorgelegt, deren Inhalt im wesentlichen bekannt ist. Da schaut das Protokoll (*ein dünnes Heft vorzeigend*) ungefähr so aus

Dr. Schwimmer

— kein Wunder, wenn man die Kodifikationskommission nicht mit den echten wichtigen Fragen des Arbeitsrechtes befaßt, sondern ihr nur mehr Berichte vorsetzt. Dann soll man sich aber auch nicht beschweren, wenn die Arbeit keinen Widerhall gefunden hat. *(Abg. Pansl: Sie stellen doch die Situation falsch dar! Die Aufträge, die vergeben worden waren, sind alle diskutiert worden! Mehr Aufträge hat die Frau Rehor nicht vergeben!)*

Kollege Pansl! Ich habe alle Protokolle. *(Abg. Pansl: Sie waren am Anfang gar nicht dabei!)* Kollege Pansl! Ich war ab der zweiten Arbeitssitzung der Kodifikationskommission dabei. Das ist aus Ihren Protokollen, wenn Sie sie aufheben, nachzulesen. Bitte auch in Ihren Protokollen nachzulesen, daß nicht alle Gutachten behandelt werden konnten und daß ab dem Zeitpunkt, wo der Herr Vizekanzler Ing. Häuser das Sozialressort übernommen hat, solche Gutachten in der Kommission nicht mehr beraten wurden.

Ich darf Ihnen daher einen Entschlußantrag der Abgeordneten Doktor Schwimmer, Melter, Dr. Hauser und Genossen zur Regierungsvorlage betreffend das Jugendvertrauensgesetz zur Kenntnis bringen:

Die mangelhafte Erstellung arbeitsrechtlicher Regierungsvorlagen, wie jene betreffend das Arbeitnehmerschutzgesetz und nunmehr jene betreffend das Jugendvertrauensrätegesetz, die erst in intensiven Unterausschlußberatungen durch Vorschläge der Oppositionsparteien verbessert werden mußten, macht deutlich, wie wichtig eine sachgerechte Vorbereitung arbeitsrechtlicher Gesetzesvorhaben und ganz besonders der Kodifikation des Arbeitsrechtes unter Beteiligung aller Betroffenen und Interessierten ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den Entschlußantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Da die vom Bundesminister für soziale Verwaltung ohne Vorankündigung und ohne Benachrichtigung der entsendenden Stellen erfolgte Verabschiedung der Kommission zur Vorbereitung einer sachgerechten Kodifikation des österreichischen Arbeitsrechtes und die Bestellung einer neuen Kommission unter Ausschaltung der parlamentarischen Klubs, der Interessenvertretungen der freien Berufe und des Landarbeiterkammertages eine sachgerechte Kodifizierung des Arbeitsrechtes gefährdet und überdies eine eklatante Verletzung der vom Nationalrat am 1. 12. 1966 einstimmig beschlossenen Entschlußantrag darstellt, wird

der Bundesminister für soziale Verwaltung aufgefordert, in die Kodifikationskommission wieder Vertreter der parlamentarischen Klubs, der Interessenvertretungen der freien Berufe und des Landarbeiterkammertages aufzunehmen.

Hohes Haus! Zum Bereich des Arbeitsrechtes gehört auch ein sehr wichtiges Gesetz, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Das gehört auch in den Bereich des Arbeitsrechtes. Es ist ein für die soziale Sicherheit der österreichischen Arbeitnehmer sehr notwendiges Gesetz. Aus Anfragen sozialistischer Abgeordneter weiß ich auch, daß noch eine Verbesserung dieses Gesetzes gewünscht wird.

Umso mehr mußte man fast mit Entsetzen zur Kenntnis nehmen, was der „Kurier“ gestern über eine Organhaftpflichtforderung im Sozialministerium berichtet hat: daß man von einem Chauffeur des Sozialministeriums ungefähr 64.000 S verlangt hat, die sich aus etwa folgenden Beträgen zusammensetzen *(Zwischenrufe bei der SPO)* — es ist Ihnen unangenehm, das zu hören, Kollege Ströer? — die Kosten des Begräbnisses ... *(Abg. Doktor Kreisky: Sie brauchen sich gar nicht aufregen! Das letzte Wort ist da noch nicht gesprochen! Der Vizekanzler hat nur seine Pflicht getan, weil der Rechnungshof entschieden hat! Aber das letzte Wort ist nicht gesprochen!)*

Herr Bundeskanzler! Ich nehme das sehr gerne zur Kenntnis. Ich wollte das hier ganz emotionslos schildern und darauf verweisen, daß wir bereits eine schriftliche Anfrage eingebracht haben, wo wir den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung in aller Form fragen, ob er bereit ist, von dieser Organhaftpflichtforderung Abstand zu nehmen. Wenn das geschieht, bin ich voll zufrieden, dann ist die schriftliche Anfrage und auch diese Erinnerung hier von Erfolg begleitet gewesen. *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Heinz Fischer: Sie wissen, daß hiefür die Finanzprokurator zuständig ist!)* Das geht aber vom Bundesministerium für soziale Verwaltung aus. *(Abg. Dr. Kreisky: Gesetze muß man halten!)* Die Finanzprokurator kann das ja nicht ohne den Bundesminister für soziale Verwaltung machen, sie kann nicht bearbeiten, was nicht vom zuständigen Ressort zur Finanzprokurator kommt. *(Abg. Dr. Heinz Fischer: Gesetze muß man vollziehen, Herr Dr. Schwimmer! — Abg. Dr. Kohlmaier: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!)* Man kann aber auch hier nach Billigkeits- und Zumutbarkeitserwägungen vorgehen und darf nicht an den kleinen Mann, der das auch nie zahlen kann, hier solche Forderungen stellen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Dr. Schwimmer

Aber, Hohes Haus, abschließend zum Bereich Jugendvertrauensrätegesetz und zum Bereich der Regierungsvorlagen, die aus dem Sozialressort kommen:

Beim Arbeitnehmerschutzgesetz war es noch relativ einfach möglich, alles, was an der Regierungsvorlage mangelhaft war, zu verbessern.

Beim Jugendvertrauensrätegesetz haben Sie in einigen Punkten — ein Kollege von mir wird das noch darlegen — Unnachgiebigkeit gezeigt, vor allem in der wichtigen Frage des Einberufungsrechtes.

Wenn man nun daran denkt, was noch auf uns zukommt, das große Paket der 29. ASVG-Novelle, und man die sehr starre Haltung des Sozialministers schon im Vorhinein kennt, der es etwa bei den Verhandlungen zum Preisbestimmungsgesetz ablehnte, die Höchstbeitragsgrundlage von den vorgesehenen 5700 S auf 5400 S zurückzuschrauben, obwohl auch damit nach genauen Berechnungen im nächsten Jahr noch ein Überschuß von etwa 150 Millionen Schilling bleiben würde, dann kommen einem Bedenken. Im Ministerialentwurf und in der Regierungsvorlage ist in den Erläuterungen ein Überschuß von 500 Millionen Schilling, einer halben Milliarde Schilling auf Grund dieser Höchstbeitragsgrundlagenanhebung ausgewiesen. Dann weigert man sich, hier zurückzugehen, obwohl das große Belastungen für die Arbeitnehmer bringt.

Ich habe also echte Sorge, was sich im arbeitsrechtlichen und im sozialrechtlichen Bereich hier noch entwickeln wird, ich habe echte Sorge, ob die Zusammenarbeit auf dem sozialpolitischen Gebiet, die fruchtbringend war für Österreich, fortgesetzt werden kann. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Der Abänderungsantrag Doktor Schwimmer, Dr. Hauser und Genossen ist genügend unterstützt und steht mit zur Behandlung, ebenso der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Melter und Dr. Hauser.

Nächster Redner: Abgeordneter Vetter.

Abgeordneter **Vetter** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine Fraktion wird nun einem Gesetz zustimmen, nach welchem jugendliche Dienstnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in jenen Betrieben, die dem Betriebsrätegesetz unterliegen, eigene Jugendvertrauensräte wählen können.

Damit wird praktisch Neuland beschritten, da bisher die Bestimmungen des Betriebsräte-

gesetzes solche jugendliche Dienstnehmer sowohl vom aktiven als auch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen haben. Dieser unbefriedigende Zustand hat daher zu Forderungen geführt, die Einrichtung betrieblicher Jugendvertretungen auf gesetzlicher Basis zu ermöglichen. Das ist verständlich, da auch im Hinblick darauf, daß der Jugend auf vielen, ja auf nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen immer mehr Rechte eingeräumt werden, gerade auch für die berufstätige Jugend die Möglichkeit zur Mitgestaltung der Arbeitsbedingungen offenstehen muß. Diese Beteiligung der jugendlichen Dienstnehmer stellt sicherlich einen gewissen Fortschritt dar und kann und soll auch gleichzeitig eine wertvolle Vorbereitung junger Menschen für die spätere Übernahme verantwortlicher Funktionen sein.

So aber, wie die Regierungsvorlage dem Sozialausschuß zugeleitet wurde, war sie kaum geeignet, auch unsere Zustimmung finden zu können. Meine Fraktion verlangte daher die Einsetzung eines Unterausschusses. Und ich möchte feststellen, daß es uns gelungen ist, nach sachlicher, zügig geführter gemeinsamer Arbeit im Unterausschuß eine echte Verbesserung dieser unvollständig ausgearbeiteten, ja vielleicht sogar schlechten Regierungsvorlage zu erreichen.

Eine Kompromißbereitschaft der sozialistischen Vertreter war vorhanden — das möchte ich gleichfalls feststellen —, wohl aber doch aus der Erkenntnis heraus, diese Vorlage verbessern zu müssen, sollte sie sich in der Praxis bewähren und den Forderungen der jugendlichen Dienstnehmer wenigstens zum Teil gerecht werden können.

In einigen Punkten zeigten jedoch die Verhandlungspartner eine äußerst starre und unnachgiebige Haltung, eine Verhaltensweise, die gerade in den letzten Tagen immer ausgeprägter zum Vorschein kam und auch praktiziert wurde.

Der Geltungsbereich der Vorlage zum Beispiel ist nur auf jenen des Betriebsrätegesetzes abgestellt. Es wäre wünschenswert, die Einrichtung gesetzlicher Jugendvertretungen auch in Betrieben und Dienststellen, die nicht dem Betriebsrätegesetz zugehören, im öffentlichen Dienst oder in der Land- und Forstwirtschaft gleichfalls zu ermöglichen. Ja es wurden nicht einmal in den Erläuternden Bemerkungen legislative Maßnahmen angekündigt, und auch der Debattenredner der Regierungsfraktion hat das in seinem heutigen Beitrag nicht getan. Es ist hier dieselbe Situation wie beim Arbeitnehmerschutzgesetz, wo Sie einen Antrag Dr. Schwimmers abgelehnt haben. Sie bringen Belastungen für den pri-

Vetter

vaten Bereich, für den Unternehmer; wo es aber in logischer Folgerung zur Erreichung einer gerechten Behandlung gleicher Interessengruppen — in diesem Falle um die Forderungen aller Jugendlichen in unserem Lande, auch derer im öffentlichen Dienst — geht, wo also der Staat, die Regierung Unternehmerfunktion, Dienstgeberfunktion ausübt, da wollen Sie nichts hören.

Selbst die Forderung des Arbeiterkammertages in seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 1971 in dieser Frage blieb ungehört, so wie viele andere Forderungen auch, die im Zuge des Begutachtungsverfahrens einfach mißachtet werden.

Ich bringe daher einen diesbezüglichen Antrag ein und möchte Sie einladen, im Interesse der von diesem Gesetz nicht betroffenen Jugendlichen, diesem Antrag beizutreten:

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Vetter, Dr. Schwimmer und Genossen zur Regierungsvorlage 285/387 der Beilagen (Jugendvertrauensrätegesetz).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat entsprechende Regierungsvorlagen zuzuleiten, durch die betriebliche Jugendvertretungen auch für den Geltungsbereich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und des Landarbeitsgesetzes vorgeesehen werden.

Im Abs. 5 des § 3 ist die Berechtigung für den Betriebsrat festgelegt, durch Vertreter mit beratender Stimme an der Betriebsjugendversammlung teilzunehmen. Wir haben uns im Unterausschuß auf eine Formulierung geeinigt, die ausdrücken soll, daß jede im Betriebsrat vertretene Fraktion — auch die Minderheitsfraktionen — dies in Anspruch nehmen kann. Ich hoffe nur, daß diese Formulierung auch für die Praxis ausreicht, und wäre sehr dankbar, wenn in der Durchführungsverordnung ein dementsprechender Hinweis gegeben werden könnte, um Auslegungsdifferenzen von vornherein zu vermeiden.

Nicht sehr glücklich sind auch die Bestimmungen im § 5 über das aktive und das passive Wahlrecht nach diesem Gesetzentwurf. Ein jugendlicher Arbeitnehmer, der mit 15 Jahren in ein Dienstverhältnis eintritt, besitzt nur drei Jahre hindurch das aktive Wahlrecht, solange er eben das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Das passive Wahlrecht hingegen besitzt er noch zu einem Zeitpunkt, der nahezu sechs Jahre nach seinem Eintritt in den Betrieb liegt, zu einem Zeitpunkt, in

welchem er schon rund drei Jahre lang nicht mehr an der Wahl seiner persönlich ausgeübten Funktion sich beteiligen darf. In logischer Verfolgung des nun einmal eingeschlagenen Weges — ich meine die Novellierung der Nationalrats-Wahlordnung hinsichtlich Herabsetzung des Wahlalters und die beabsichtigte Herabsetzung der Altersgrenze zur Erreichung der Volljährigkeit auf 19 Jahre — kann dies keine glückliche, keine dauernd haltbare Lösung darstellen.

Darauf hat auch die Burgenländische Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 11. Oktober 1971 hingewiesen und eine Herabsetzung des passiven Wahlrechtes verlangt, um vor allem in noch größerem Ausmaße dem Gedanken entsprechen zu können, daß die jugendlichen Arbeitnehmer ihre Interessen selbst vertreten können.

Allenfalls müßte eben die Altersgrenze im Betriebsrätegesetz herabgesetzt werden, auch eine Forderung, der Sie gleichfalls im Ausschuß nicht näher treten wollten.

Über den § 11, bei den Bestimmungen über die Entscheidungen von Streitigkeiten, gab es gleichfalls Meinungs- und Formulierungsschwierigkeiten. Ich kann feststellen, daß durch unsere Vorschläge eine Verbesserung gefunden werden konnte. Bestehen bleibt weiterhin die Unklarheit über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Jugendvertretung und Betriebsrat. Wir wollten auch hier das Einigungsamt einschalten, da wir der Meinung sind, daß jemand Außenstehender kaum vermitteln kann, wenn ihm die Entscheidungsbefugnis fehlt. Man hat hier versäumt, echte, klare Verhältnisse zu schaffen; die Leidtragenden werden sicher die Jugendlichen in diesen Betrieben sein.

Über die Bereitstellung der benötigten Hilfsmittel für den Jugendvertrauensrat konnte zu Abs. 6 des § 7 eine von allen akzeptierte Formulierung gefunden werden.

Die Frage des Betriebsratsfonds jedoch wird in der vorliegenden Gesetzesvorlage überhaupt nicht berührt. Es wird in der Praxis sicherlich Fälle geben, wo der Jugendvertrauensrat eigene finanzielle Mittel benötigen würde, um unabhängig, um autonom, soweit es nach diesem Gesetz überhaupt geht, seinen Geschäften nachgehen zu können; unabhängig vom Dienstgeber, aber auch möglichst unabhängig vom Betriebsrat. Doch besteht in diesen Belangen leider eine echte Abhängigkeit vom Betriebsrat, dessen vormundschaftsähnliche Stellung vielleicht doch etwas übertrieben erscheint.

Wenn wir noch berücksichtigen, daß die politische Zusammensetzung von Jugendver-

Vetter

trauensrat und Betriebsrat unterschiedlich sein kann, so ist hier unter Umständen eine dauernde Reibungsfläche, ein permanenter Grund für Differenzen gegeben. Und das kann doch nicht im Sinne der Regierungsvorlage sein. Es wurde einfach übersehen, wie so manches in Vorlagen aus dem Sozialministerium, es wurde einfach vergessen, gesetzlich zu regeln, daß im Falle des Bestehens eines Betriebsratsfonds die Zweckwidmung dieser Mittel für die Jugendvertretung auf Grund eines fixen Berechnungsschlüssels vorzunehmen sei.

Abschließend möchte ich nochmals festhalten, daß es uns zwar gelungen ist, eine mangelhafte Regierungsvorlage wesentlich zu verbessern, daß wir aber bemerken mußten, daß die Bereitschaft der Regierungsfraktion, zu verhandeln, Kompromisse zu schließen, immer geringer wird.

Ich möchte feststellen, daß das Erreichte gerade noch ausreicht, unsere Zustimmung geben zu können, daß aber bei mehr Verhandlungsbereitschaft sicherlich eine bessere Lösung dieser Vorlage hätte gefunden werden können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Vizekanzler und Sozialminister Ing. Häuser.

Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. Häuser: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Darf ich zuerst auf die letzten Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Schwimmer zurückkommen, wo er bezüglich der Organforderung eine Anfrage oder eine Feststellung treffen wollte.

Ich glaube, Sie alle wissen, daß bei allen Fällen, wo ein Fremdverschulden vorliegt, der, dem man einen Schaden zugefügt hat, nach strafrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit hat, diesen einen Schaden anzumelden. Dieselbe Verpflichtung gilt für Verwaltungsstellen, für Ministerien, die in irgendeiner Form öffentliches Gut verwalten. Sie sind ganz einfach verpflichtet — sonst machen sie sich einer Gesetzesverletzung schuldig —, alles anzugeben, was im Zusammenhang mit einem solchen Fremdverschuldensfall an Schaden dem Staat entstanden ist. Die Entscheidung darüber fällt nicht in das Ressort des jeweiligen Ministers, sondern fällt in jene staatliche Verwaltungsstelle, die eben dieses öffentliche Gut zu verwalten hat. Und das wird dann dort entschieden.

Also machen Sie nicht aus einer Verpflichtung, die jeder Ihrer Herren während der Zeit, als er Minister war, genauso gehabt hat, jetzt irgend jemandem einen Vorwurf!

Und nun zu den Diskussionsbeiträgen. Ich möchte es sehr kurz machen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Man kann es anscheinend ganz einfach nicht recht machen. Wird verhandelt, wird ein Unterausschuß gebildet, ist man kompromißbereit — dann wird die Feststellung getroffen, daß die Regierungsvorlage unvollständig, ungenügend war, daß man sie verbessern mußte. Wird wenig geändert, werden diese Beratungen nicht so intensiv vorgenommen — dann erhält man den Vorwurf, man sei nicht kooperationsbereit.

Meine Damen und Herren! Was wollen Sie? In einem Atemzug sagt man in der Entschliebung, die vorgelesen wurde, daß in intensiven Unterausschußberatungen die Regierungsvorlage auf Grund der Vorschläge der Oppositionspartei verbessert wurde. Gleichzeitig sagt man, die Unnachgiebigkeit der Sozialisten habe es verhindert. Die Mangelhaftigkeit der Gesetze ... *(Abg. Dr. Withalm: Das ist kein Widerspruch!)* Ah, das ist schon ein Widerspruch, sehr geehrter Herr Dr. Withalm! Wissen Sie, ich sehe die Dinge so:

In all diesen Fragen — und ich komme schon zum Grundsätzlichen — gibt es eben grundsätzliche parteipolitische Einstellungen. Das Jugendvertrauensrätegesetz steht seit rund 20 Jahren in Diskussion. Ich weiß aus meinen gewerkschaftlichen Erfahrungen, daß man sich von seiten der Selbständigen, der Unternehmer und ihrer politischen Vertretungen immer wieder gegen dieses Gesetz gewendet hat. Bislang konnte dieses Gesetz nicht durchgesetzt werden, weil dafür keine Bereitschaft bei der Mehrheitsgruppe zu finden war, die bis 1970/1971 in diesem Haus bestand. *(Abg. Dr. Mussil: Bitte, den Weg zum Rednerpult zu nehmen, Herr Vizekanzler!)*

Wenn man mir hier vorwirft, daß ich dem Haus unzulängliche Gesetze vorlege, dann sage ich Ihnen, daß das Kompromisse waren *(weitere anhaltende Zwischenrufe bei der ÖVP)*, zu denen wir uns bereit erklärt haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Wenn Sie weiterhin Kompromisse wollen, dann müssen Sie auch zur Kenntnis nehmen, daß man Gesetze abändert. Aber dann gehen Sie nicht her, indem Sie versuchen den Standpunkt zu vertreten, daß Sie sie mit Ihren Anträgen verbessert haben. *(Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Mussil: „Müssen“ tun wir nie!)*

Gleich etwas, was das Verhandeln anlangt: Es ist hier von Herrn Dr. Schwimmer darauf verwiesen worden, daß man eine umfangreiche 29. Novelle zum ASVG in Beratung ziehen wird. Ich bin informiert worden, daß man sei-

Vizekanzler Ing. Häuser

tens der Österreichischen Volkspartei nicht bereit war, den Sozialausschuß permanent zu erklären. Das bedeutet, wir werden wie jedes Jahr, wenn Sozialversicherungsnovellen zur Diskussion gestanden sind, in Zeitschwierigkeiten kommen, denn Sie wissen, daß diese Gesetze einen Termin haben.

Und nun schon zum Schluß, meine Damen und Herren, zur Kodifikationskommission. *(Anhaltende Zwischenrufe.)* Ich stelle sachlich fest: es gab insgesamt bis zu der Sitzung im Juni dieses Jahres 13 sogenannte Vollsitzungen der Kodifikationskommission. Ich stelle weiters fest, daß 1967 nach der Konstituierung drei Sitzungen stattgefunden haben, sodaß innerhalb der Amtszeit meiner Vorgängerin fünf Sitzungen der Vollkommission stattgefunden haben. Ich stelle fest, daß keine dieser Sitzungen — mit Ausnahme der konstituierenden — länger als etwa zwei bis drei Stunden gedauert hat. Es wurde dort nicht über die materiellrechtlichen Fragen des Arbeitsrechtes diskutiert. Das ist die eine Feststellung. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Die zweite Feststellung: Wir haben eine Präsenzliste aufgenommen, um festzustellen, wie die Aktivitäten sind. Man hat doch nichts von einem Arbeitsausschuß, wenn ein Teil der Mitglieder überhaupt nicht in diese Arbeitsausschüsse kommt. *(Abg. Dr. Musil: Wollen Sie Zensuren austeilen?)*

Was hat denn eine Großkommission für einen Sinn, wenn sie zweimal im Jahr viele, viele Stunden tagt. Es haben beim Arbeitskreis II 38 ganztägige Sitzungen stattgefunden. Es ist doch völlig klar, daß nur in diesen Bereichen wirklich wertvolle Arbeit geleistet werden kann.

Auf die Feststellung, die hier getroffen wird, ich hätte die Kodifikationskommission aufgelöst, antworte ich: Ich habe nur einer Realität Rechnung getragen. Die Kodifikationskommission besteht nach wie vor, sie ist nur nicht mehr so groß, wie sie war, und sie erfüllt jetzt die Aufgabe, die damals in der Entschließung des Parlaments von ihr verlangt wurde, nämlich zu einem Endergebnis in den Fragen der Kodifikation zu kommen. Das ist ihre Aufgabe, und ihr soll sie auch dienen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Aber nun zur letzten Beantwortung, was die Vertreter der politischen Parteien betrifft. Fürs erste ist gleich bei der Konstituierung von allen drei Parteien festgestellt worden, daß sie zwar als Vertreter des Klubs dort anwesend sind, aber keine Verpflichtung für den Klub übernehmen. *(Abg. Dr. Schwimmer: Das machen auch Ihre Vertretungen nicht?)* Zum zweiten stelle ich fest, daß sich in den meisten Fällen der Vorsitzende eines

Arbeitskreises, in dem auch sieben Wissenschaftler tätig sind, nicht immer darum kümmern kann, welche Verpflichtungen die anderen 19 Mitglieder des Ausschusses haben, und ganz einfach nach seinen Gegebenheiten einen solchen Terminplan erstellt. Das war der zweite Grund, weil eben die Vertreter der politischen Gruppen, der Fraktionen des Parlaments sehr, sehr selten daran teilnehmen haben können. Da ja alle diese Dinge sowieso dann im Rahmen des Parlaments einer Behandlung zugeführt werden, war es sinnvoll, alle zu eliminieren. *(Präsident Dr. Maleta übernimmt den Vorsitz.)*

Wenn der Herr Dr. Schwimmer konkret sagt, daß er im Arbeitskreis II in den letzten Sitzungen anwesend war, dann darf ich ihm sagen: von den neun Sitzungen hat der Herr Dr. Schwimmer infolge seiner sonstigen Verpflichtungen lediglich an einer einzigen teilnehmen können. Was es da für einen Sinn hat, parlamentarische Vertreter ... *(Abg. Doktor Schwimmer: Herr Vizekanzler! Ich habe Ihnen einen Brief geschrieben!)* Ja, aber ich sagte Ihnen ja schon, die Einberufung erfolgt durch Herrn Professor Strasser, den Vorsitzenden. *(Abg. Dr. Schwimmer: Der Brief ist nicht einmal beantwortet worden!)* Der Brief wird Ihnen beantwortet werden, seien Sie nicht so ungeduldig! *(Abg. Doktor Schwimmer: In eineinhalb Monaten!)*

Ich darf doch feststellen, daß man hier ein Verlangen stellt, dem man ganz einfach nicht nachkommen kann. Glauben Sie nicht, meine Damen und Herren, daß es sinnvoller ist, eine Kommission, eine Arbeitsgruppe, die sich lange Zeit mit Rechtsmaterien beschäftigt, bei deren Behandlung man anwesend sein muß, wo man nicht so gelegentlich einmal hinkommen kann, möglichst homogen, möglichst einheitlich zusammensetzen und sich nicht immer wieder durch einen Ersatzmann vertreten zu lassen?

Und vor allem, sage ich dazu abschließend, meine Damen und Herren: Es geht hier darum, daß nach vielen Jahren endlich einmal diese Kodifikationskommission zu Abschlüssen kommt. Denn sonst erleben wir das kodifizierte Arbeitsrecht wohl überhaupt nicht mehr. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. Maleta: Der von den Abgeordneten Vetter und Genossen eingebrachte Entschließungsantrag ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Kohlmaier. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kohlmaier (ÖVP): Hohes Haus! Einige Ausführungen des Herrn Vizekanzlers und Sozialministers dürfen nicht unwidersprochen im Raum stehen bleiben.

Dr. Kohlmaier

Zunächst die sehr leidige Angelegenheit des Chauffeurs, der den seinerzeitigen Unfall der Frau Staatssekretär Wondrack verschuldet hat.

Herr Vizekanzler! Herr Bundeskanzler! Sie haben einerseits gesagt, man habe hier nur das Gesetz erfüllt, andererseits sagte der Herr Bundeskanzler, das letzte Wort sei nicht gesprochen. Wie paßt das zusammen?

Sie können ja eine Revision dieser Entscheidung nur dann herbeiführen, Herr Bundeskanzler, wenn Sie sich doch nicht so an das Gesetz halten wollen (*Abg. Doktor Kreisky: Nein! Eben nicht!*), oder Sie wollen das Gesetz rückwirkend ändern, was immerhin eine Möglichkeit wäre, meine Damen und Herren! (*Abg. Dr. Fischer: Oder Kohlmaier kennt das Gesetz nicht! Das wäre die dritte Möglichkeit!*) Aber ich bin davon überzeugt, daß in diesem Fall das Wort „Wo ein Wille ist, ist ein Weg“ gelten müßte. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Benya: Aber nicht vorher!*) Wir haben die Vermutung, daß hier der Wille nicht vorhanden ist.

Wir haben die seinerzeitigen Meldungen über diesen tragischen Unfall nie so wie die Polizei überprüft, aber immerhin habe ich selbst in Erinnerung, daß es damals geheißen hat: abgefahrenere Reifen, Einhaltung eines Terminals, schnelles Fahren. Das muß man doch auch bei der Entscheidung über die Haftpflicht eines Dienstnehmers mit in Rechnung stellen. Wenn man einem Fahrer einen Wagen mit abgefahrenen Reifen zur Verfügung stellt, dann darf man nicht das Gesetz in seiner vollen Strenge anwenden. Das ist unser Standpunkt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Vizekanzler. Ich erteile es ihm. (*Lebhafte Heiterkeit. — Ruf bei der ÖVP: Er ist noch nicht fertig!*) Entschuldigung! So etwas kann auch einem Präsidenten einmal passieren. (*Heiterkeit.*)

Abgeordneter Dr. Kohlmaier (*fortsetzend*): Herr Vizekanzler! Sie haben hier Klage darüber geführt, daß die 29. Novelle zum ASVG nicht in einem permanenten Ausschuß behandelt werden kann.

Lassen Sie mich, Herr Vizekanzler, nochmals erklären: Wir sehen in dieser 29. Novelle eine politische Kampfansage! Von 1945 bis jetzt ist die Organisation der Sozialversicherung immer nur einvernehmlich festgelegt und geändert worden. Es wäre dies das erstmal, daß man von diesem Grundsatz abgeht. Ihnen bleibt es vorbehalten, Herr Vizekanzler, an die Stelle der demokratischen Einigung, der sachlichen Einigung im sozialen Bereich die

Diktatur der Mehrheit zu setzen. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Skritek: Das ist eine neue Sprachregelung!*)

Nemen Sie, meine Damen und Herren von der SPÖ, zur Kenntnis: Wenn und sobald wir dazu in der Lage sind, das Gesetz zu ändern, werden wir diese 29. Novelle wieder rückgängig machen. Dann werden wir ohne Ihre Zustimmung die Änderungen in der Sozialversicherung durchführen, die wir bisher zurückgestellt haben, weil wir auf Übereinstimmung Wert gelegt haben. Nehmen Sie das bitte zur Kenntnis! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Eine Novelle, die eine solche politische Kampfansage enthält, wird von uns nicht in einem permanenten Ausschuß im Sommer behandelt, denn wir stehen auf dem Standpunkt: Reduzieren Sie den Inhalt dieser Novelle auf das, was vernünftig, sachlich notwendig ist und worauf wir uns einigen können. (*Abg. Gratz: Und das, was sachlich notwendig ist, bestimmt die ÖVP!*) Dann brauchen wir keine Permanenz, sondern dann machen wir im Herbst rasche Arbeit. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Abschließend, Herr Vizekanzler, zur Frage der Kodifikationskommission: Sie haben hier nicht widerlegen können, was Kollege Schwimmer gesagt hat. Die Kodifikationskommission mit Mitgliedern der Parlamentsklubs geht auf eine einstimmige Entschließung dieses Hohen Hauses zurück. Sie haben die Mitglieder der Klubs und die Vertreter des Parlaments eliminiert. Das ist einfach der Sachverhalt! Sie haben hier die Begründung, die haben wenig Zeit, angeführt. Das ist richtig, meine Damen und Herren! Wir alle wissen — das ist ja heute auch bei einem früheren Tagesordnungspunkt zur Sprache gekommen —, wie belastet wir sind. Herr Vizekanzler! Sie haben auch festgestellt, daß dadurch, daß Parlamentarier hier bei der Gesetzeswerdung mitarbeiten, keine Bindung der Klubs eintritt. Aber andererseits ist doch immerhin eine moralische Verpflichtung da! Wenn ich Mitglied einer Kommission bin, dort aus Arbeitsgründen nicht erscheinen kann, diese Kommission aber dann zu einem Ergebnis kommt, so werde ich mich als Entschuldigter und Ferngebliebener nicht im nachhinein gegen das Ergebnis wenden und stemmen. Das ist doch eine übliche Vorgangsweise im öffentlichen Leben, Herr Vizekanzler!

Ihnen ging es dabei nur darum, einerseits unangenehme Leute auszuschalten und andererseits Sündenböcke dafür zu finden, daß die Kodifikationskommission auch unter Ihrer Ministerschaft eben nicht schneller vorangehen kann, als es bisher der Fall war, weil man hier gründliche Arbeit leisten muß.

Dr. Kohlmaier

Ich habe es noch im Ohr, Herr Vizekanzler: Sie haben einmal als oppositioneller Redner, als Sie die Frau Minister Rehor kritisiert haben, in der Kodifikationskommission gesagt: Da wird nur dieses und jenes Gutachten hin- und hergeschoben! Damals haben Sie die Verpflichtung übernommen, dafür zu sorgen, daß dann, wenn Sie die Mehrheit haben, in dieser Kommission rascher gearbeitet wird. Sie haben bisher diese Verpflichtung nicht erfüllen können. Aber Sie machen eines: Sie doktern an der Kommission herum und schalten den Parlamentarismus und seine Vertreter aus.

Das gefällt uns nicht, Herr Vizekanzler! Wir ersuchen Sie, diesen Schritt zu überlegen. Arbeiten Sie weiter mit den Parlamentsklubs zusammen! Und wir werden bessere Sozialgesetze bekommen als bisher. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Vizekanzler. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. Häuser: Hohes Haus! Einige Feststellungen: Bei der Beschlußfassung 1969 für die Kodifikationskommission ist nie von einer Zahl gesprochen worden, sie ist während der Zeit der Frau Bundesminister Rehor auch sehr stark ausgeweitet worden.

„Unangenehme Leute ausschalten“: Wenn sie nicht anwesend sind, können sie nicht unangenehm sein. *(Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Schwimmer: Sie haben gesagt, ich war bei neun Sitzungen einmal anwesend! Bewußt eine Halbwahrheit gesagt!)*

Rascher arbeiten: In den drei Jahren von 1967 bis 1969 gab es 26 Sitzungen, in den letzten zwei Jahren gab es 38 Sitzungen!

Zum Problem der Organforderung: Ich bin von einer Dienststelle aufgefordert worden, alle Kosten für das Verfahren bekanntzugeben. Und dieser Aufgabe habe ich mich entledigt, meine Damen und Herren! Alles andere ist Angelegenheit der zustehenden Dienststellen! *(Ruf bei der ÖVP: Sehr viel soziales Verständnis!)*

Drittens möchte ich, damit das nicht im Raum bleibt, Herr Dr. Kohlmaier, sagen: Es ist gerichtlich festgestellt, daß es keine abgefahrenen Reifen waren. *(Abg. Dr. Kohlmaier: Nehme ich zur Kenntnis!)* Gerichtlich festgestellt! *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter bittet um das Schlußwort. Ich erteile es ihm.

Berichterstatter **Hellwagner (Schlußwort)**: Zum Ausschlußbericht habe ich eine Berichtigung beziehungsweise Ergänzung vorzubringen:

Im zweiten Absatz soll die letzte Abgeordnetenzitierung bei der ÖVP „Abgeordneter Vetter“ heißen.

Ich möchte auch erklären, daß ich dem Abänderungsantrag Dr. Schwimmer, Dr. Hauser und Genossen, dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Vetter, Dr. Schwimmer und Genossen, dem Entschließungsantrag Doktor Schwimmer, Melter, Dr. Hauser und Genossen nicht beitrete.

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zur Abstimmung.

Es liegt ein Abänderungsantrag zu § 3 Abs. 4 der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen vor.

Ich lasse daher getrennt abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf bis einschließlich § 3 Abs. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu § 3 Abs. 4 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 3 Abs. 4 in der Fassung dieses Abänderungsantrages ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 3 Abs. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die

Präsident Dr. Maleta

Mehrheit. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Abgeordneten Doktor Schwimmer, Melter und Genossen betreffend Kommission zur Kodifikation des österreichischen Arbeitsrechtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Entschließungsantrag Dr. Schwimmer, Melter ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. **A b g e l e h n t**.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Abgeordneten Vetter und Genossen betreffend betriebliche Jugendvertretungen für den Geltungsbereich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und des Landarbeitsgesetzes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Entschließungsantrag Vetter ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. **A b g e l e h n t**.

9. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (40 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (388 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.

Berichtersteller ist die Frau Abgeordnete Maria Metzker. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichtersterterin Maria Metzker: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (40 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.

Die Bundesregierung hat am 16. November 1971 den genannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, der die Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen beziehungsweise deren Hinterbliebenen regelt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Juni 1972 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hauser, Zeillinger, Dr. Halder, Helga Wieser sowie der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser. Von den Abgeordneten Zeillinger, Dr. Hauser und Maria Metzker wurden zu den §§ 1, 7, 8 und 10, von den Abgeordneten Dr. Hauser, Maria Metzker und Zeillinger zu den §§ 2, 3, 9, 11,

12, 13, 14, 15, 16, von den Abgeordneten Doktor Hauser, Zeillinger und Maria Metzker zu § 5, von den Abgeordneten Maria Metzker, Dr. Hauser und Zeillinger zu den §§ 4 und 6, von den Abgeordneten Maria Metzker, Zeillinger und Dr. Hauser zu den §§ 2, 17 und 18 gemeinsame Abänderungsanträge eingebracht. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der erwähnten gemeinsamen Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Zum § 3 vertrat der Ausschuß folgende Auffassung:

1. Die Formel „entgangener oder künftig entgehender Verdienst“ ist dem § 1325 ABGB entlehnt. Damit wird ausgedrückt, daß es sich um Leistungen handeln soll, die dem Grund und der Höhe nach den Schadenersatzansprüchen nach dieser Gesetzesstelle entsprechen. Dadurch wird die Lehre und die Rechtsprechung zur entsprechenden Formel des § 1325 ABGB anwendbar, wie etwa zur Frage des Verdienstentganges einer Hausfrau (vergleiche die entsprechenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes).

2. Damit soll die Subsidiarität solcher Unterhaltsleistungen gegenüber Leistungen nach diesem Bundesgesetz klargelegt werden; wenn etwa ein bereits selbsterhaltungsfähiger Sohn durch eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 seine Selbsterhaltungsfähigkeit wieder verliert und dadurch wieder Unterhaltsansprüche gegen seinen Vater entstehen, sollen zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse in erster Linie die Leistungen nach diesem Bundesgesetz und nicht die Unterhaltsleistungen seines Vaters dienen.

Ergänzend zu diesem Bericht füge ich noch hinzu: Die unter 1. angeführte Auffassung des Ausschusses zu § 3 bezieht sich auf den Abs. 1 des § 3, die unter 2. angeführte Auffassung des Ausschusses bezieht sich auf den letzten Satz des Abs. 3 des § 3.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bin ermächtigt, für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Die Frau Berichterstatterin beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Doktor Kerstnig. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Kerstnig** (SPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Entschuldigung, daß ich die jetzt schön langsam kostbar werdende Zeit auch noch kurz in Anspruch nehmen muß. Aber es handelt sich bei diesem zur Diskussion stehenden Gesetzesentwurf um eine völlig neue Rechtsmaterie und um ein so wichtiges Gesetz, daß es unverständlich wäre, wenn dazu nicht gesprochen werden würde. Ich bin überzeugt, daß Herr Dr. Hauser, der hier — und das soll gleich vorweg anerkannt werden — von Anfang an maßgeblich mitgewirkt hat, sich sicher auch dazu zu Wort melden wird.

Meine Damen und Herren! Auf Grund der vom Nationalrat und vom Bundesrat im Jahre 1969 einstimmig gefaßten Entschlüsse, die Bundesregierung solle prüfen, in welchen Fällen und auf welche Weise Opfern von Verbrechen eine angemessene Hilfe gewährt werden könnte, hat das Sozialministerium im Zusammenwirken mit dem Justizministerium die Vorarbeiten für das nun vorliegende Gesetz in die Wege geleitet.

Anlaß für die damaligen Entschlüsse war die Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes, das den Vollzug von Freiheitsstrafen einer grundlegenden, von humanitärem Geist gegenüber dem Rechtsbrecher getragenen Neuordnung zuführte.

Für die im November 1971 eingebrachte Regierungsvorlage waren folgende Gesichtspunkte maßgebend: Durch Hilfeleistungen soll Verbrechensopfern der Ersatz jenes Schadens, der ihnen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gegenüber dem Schädiger gebührt, seitens des Staates sichergestellt werden, weil die außergerichtliche und die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche gegenüber dem Täter erfahrungsgemäß lange Zeit dauert und auch zugesprochene Schadenersatzansprüche oft nicht realisiert werden können.

Allerdings war nach der Regierungsvorlage die Hilfe durch den Bund nur dann vorgesehen, wenn der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind. Sie sah daher für die Gewährung aller Leistungen die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse vor, und es waren Geldleistungen mit dem eineinhalbfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes nach dem ASVG begrenzt.

Es wird hier also nicht ein zusätzlicher Anspruch auf Schadloshaltung eingeräumt, sondern lediglich die Möglichkeit der Vorleistung durch den Bund geschaffen. Es handelt sich im wesentlichen um:

1. Geldleistungen als Ersatz für den entgangenen Verdienst,

2. Ersatz des entgangenen Unterhaltes für Hinterbliebene,

3. Heilbehandlung,

4. orthopädische Versorgung,

5. Ersatz der Kosten wegen Hilflosigkeit oder Blindheit und

6. Ersatz von Bestattungskosten.

Den sozialpolitischen Zielsetzungen des Regierungsprogramms Rechnung tragend, geht der Entwurf jedoch bei einer Reihe von Bestimmungen über die Leistungen des Schadenersatzrechtes hinaus; so bei Heilfürsorge und orthopädischer Versorgung, wenn das Verbrechensopfer infolge der Schädigung eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben kann.

Weiters durch die Einbeziehung der Hinterbliebenen in die Hilfeleistungen, den Ersatz der Kosten wegen Hilflosigkeit und Blindheit sowie den Ersatz der mit der Bestattung des Verbrechensopfers verbundenen Kosten.

Die ursprünglich vorgesehene Regelung der gegenständlichen Materie im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Staates bedingte allerdings, daß den Verbrechensopfern ein im Verwaltungsweg instanzmäßig durchsetzbarer Anspruch nicht eingeräumt werden konnte. Dies wurde auch im Begutachtungsverfahren von verschiedenen Stellen als Mangel aufgezeigt. Im Zuge der Ausschlußberatungen gelangte man einhellig zur Auffassung, den Verbrechensopfern durch die gesetzliche Verpflichtung, die Hilfeleistungen durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt auszuloben, einen gerichtlich klagbaren Rechtsanspruch sicherzustellen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat nach einvernehmlichen Parteienverhandlungen noch eine Reihe weiterer Verbesserungen eingebaut. So vor allem die Gewährung von Geldleistungen bis zum Dreifachen des Richtsatzes nach dem ASVG unter bestimmten Voraussetzungen, während der Staat zur Leistung der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung, von Pflege- und Blindenzulagen sowie zur Leistung des Ersatzes der Bestattungskosten nun unabhängig von den Einkommensverhältnissen verpflichtet ist; vor allem aber die Ausdehnung auf alle Körper- und Gesundheitsschädigungen, wenn sie eine Folge von vorsätzlich begangenen Straftaten sind, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind.

Hinzuweisen wäre noch darauf, daß einige Bestimmungen, wie zum Beispiel über die Gewährung von Pflege- und Blindenzulagen und

Dr. Kerstnig

die orthopädische Versorgung, aus dem Kriegsopfergesetz übernommen wurden. Dies auch deshalb, weil die Landesinvalidenämter, welche an der Durchführung des gegenständlichen Gesetzes mitzuwirken haben, auf diesen Gebieten schon reiche Erfahrungen und die erforderlichen Unterlagen haben; während Heilfürsorge über die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse gewährt wird, wenn der Anspruchsberechtigte nicht anderweitig versichert ist.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf vergleichbare Regelungen gibt es erst in wenigen Ländern, vor allem im anglikanischen Rechtsbereich. So zum Beispiel in Neuseeland seit 1963, in England seit 1964, ferner inzwischen auch in fünf Gliedstaaten der USA, zwei kanadischen Provinzen und zwei australischen Teilstaaten. In den USA ist eine Entschädigungsregelung auch auf Bundesebene vorgesehen, ebenso befaßt sich das schwedische Justizministerium mit solchen Plänen. Wenn ich richtig informiert bin, ist dort das Gesetz inzwischen auch bereits beschlossen worden.

Österreich betritt also mit diesem Gesetz juristisches Neuland, und ich glaube, es ist notwendig, daß wir uns kurz über die Gründe unterhalten, welche für seine Einführung maßgebend waren, und was die rechtspolitischen Motive und die Zielsetzungen dieses Gesetzes sind.

Die Menschen unserer heutigen Gesellschaft erwarten eine soziale und humane Lebensordnung, die allen Bürgern gleiche Chancen, aber auch gleichen Schutz vor Gewalt und daher vor allem auch vor Rechtsbrechern gewährt. Auch der Staat selbst muß an der baldigen Wiedergutmachung begangenen Unrechts in höchstem Maße interessiert sein, weil diese Wiedergutmachung eine wesentliche Voraussetzung für die völlige Wiederherstellung des Rechtsfriedens bedeutet. Die Symbolfigur der Justitia mit dem Schwert erscheint mir in der heutigen Zeit nicht mehr das richtige Sinnbild zu sein, nämlich als Personifizierung des Abschreckungsgedankens oder als rächende Nemesis. Die volkstümliche Forderung, einem Mörder gehöre der Kopf abgeschlagen und außerdem hätte er die Witwe zu erhalten, mag vielen primitiven Geistern überzeugend klingen, ist aber schon in dieser Reihenfolge gar nicht zu verwirklichen.

Das in unserem Strafgesetz noch immer verankerte Vergeltungsgedanken hat in erster Linie die Sühne der Straftat und die Verfolgung des Delinquenten zum Ziel, kümmerte sich aber bisher nicht um das unschuldige Opfer. Der Wandel unserer Gesellschaft verlangt hier ein Umdenken. So wie es der Idee des sozialen

Rechtsstaates entspricht, daß der einzelne in Alter, Krankheit und in Not auf den Schutz und die Hilfe der Gemeinschaft rechnen kann, so hofft er auch, als unschuldiges Opfer von Gewaltanwendung durch die Gemeinschaft geschützt zu werden.

Die Strafjustiz darf daher nicht nur die Verfolgung des Rechtsbrechers, sondern muß auch wirksame Hilfe für die Opfer zum Ziele haben, und zwar als erzwingbare Verpflichtung des Staates, der ja wieder an dem schuldhaften Täter Regreß nehmen kann, wobei ich aber gleich sagen möchte, daß auch dort der völligen Resozialisierung des Straffälligen vor der Schadloshaltung Vorrang gebührt.

Wenn wir in Strafverfolgung und Strafvollzug durch die letzte erwähnte Novellierung eine Neuorientierung des Verhältnisses der Gesellschaft zum Verbrecher gesucht und gefunden haben und mit Recht für eine Humanisierung dieses Verhältnisses eingetreten sind, ist es nur selbstverständlich, daß man nun auch an die Verbrechensopfer denkt und ihnen alle öffentliche Hilfe zur möglichst vollen Wiederherstellung und zur Beseitigung des zugefügten Unrechts und der erlittenen Nachteile gewährt.

Da nämlich — wie bereits ausgeführt — der Täter in den meisten Fällen wegen Mittellosigkeit dazu gar nicht in der Lage ist, und ihm dies der Staat noch erschwert und sogar unmöglich macht, weil er ihn als Strafgefangenen so schlecht entlohnt, daß für Schadensgutmachung eben nichts bleibt, dann ist es doch seine Pflicht und Schuldigkeit, hier einzuspringen! Im Interesse der Sanierung und Resozialisierung der durch die Straftat gestörten Gesellschaft ist — wieder als logische Folge des staatlichen Strafverfolgungsmonopols — meines Erachtens der Wiedergutmachung sogar der Vorrang vor der Strafe, zumindest aber der gleiche Rang einzuräumen. *(Zustimmung bei der SPO.)*

Es geht also im modernen Strafrecht in erster Linie um Erhaltung und Wiederherstellung einer gesellschaftlichen Friedensordnung, in der das Zoon politikon sich im Schutz der Gemeinschaft sicher fühlen und in Freiheit enthalten kann.

Daher kann das auch nicht Sache der Juristen allein sein, und ich finde es gerade unter diesem Gesichtspunkt richtig, daß dieser Gesetzentwurf vom Sozialministerium ausgearbeitet wurde, das ja auch auf anderen Gebieten, wie etwa auf dem des Arbeitsrechts, über der sozialen Friedensordnung zu wachen hat; wie man sich überhaupt im klaren sein muß, daß sich eine Politik der Rechtsreformen des

Dr. Kerstnig

inneren Zusammenhang aller Rechtsgebiete in unserer Zeit bewußt sein muß.

Reformpolitik auf dem Gebiete des Rechtes muß also versuchen, die Spannung zwischen schützender Rechtsstaatlichkeit und befreiender Sozialstaatlichkeit in allen Bereichen deutlich zu machen und zu überwinden. Wichtigste Aufgabe des Strafrechtes ist es, Sozialschädlichkeiten abzuwehren. Eine Verbrechenshandlung darf nicht nur als ein trockener juristischer Tatbestand gesehen werden, sondern als menschliches Geschehen. Kriminelle wie Opfer brauchen als Menschen — jeder in anderer Art — der mitmenschlichen Hilfe, wenn nicht der Gesellschaft bleibender Schaden erwachsen soll.

Wir Sozialisten sehen daher in diesem Gesetz einen wesentlichen Beitrag zum weiteren Ausbau unserer rechtsstaatlichen Ordnung und begrüßen es aus vollem Herzen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Hauser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Hauser** (ÖVP): Hohes Haus! Viele von uns werden vielleicht bedauern, daß wir dieses Gesetz in so später Stunde unter einem gewissen Zeitdruck beraten. Dies ist umso bedauerlicher, als man als Parlamentarier weiß, daß gute Gedanken oft lange bis zur Verwirklichung brauchen.

Wir haben hier ein Gesetz, das wir — wie schon erwähnt — im Jahre 1969 im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz angeregt haben. Wir waren uns damals bewußt, daß wir Neuland betreten, daß einige verfassungsrechtliche Vorfragen uns Schwierigkeiten bereiten werden und daß wir auch eine gewisse Vorsicht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes walten lassen müssen. Noch das Kabinett Klaus hat unter Sozialminister Rehor einen Bericht ins Haus gebracht und darauf hingewiesen, daß der Bund eigentlich keine Kompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung für ein solches Gesetz hätte. Schon damals wurde der Gedanke geäußert, im Rahmen der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes eine solche Hilfeleistung vorzusehen.

Die ÖVP in der Opposition hat die Minderheitsregierung später gefragt, ob sie an dem Gedanken der Entschließung weiter festhält; das hat der Herr Bundeskanzler bejaht. Es hat dennoch zwei Jahre gedauert, bis eine Regierungsvorlage im November des Vorjahres ins Haus kam. Noch vorher hatten wir das Minderheitskabinett Kreisky in einem Antrag aufgefordert, eine Verfassungskompetenz des Bundes für solche Gesetzesabsichten

zu schaffen. Auf diesen Gedanken ist die Regierungsvorlage allerdings nicht eingegangen, sondern hat den Entwurf wieder als Aufgabe der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes konstruiert. Die Nachteile einer solchen Konstruktion sind in den Erläuterungen angegeben. Es gibt keinen subjektiven Rechtsanspruch für die Betroffenen, in bloßer Selbstbindung des Bundes wird Hilfe in Aussicht gestellt, die Leistungen würden nur auf Grund von Vereinbarung zwischen Opfer und Staat zustehen. Damit würde sich der Staat in gewisser Weise zum Selbsttrichter in diesen Fragen machen.

Wir haben daher in den Beratungen, die in informeller Art zwischendurch erfolgten, verlangt, daß das Opfer einen Rechtsanspruch auf solche Leistungen haben müsse, daß dieser Anspruch auch instanzmäßig gerichtsförmig judiziert werden kann. Die saubere Lösung, eine Verfassungskompetenz zu schaffen, wurde mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß man damit die Kompetenzen der Länder einschränken würde, ein Einwand, den ich nicht sehr goutiere, denn wo Kompetenzen der Länder faktisch nie in Anspruch genommen werden — auf diesem Gebiet ist das nie erfolgt —, würde kaum eine Beschneidung von Länderrechten vorliegen.

Da wir aber darauf beharrten, daß ein Anspruch geschaffen werden muß, kam man auf jenen Ausweg, der in der Regierungsvorlage noch als unzweckmäßig erklärt wird, daß nämlich der Bund diese seine Leistungen ausloben solle im Sinne des bürgerlichen Rechtes. Durch diese Auslobung wird ein zivilrechtlicher Anspruch für das Opfer geschaffen, der dann auch bei den Gerichten einklagbar ist. Da die Verfassungslösung abgelehnt wurde, sind wir auf diesen Gedanken eingegangen, denn den Opfern wird es sicher nicht wichtig erscheinen, auf Grund welcher Rechtskonstruktion sie zu einem Anspruch kommen.

Von diesem Mangel abgesehen, daß kein Anspruch bestanden hätte, hat die Vorlage aber auch zahlreiche sonstige inhaltliche Mängel gehabt. Sie seien erwähnt, damit man auch die Leistung der Opposition deutlicher erkennt. Jetzt, wo alles einvernehmlich beschlossen wird, ist es ja selbstverständlich nicht mehr erkennbar, wo die Ursachen für diese oder jene Fassung liegen.

Die Vorlage sah vor, daß überhaupt alle Personen von dem Gesetz ausgeschlossen gewesen wären, deren Einkommen monatlich über dem eineinhalbfachen Richtsatz des Ausgleichzulagenrechtes liegt. Das wäre nach der derzeitigen Lage ein Betrag von etwas über

Dr. Hauser

2400 S monatlich. Wer mehr verdient, wäre überhaupt von dem Gesetzentwurf gar nicht erfaßt worden. Ich muß sagen, daß das doch eindeutig eine etwas merkwürdige soziale Haltung eines sozialistischen Sozialministers gewesen ist, etwas engherzig, übervorsichtig, möchte ich sagen. Ich will nicht einmal sagen, daß vielleicht ein marxistischer Komplex gegen Reiche vorlag, denn ich kann mir nicht vorstellen, daß jemand, der 3000 S im Monat verdient, vom Herrn Sozialminister Häuser von den Segnungen des Gesetzes unter diesem Titel ausgesperrt werden sollte.

Wir haben daher gesagt: Der Gedanke, hier mit Einkommensgrenzen zu arbeiten, kommt überhaupt nicht in Betracht, wenn man nicht den Sinn der Entschliebung, die wir seinerzeit faßten, völlig verkehren will. Der Anspruch auf Sachleistungen, also jene Leistungen, die der Wiederherstellung der Gesundheit durch Heilfürsorge dienen sollen, kann überhaupt nicht von Einkommensgrenzen abhängig gemacht werden. Dieser Einwand wurde sehr rasch berücksichtigt.

Wir haben aber darüber hinaus gesagt, daß man auch für die Geldleistungen noch andere als jene Regeln aufstellen müsse, die der Entwurf vorsah. Es wäre damit praktisch jedermann ausgeschlossen gewesen, der im Verdienst über dieser Grenze lag, und innerhalb dieser Grenze wären sonstige Einkommen auch im Rahmen des eineinhalbfachen Richtsatzes angerechnet worden, sodaß der Staat sehr, sehr billig bei der Hilfeleistung an Opfer von Verbrechen davongekommen wäre. Wenn wir bedenken, aus welchen Gründen wir dieses Gesetz beschließen, dann wäre eine solche Haltung ganz bestimmt kleinlich.

Im Zusammenhang mit dem Versuch, die Anspruchsqualität der Leistungen zu sichern, mußten wir auch bei den Geldleistungen präzisere Regeln aufstellen, die judiziabel sind. Das ist nun auch tatsächlich geschehen, und man muß sagen, daß die jetzigen Geldleistungen ganz gewiß angemessen und jedenfalls in der Lage sind, Not zu verhindern. Denn wiewohl im ersten Schritt dieser Regel gesagt wird: zusammen mit anderen Einkommen dürfe nicht mehr als das Eineinhalbfache des Richtsatzes gebühren, wird in einem zweiten Schritt gesagt: Wenn die staatliche Hilfeleistung bei der Geldleistung aber weniger als die Hälfte des Verdienstentganges wäre, dann müsse wenigstens die Hälfte des Verdienstentganges gebühren. Das kann, da es so ohne Rücksicht auf die Verdiensthöhe geregelt ist, ein beachtlicher Betrag sein. Er ist nach oben nur dadurch plafoniert, daß es in der Summe mit anderen Einkommen nicht

mehr als das Dreifache des Richtsatzes sein darf, wie Herr Kollege Kerstnig schon erwähnt hat. Die Geldleistungen sind also jetzt tatsächlich angemessen, und ich glaube, vom Grundgedanken dieses Gesetzes her gesehen, auch ausreichend.

Wir haben durch unsere Einwendungen auch sichergestellt, daß die Sachleistungen gleichen Umfang haben. Es war uns von vornherein klar, daß man sich der bestehenden Krankenversicherungseinrichtungen bei der Erfüllung solcher Ansprüche bedient. Da wir aber bekanntlich ein Krankenversicherungssystem unterschiedlichen Leistungsrechtes haben, wollten wir erreichen, daß die Opfer von Verbrechen jedenfalls einen gleichen Leistungsanspruch haben. Wenn man sie schon bei ihren zuständigen Kassen beläßt, dann soll ihnen leistungsmäßig dasselbe gebühren. Das haben wir dadurch sichergestellt, daß nun der Leistungskatalog der Gebietskrankenkassen des ASVG zuständig wird.

Wir haben allerdings auch eine Kleinigkeit verhindert, die vielleicht unbedacht vom Herrn Sozialminister in das Gesetz geriet. Wir müssen doch davon ausgehen, daß sich schon jetzt solche tragische Fälle vielfach als Leistungsfälle der Sozialversicherung darstellen. Wer ein Opfer eines Verbrechens wird und krankenversichert ist, ist im Regelfall auch leistungsberechtigt. Schon aus diesem Titel wurden also über die Sozialversicherung Leistungen erbracht, und durch eine etwas unbedachte Bestimmung wäre es jetzt dazu gekommen, daß der Bund diese Leistungspflichten den Kassen abnimmt und auf seine Kosten übernimmt: eine Art neuer Staatszuschuß des Bundes für die Krankenversicherung. Das ist sicher nicht gewollt und nicht sinnvoll, wir haben daher diese Bestimmung eliminiert. Klar ist aber, daß der Bund den Krankenkassen jene Leistungen besonders vergüten muß, die über den Leistungskatalog ihres sonstigen Rechtes hinausgehen.

Eine zweite wichtige Ausweitung haben wir in folgender Weise erreicht: Das Gesetz war zunächst nur auf Tatbestände abgestellt, die Verbrechen im technischen Sinn des Strafgesetzes sind. Auch unsere Entschliebung des Nationalrates wies, glaube ich, diese Beschränkung auf. Es war von uns nicht von vornherein gedacht, andere, kleinere Vergehen mit einzubeziehen. Aber da wir jetzt in Kenntnis eines Entwurfes sind, den Minister Broda im Haus schon behandelt, nämlich des Strafgesetzentwurfes, worin in Hinkunft der Verbrechensbegriff sehr stark eingeschränkt wird, haben wir uns gefragt: Was hätte das für Folgen auf dieses Gesetz? Der Anwen-

Dr. Hauser

dungsbereich dieses Gesetzes wäre ebenfalls sehr wesentlich eingeeengt worden, wenn man den Verbrechensbegriff einengt. Wir haben daher eine Korrektur des jetzigen Gesetzes in die Debatte geworfen. Man hat uns gesagt, wir können das auch später anpassen, wenn sich strafgesetzlich etwas ändert. Auf das wollten wir uns aber nicht einlassen, weil uns ja langwierige Beratungen bevorstehen. Wir geben auch gerne zu, daß der Verbrechensbegriff wahrscheinlich, selbst wenn wir zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, wirklich enger wird. Es ist uns also gelungen, uns darauf zu einigen, daß wir nun alle Vorsatzdelikte als Anlaßfälle nehmen, alle Vorsatzdelikte, die gegen Leib und Leben gerichtet sind — also Körperverletzung, Gesundheitsschäden — und die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind. Das sind nach der jetzigen Nomenklatur auch Vergehen. Wir glauben aber, daß das richtig ist. Daß darin eine gewisse Ausweitung des Gesetzes liegen mag, ist von uns gemeinsam gewollt.

Mein Trachten war eigentlich immer, für dieses Gesetz den Justizminister kompetent zu erklären. Ich möchte fast sagen, der Herr Justizminister war auch eher dieser Meinung. Aber es hat sich innerhalb der Ressorts eben die Meinung gebildet, man müsse das Gesetz wegen der Abwicklung dieser Art von Ansprüchen eher beim Sozialministerium lassen. Nach unserer Verfassung könnten wir es jedem Ministerium zuweisen.

Wenn wir aber von dem Grundgedanken ausgehen, der uns bei der Entschließung geleitet hat, müssen wir doch sagen: Es ist nicht nur die soziale Hilfe für den Notfall, die uns da bewogen hat, sondern im Hinblick auf die Humanisierungstendenzen im Strafvollzugsbereich wollten wir eine gleichgewichtige Anstrengung des Staates um Gerechtigkeit sicherstellen. Es war unerträglich, humanitäre Kosten im Strafvollzug auf uns zu nehmen, aber achselzuckend die Opfer des Verbrechens allein und im Stich zu lassen.

Wegen dieser Gleichwertigkeitstendenz, wegen dieser ausbalancierten Gerechtigkeit wäre es, glaube ich, richtiger, den Herrn Justizminister kompetent zu erklären. In einer Hand, in seiner Hand soll die Bemühung sowohl für den Strafvollzug als für die Opfer liegen. Dann hätte er in seinem eigenen Budget beides zu bedenken. Es mag sein, daß durch die getrennte Budgetierung dieser Posten nun dieser Gesichtspunkt etwas in den Hintergrund tritt. Ich darf aber ankündigen, wir werden bei den Budgetberatungen bei

den einzelnen Kapiteln trachten, daß dieser Zusammenhang nicht verlorengeht.

Natürlich beruht dieses Gesetz eigentlich auf dem Grundsatz, daß wir von der Zufallsregel unseres bürgerlichen Rechts — der Zufall trifft den, in dessen Person und Vermögen er sich ereignet — abgehen. Es ist ja ein Kennzeichen eines modernen Wohlfahrts- und Leistungsstaates, daß gerade diese Regel immer mehr durchbrochen wird. Wir bekennen uns dazu, daß wir nie für eine gänzliche Beseitigung dieser Regel eintreten würden, weil es, glaube ich, notwendig ist, daß manches im Leben auch ein Risiko bleibt. Aber die Ausweitungstendenz, die durch dieses Gesetz verfügt wird, kann man wohl kaum als unvertretbar bezeichnen. Eine gewisse Mitverantwortung des Staates für manche Verbrechensfaktoren und Sicherheitsbedingungen ist gegeben, wiewohl niemand so weit gehen kann zu sagen, daß der Staat schuld sei, wenn ein Mord passiert ist. Aber die relative Wertlosigkeit des Zivilschadenersatzanspruches, von der schon Herr Abgeordneter Dr. Kerstnig gesprochen hat, ferner die moralische Verpflichtung aus diesem Gleichgewichtsdanken heraus, wie ich es gesagt habe, begründet doch wohl eine Anstrengung des Staates in der Richtung.

Wir beschränken uns nur auf Personenschäden. Es wäre undenkbar, auch Vermögensdelikte in so eine Regel einzubeziehen.

Wir haben durch die Begrenzung auf die vorsätzlich begangenen Straftaten auch die Fahrlässigkeitsdelikte ausgeschaltet. Der ganze Verkehrsunfallbereich kann wohl kaum in eine solche Regel einbezogen werden. Er ist ohnedies durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt.

Im Rahmen der beschlossenen Bedingungen sind aber die Kosten für ein derartiges Gesetz gewiß nicht unerschwinglich. In der Regierungsvorlage mit ihren etwas anderen und viel geringfügigeren Aufwendungen wurden die Kosten noch auf etwa 1 Million Schilling pro Jahr geschätzt. Das sind wirklich nur Schätzungen. Niemand hat genaue Statistiken über diese Dinge.

Aber wir müssen eines bedenken: Auch wenn wir jetzt die Anwendungsfälle, den Leistungskatalog sowohl geldmäßig als auch sonst ausgeweitet haben, müssen wir berücksichtigen, daß ja praktisch die gesamte Bevölkerung — 92 Prozent — krankenversichert ist. Das heißt, die Zahl der Opfer der Kriminalität müssen im Hinblick auf diesen Prozentsatz gesehen werden. Nur etwa 8 Prozent der Opfer werden nach der Wahrscheinlichkeits-

Dr. Hauser

rechnung den Staat voll belasten bei der Inanspruchnahme dieser neuen Leistungen. Die anderen 92 Prozent sind schon krankenversichert, sie sind jetzt schon im Leistungsrecht der Kassen abgedeckt. Nur darüber hinaus wird also eine gewisse Belastung des Staates eintreten.

Im übrigen hat es der Staat ja in der Hand, sich durch Eindämmung der Verbrechen, durch Anstrengung zur Verbesserung der inneren Sicherheit auch diese Kosten zu ersparen, und ich glaube, er sollte nicht nachlassen in dem Bemühen zur Verbesserung der inneren Sicherheit. Insoweit es aber nicht gelingt — ganz wird es nie gelingen —, sind nun wenigstens die Opfer der Verbrechen nicht mehr im Stich gelassen.

Wir können abschließend feststellen: Wir haben als Regierungspartei einen Gedanken in die politische Debatte geworfen, und wir haben als Opposition mitgeholfen, aus einem unbefriedigenden Entwurf ein brauchbares Gesetz zu machen. Wir werden daher diesem Gesetz gerne unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der OVP.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Helga Wieser. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Helga Wieser (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Ob man heute eine Zeitung liest, ob man fernsieht oder Radio hört, es vergeht eigentlich kaum ein Tag, an dem man nicht von irgendeinem schrecklichen Verbrechen hört. Die Opfer dieser Verbrechen sind Kinder, Frauen, Männer, Greise und Jugendliche.

Hohes Haus! Die Aufgabe eines Staates besteht nicht nur darin, die Bevölkerung vor der Kriminalität zu schützen. Ich glaube vielmehr, sie besteht auch darin, den Opfern dieser Kriminalität zu helfen. Sehr oft tragen die Leidtragenden seelische und körperliche Schäden davon, und es fällt ihnen schwer, in unserer Gesellschaft weiterzuleben, sind sie doch behindert in ihrem Erwerb oder in ihrer Ausbildung. Diesen Ärmsten der Armen muß geholfen werden.

Leider weist auch diese Regierungsvorlage noch viele große Mängel auf. Nicht nur, daß sich der Herr Sozialminister wieder einmal sehr engherzig zeigte — Herr Abgeordneter Dr. Hauser hat es ja bereits erwähnt —, hat man auch in bezug auf Geldleistungen wieder einmal auf die Hausfrauen ganz vergessen. Sie haben sich wahrscheinlich gedacht: Sie werden sich schon mit der Zeit daran gewöhnen, daß man sie nicht als Berufsstand ansieht. Aber ich darf Ihnen versichern: Wir

werden es verstehen, uns auf die Füße zu stellen! *(Beifall bei der OVP.)*

Durch den § 3 soll beim Erwerbsausfall für Geldleistungen gesorgt werden. Nun frage ich Sie aber, meine Damen und Herren: Was ist mit den vielen Tausenden Hausfrauen, die zwar keinem offiziellen Erwerb nachgehen, aber doch für ihre Familie echte Arbeit leisten? Sind sie es denn nicht wert, mindestens so wie eine Berufstätige behandelt zu werden?

Herr Minister! Ich glaube, ich müßte Ihnen das eigentlich nicht sagen: Hausfrauenarbeit besteht ja nicht nur aus Waschen, Kochen, Putzen, Wäschewaschen, Wohnung in Ordnung halten. Nein, es gehört noch viel mehr dazu, nämlich Kinder erziehen, für die Familie sorgen, die Nöte der Familie anhören. Und eines noch: Wir dürfen doch alle nie müde werden.

Herr Minister — und das dürfen Sie mir glauben —: Wenn so eine Kraft ausfällt, dann gehen Sie, bitte, und suchen Sie einen Ersatz dafür; es wird Ihnen trotz bester Bezahlung gar nicht oder nur sehr schwer gelingen.

Weiters, Herr Sozialminister: Was ist mit den vielen Bäuerinnen, die zwar meistens als Hausfrauen bezeichnet werden, die aber doch einen großen Teil der Betriebsarbeit auf ihren Schultern tragen? Wenn so eine Frau nicht mehr mitarbeiten kann und wenn es hier keine finanzielle Unterstützung gibt, ist dieser Betrieb echt gefährdet, das können Sie mir glauben.

Darf ich hier im besonderen auch auf die vielen kleinen Gewerbebetriebe hinweisen, die sich zum Großteil auch auf die Kraft der Frauen stützen, die auch Hausfrauen sind und die nicht einem offiziellen Erwerb nachgehen. Ein großer Teil unserer Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betriebe sind ja Familienbetriebe, und überall dort helfen die Frauen mit ihrer Kraft und mit ihrem ganzen Einsatz mit.

Herr Minister! Und für alle diese hätten Sie keinen Groschen übriggehabt, denn auf meine Anfrage im Ausschuß hatten Sie eine wegwerfende Handbewegung und den Kommentar dazu: Da könnt ja ein jeder daherkommen! Das gibt es nicht! Ich habe mir das genau gemerkt. Und es werden Sie vielleicht viele Frauen nicht verstehen können. Herr Minister, es ist eine echte Diskriminierung ... *(Unruhe.)*

Präsident Dr. Maleta: Die Ehemänner sollen auf eine Hausfrau hören und etwas ruhiger sein. *(Allgemeiner Beifall und Heiterkeit. — Abg. Peter: Die Ehemänner sollen auf die eigenen Hausfrauen hören! — Heiterkeit.)*

Abgeordnete Helga Wieser (fortsetzend): Wir haben heute schon so viele Gesetze verabschiedet, aber ein bisserl müssen Sie eben auf die Hausfrauen auch hören. (Heiterkeit.) Herr Minister! Es ist eine echte Diskriminierung der Hausfrau, und ich weise das als eine ihrer Vertreterinnen echt zurück.

Hohes Haus! Erst Herr Sektionschef Edelbacher mußte Herrn Minister Häuser darauf aufmerksam machen, daß es sehr wohl etwas gäbe, was die Frau bekommen könnte. (Ja-Ja-Rufe! — Heiterkeit.) Nämlich über den § 1325 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Herr Minister! Sie mußten sich dann zwar etwas beruhigen, Sie sind ja der Typ, der sehr aggressiv ist (Beifall bei der ÖVP), wenn etwas nicht ganz nach Ihren Vorstellungen geht, und Sie mußten zur Kenntnis nehmen: Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei haben verlangt, daß eine entsprechende Formulierung in den Bericht aufgenommen wird. Sie lautet unter anderem: „Dadurch wird die Lehre und die Rechtsprechung zur entsprechenden Formel des § 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch anwendbar, wie etwa zur Frage des Verdienstentganges einer Hausfrau.“

Herr Minister! Um diesen Absatz ging es mir, und ich bin sehr froh, daß er dem Bericht beigefügt wurde. (Beifall bei der ÖVP.)

Darf ich nun zusammenfassen. Ich bin ja sehr rücksichtsvoll und will ja schnell wieder Schluß machen. Meine Damen und Herren! Ich bin sehr froh, daß wir dieses Gesetz verabschieden, denn es muß wirklich nach meiner innersten Überzeugung den Verbrechensopfern geholfen werden. Aber es ist natürlich sehr traurig und es tut mir leid, daß die Hausfrauen wieder etwas schlechter davonkommen. Aber ich glaube, am allertraurigsten ist es wohl, daß der österreichische Sozialminister den Wert der Hausarbeit, einer echten sozialen Arbeit, nämlich der Arbeit für die Familie, nicht erkannt hat. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Die Frau Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Die Frau Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Kein Einwand.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

10. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (314 der Beilagen): Bundesgesetz über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit der politischen Parteien sowie über die Förderung der Publizistik (424 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit der politischen Parteien sowie Förderung der Publizistik.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Luptowits. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Luptowits: Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Im Auftrage des Verfassungsausschusses berichte ich über die Regierungsvorlage (314 der Beilagen): Bundesgesetz über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit der politischen Parteien sowie über die Förderung der Publizistik.

Die dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesene Regierungsvorlage gliedert sich in zwei Abschnitte. Abschnitt I sieht Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit an Bildungseinrichtungen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, Abschnitt II die Gewährung von finanziellen Mitteln an periodische Druckschriften zur Förderung der Publizistik vor. (Unruhe.)

Präsident Dr. Maleta: Wie im Theater das Gemurmel des Chores ist das da herinnen!

Berichterstatter Luptowits (fortsetzend): Der Verfassungsausschuß hat zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage am 6. Juni 1972 einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Dr. Heinz Fischer, Dr. Fleischmann und Luptowits, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Ofenböck und Dr. Prader und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Dr. Broesigke angehörten.

Der Unterausschuß hat im Zuge seiner Beratungen eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen.

Luptowits

In der Sitzung am 3. Juli 1972 hat der Verfassungsausschuß den vom Abgeordneten Dr. Heinz Fischer erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Doktor Ermacora, Dr. Prader, Dr. Fleischmann, Dr. Heinz Fischer, Blecha, Dr. Blenk, Doktor Broesigke, Ing. Hobl, Czernetz und Gratz sowie des Berichterstatters und des Bundeskanzlers Dr. Kreisky beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung von durch die Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dr. Prader, Dr. Broesigke und Blecha beantragten Abänderungen zu empfehlen.

Zu § 9 des Gesetzentwurfes ist der Ausschuß der Meinung, daß als Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ein Angehöriger des Berufsstandes der Journalisten und als repräsentative Vereinigungen österreichischer Zeitschriftenherausgeber und österreichischer Zeitschriftenverleger der Österreichische Zeitschriftenverband und der Österreichische Verlegerverband in Betracht kommen.

Der Verfassungsausschuß stellt weiters fest, daß er bei der Beschlußfassung über das Bundesgesetz betreffend die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit der politischen Parteien sowie über die Förderung der Publizistik davon ausgeht, daß die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient, keinen Anlaß für eine Einschränkung der bisherigen Förderungstätigkeit durch die in Frage kommenden Bundesministerien oder durch andere öffentliche Stellen darstellt und daß insbesondere periodische Druckschriften, die nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gefördert werden, nicht aus diesem Grund von einer Förderung durch öffentliche Stellen ausgeschlossen sind.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich beauftragt, General- und Spezialdebatte in einem zu beantragen.

Präsident Dr. Maleta: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. Einwand wird nicht erhoben. Wir gehen somit in die Debatte ein.

Als erster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Czernetz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Czernetz (SPO): Hohes Haus! Mit diesem Gesetz beschreiten wir in Österreich einen neuen Weg. Das Gesetz hat sehr

große grundsätzliche Bedeutung. Ich werde dennoch Rücksicht nehmen auf den Nervenzustand, in dem wir uns befinden, und das Bedürfnis, bald Schluß zu machen, und werde der Wichtigkeit dieses Gesetzes nicht ganz Rechnung tragen.

Ein paar Bemerkungen sind dennoch, wie ich glaube, notwendig. Es ist ein Gesetz, mit dem die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit, durch Stiftungen und Vereine errichtet, von den im Nationalrat vertretenen Parteien festgelegt wird. Und es kann sehr leicht die Frage des Staatsbürgers auftauchen: Ja muß man einer Partei angehören, um in den Genuß einer staatsbürgerlichen Bildung zu kommen, die vom Staat gefördert wird? Wenn das so wäre, dann wäre das ja eigentlich eine Verletzung des Gleichheitsprinzips. Nun, das ist nicht so, denn in Wirklichkeit erfolgt ja auch eine staatliche Förderung, die nicht nur den Parteien oder den von Parteien errichteten Einrichtungen für die staatsbürgerliche Bildung zukommt, sondern ungefähr der gleiche Betrag kommt auch den Trägern der Erwachsenenbildung zu, das heißt also, von den Volkshochschulen über Volksbildungswerke bis zu dem konfessionellen Bildungswerk.

Schon im 1. Budgetüberschreitungs-gesetz vom Mai sind 11 Millionen Schilling für die Förderung staatsbürgerlicher Bildung im Rahmen der Erwachsenenbildung vorgesehen gewesen. Im Herbst wird in einem 2. Budgetüberschreitungs-gesetz ungefähr der gleiche Betrag vorgesehen sein. Es ist also außerordentlich wichtig, daß wir uns im Hause selbst dessen bewußt sind, aber daß auch die Öffentlichkeit davon Kenntnis nimmt, daß das nicht einfach so ist, daß staatsbürgerliche Bildungsarbeit lediglich durch die Parteien eingerichtet vom Staate gefördert werden soll.

Es ist außerdem festzustellen, daß das ja nicht einfach Geldmittel sind, die jetzt Volkshochschulen oder anderen Bildungswerken oder den Parteien zugeschanzt werden, sondern es handelt sich ja hier bei der Volksbildung oder den anderen Trägern der Erwachsenenbildung oder den Parteien darum, daß bei der Einrichtung von Bildungskursen natürlich Ausgaben da sind, sowohl für die Lokale, für die Vortragenden, als auch für Lehr- und Lernbehelfe, und das ja Dienste am Staat sind. Es ist dabei außerdem noch zu sagen, daß diese Mittel im Sinne des § 4 unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen werden.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß auch die Förderung der periodischen Druckschriften eine sehr ernste Sache ist. Wenn man sich nicht lediglich auf Sensationen

Czernetz

beschränkt, dann steht man als Zeitschrift so wie als Tageszeitung vor dem ernstesten Problem, einfach die Kosten nicht hereinzubekommen, weder im Verkauf noch etwa mit Inseraten. Hier ist es ein außerordentlich großes Interesse des demokratischen Staates, helfend einzugreifen, um ernstesten politischen, staatsbürgerlich wichtigen Zeitschriften unter die Arme zu greifen.

Ich würde fast sagen, daß die Bedeutung der Dinge so groß ist, daß die vorgesehenen Mittel eigentlich recht bescheiden sind. Die staatsbürgerliche Bildung ist eine Lebensfrage für die Demokratie, und ich möchte nur einen Augenblick in Erinnerung rufen, daß ja das Problem der staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung in den Diktaturen gar nicht in diesem Ausmaße besteht. Es gibt ja gar keine echte politische Bildung in den Diktaturen, denn was sie wollen, ist Information im Wege einer Unterweisung in Befehlsform, Propaganda womöglich als unterschwellige Manipulation der Willensbeeinflussung oder die Indoktrination, das Einpauken, das Eindrillen feststehender, unveränderbarer, dogmengleicher Lehrsätze.

Das ist vollkommen anders in einem demokratischen Staat. Die staatsbürgerliche Bildung ist eine wesentliche Grundlage für das Funktionieren der Demokratie überhaupt. Sie wissen, wie kompliziert die Lage der Demokratie in den Entwicklungsgebieten ist, in der Dritten Welt, also etwa dort, wo nicht einmal die Voraussetzungen der Elementarbildung gegeben sind. Das Problem etwa — wenn ich das hier erwähnen darf — in dem riesigen Subkontinent Indien, in dem in mehr als der Hälfte der Ortschaften nicht einmal ein Mensch lebt, der lesen und schreiben kann. Man steht dort vor der ungeheuren Aufgabe, die Demokratie lebensfähig zu machen. Aber auch in Ländern, in denen man die allgemeine Schulpflicht hat, steht man vor sehr großen Problemen.

Ich möchte nicht generalisieren, und dennoch möchte ich sagen, daß die staatsbürgerliche Bildung in den Schulen wahrscheinlich sehr unzureichend ist. Es ist doch eine weitverbreitete Auffassung, daß man Kinder, Schüler oder Studenten nicht mit Dingen der Politik belasten soll, noch dazu mit Parteipolitik. Politisch Lied — ein garstig Lied. Die Kinder werden ja verdorben. Man hat ja manchmal die Empfindung, daß Eltern oder auch Lehrpersonen glauben, von Parteien zu reden wäre etwas Obszönes. Das darf in den Schulen nicht vorkommen.

Und man hört dann die großen Theorien: ja Politik vom Staatsganzen her, der Gesamt-

wille des Staates, das kann man machen. Man vergißt dabei, daß in der Demokratie der Gesamtwille des Staates das Resultat des Ringens der Parteienkräfte ist. Man kann das eine nicht ohne das andere haben. Diese Theorie vom Gesamtwillen des Staates, dieser Mystizismus ist in Wirklichkeit ein Element der Vorbereitung des Faschismus gewesen.

Die moderne Demokratie kann ohne die organisierten Teile, also ohne die Parteien gar nicht funktionieren. Daher kann man in der staatsbürgerlichen Bildung die Parteien auch gar nicht verschweigen, sondern sie sind Elemente des Funktionierens unseres demokratischen Staatswesens selbst.

Man hört, daß in jüngster Zeit in den Mittelschulen wachsendes Interesse an Politik bei Schülern und bei Lehrern vorhanden ist. Es ist nur erfreulich, daß sich hier ein größeres und stärkeres politisches Leben entwickelt.

Ich darf vielleicht eine kleine Begebenheit aus einem alten demokratischen Land nennen. Ich weiß, daß sich in einer englischen Mittelschule vor kurzem folgendes zugetragen hat: Man hat die Klasse eingeteilt in verschiedene Parteien, die eine Sachfrage wie im Parlament diskutiert haben. In dieser Schule hat sich ein Mädchen gemeldet, sie wird die Kommunisten vertreten. Als die Professorin fragt: „Sind deine Eltern Kommunisten?“, sagt sie: „Nein, die sind Konservative.“ Auf die Frage „Warum meldest du dich als Kommunistin?“ antwortet sie: „Weil es doch nur fair ist, daß wenigstens einer ihre Auffassung vertritt.“ Ich muß sagen, dieser Geist des offenen Diskutierens, der Bereitschaft, den anderen zum Wort kommen zu lassen, ist etwas, was man auch schon in den Schulen lernen sollte.

Aber auch wenn die staatsbürgerliche Bildung in den Schulen voll funktionieren würde, dann würden wir diesen Prozeß der éducation permanente brauchen, nämlich den kontinuierlichen Prozeß der Bildung gerade auch im Bereich des Politischen.

Darum diese Förderung der politischen Bildung, der staatsbürgerlichen Bildung bei den Parteien und im Bereich der Erwachsenenbildung. Bei den Parteien im besonderen, wie ich glaube, weil dort der beste Platz ist, Politik und den demokratischen Staat im Prozeß der demokratischen Meinungs- und Willensbildung zu lernen. Das ist nicht akademisch, fern von der Praxis des politischen Lebens, sondern in der Praxis des politischen Lebens, und es soll eine Erziehung sein zur geistigen Selbständigkeit, zum kritischen Denken und zum eigenen Urteil und nicht eine Indoktrination.

Czernetz

Was wir in der Demokratie brauchen, das sind Menschen, die Bereitschaft haben zur Parteinahme, zum Verantwortungsbewußtsein, die eine geistige Konfrontation wünschen und sich ihr stellen, die zur Diskussion bereit sind, zum Kompromiß, zur Toleranz, die aber auch Zivilcourage haben. Und, ich glaube, von alledem — gestehen wir es uns ein — haben wir in unserem Lande noch herzlich wenig. Wir haben noch viel dabei zu lernen. Jede Partei, jeder Träger der politischen Bildung, der von den Parteien eingerichtet ist, so wie die Erwachsenenbildung wird sich ohne jede Vorbedingung des Staates diese Kurse nach seinem eigenen Ermessen einrichten können.

Wir haben vor einigen Jahren noch sehr stark — auch in unserem Land, aber in der ganzen westlichen Welt — die Mode der Entideologisierung gehabt, diesen Gedanken der allgemeinen Versachlichung und Verfachlichung.

Ich darf vielleicht da gerade im Zusammenhang mit einem Gesetz, das wir vorhin beschlossen haben, sagen: In den Vereinigten Staaten gibt es ein kommerzielles Wahlmanagement. Da kann man in den Zeitungen Inserate lesen, in denen steht: Wir suchen Personen, die sich für eine politische Karriere als Abgeordnete oder Senatoren im Rahmen des Staates oder der Union interessieren. Und man bildet sie aus. Der Preis für einige Wochen einer solchen systematischen Ausbildung beträgt 100.000 Dollar. Der betreffende Kunde muß sich verpflichten, wenn er gemacht ist, 10 Prozent seines Bezugs an die Werbefirma, die ihn gemacht hat, abzuliefern. Nach einem genauen Studium des „Patienten“ wissen sie dann ganz genau, der darf überhaupt nichts sagen, er muß nur lächeln und Hände schütteln. Sie schreiben ihm alles vor, wie er sich zu benehmen hat, um ein erfolgreicher Politiker zu werden.

Das ist in Wirklichkeit eine genaue Programmierung von Marionetten, aber nicht von Politikern. Ein Blatt wie die „New York Times“ hat vor dieser gefährlichen Verfälschung der Demokratie ernsthaft gewarnt. Ich glaube, man muß dazu sagen, daß man mit Recht vor der Heranbildung und Durchsetzung von synthetischen Persönlichkeiten warnt, denn von etwas anderem kann man in diesem Zusammenhang nicht reden.

Jede Partei soll es halten, wie sie will. Aber ich würde sagen, die „New York Times“ sowohl als auch Professor Steinbruch haben ganz recht, wenn sie sagen: Die Demokratie braucht nicht nur Interessenvertretungen, sondern auch Ideen und Grundsätze. *(Beifall bei der SPÖ.)* Mit Computern kann man Ideen

und moralische Werte nicht ersetzen. Die Demokratie braucht demokratische Verlässlichkeit und Menschen mit einem demokratischen Charakter. Staatsbürgerliche Bildungsarbeit ist eine Verpflichtung gegenüber dem demokratischen Staat und eine Sicherung für eine gesunde Weiterentwicklung unserer Demokratie. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Prader. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Prader (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das heute in Verhandlung stehende Gesetz ist ein sehr beachtenswertes Gesetz — das hat mein Vordredner schon unterstrichen —, ein Gesetz, das eine sehr angemessene Würdigung verdient. Trotzdem getraue ich mich die Behauptung in den Raum zu stellen, daß es nicht populär ist. Darin allein dokumentiert sich schon das Problem.

So beachtenswert, wie das Gesetz ist, waren auch die Verhandlungen, die zum Zustandekommen dieses Gesetzes geführt haben, vor allem auch der Wille, der im Verfassungsausschuß beziehungsweise im Unterausschuß des Verfassungsausschusses erkennbar war. Ich möchte abschließend dazu sagen: So geht es auch. Es war kein Gesetz nach der Huschpfusch-Methode, es war kein abrupter Initiativantrag, weil die Regierung mit einer Vorlage nicht mehr zurechtgekommen ist. Es ist ein angemessenes Begutachtungsverfahren abgewickelt worden; vorhergegangen sind Parteiengespräche, die in die Jahre 1970 und 1971 hineinreichen. Es waren daher bei dieser Methode der Behandlung eines so wichtigen Anliegens auch die bestmöglichen Voraussetzungen gegeben, zu sachorientierten Lösungen zu kommen.

Ich möchte aber auch anerkennend bemerken, daß hier die Regierung ein für die Demokratie höchst bedeutsames Problem aufgegriffen hat. Wir haben immer erklärt, daß wir in Opposition zur Regierung, nicht aber in Opposition zur Republik, zu unserem Staatswesen, zu unserem Vaterland stehen. Wir werden daher — und das haben wir hier und bei anderen Anlässen unter Beweis gestellt — stets bereit sein, konstruktiv mitzuwirken, aber auch mitverantworten, wenn es um Probleme geht, die echte und wesentliche Probleme unseres Staatswesens sind. Zu dieser Mitwirkung in dieser Gesinnung stehen wir immer bereit, das möchten wir unterstreichen.

In der Beurteilung der Presse waren allerdings zu diesen Problemen verschiedene Kommentare zu lesen, etwa auch in der Richtung, die der Herr Abgeordnete Czernetz vorher be-

Dr. Prader

reits kurz, durch die Zeitsituation bedingt, angedeutet hat. So war auch die Meinung zu lesen, daß hier — subversiv, unterschwellig, möchte ich sagen — nun die bösen Parteien, um es mit einem sonst verständlichen Ausdruck zu bezeichnen, sich etwas „unter den Nagel reißen“, sich etwas zuschanzen wollen.

Ich glaube, daß — und diesen Vorwurf möchte ich fast an alle richten, ich bin zwar nicht legitimiert dazu, aber vielleicht anerkennen Sie die Berechtigung — wir oft zu wenig und zu wenig deutlich über diese Probleme reden und daß gerade die Frage, welche Aufgaben die Parteien in einer Demokratie zu erfüllen haben, viel zu wenig couragiert behandelt und auch, um ein modernes Wort zu gebrauchen, viel zu wenig deutlich artikuliert wird. Dieses Gesetz würde ja die Gelegenheit bieten, zu diesen Problemen im besonderen Stellung zu nehmen und doch sehr deutliche, notwendige und klare Aussagen zu machen; leider zu einer Stunde und in einer Situation, in der sich nicht mehr allzuviel Resonanz für solche Ausführungen erwarten läßt. Aber ich möchte doch ankündigen, daß vielleicht eine spätere Gelegenheit sinnvoll dazu genützt werden kann, um sich mit dieser doch für jede Demokratie so bedeutsamen Problematik eingehender zu beschäftigen.

Der Herr Abgeordnete Czernetz hat gemeint, daß man, wenn man von politischen Parteien redet, in manchen Kreisen direkt ein Schütteln spürt, als stünde hier etwas zur Debatte, was besser nicht ausgesprochen würde oder mit dem man besser nichts zu tun haben möchte, weil die Probleme der Politik oft in einer Weise gesehen werden, die absolut nicht den Gegebenheiten und vor allem nicht der Bedeutung entspricht, die eine auf Parteien gestützte Politik nun einmal in einem modernen Staat und vor allem in einer Demokratie zu besorgen hat, weil ja eine Demokratie ohne die Vielfalt der Meinungen, ohne den Meinungsstreit, ohne die politischen Parteien — womit ich eine westliche und keine Volksdemokratie meine — überhaupt nicht bestehen kann. Diese Tatsache allein unterstreicht ja die ungeheure Aufgabe, die dabei zu besorgen ist. Dieses Gesetz über die Förderung der politischen Bildung bezieht sich vornehmlich auf die Bildungsarbeit der Parteien, und auch dieser Problemkreis ist problembeladen aus der Sicht derer, die heute schon in ihrer wesenhaften Seite hier charakterisiert worden sind.

Natürlich hat auch der Staat als solcher einen wesentlichen politischen Bildungsauftrag in vielfacher Form zu erfüllen: in den Schulen, in anderen Institutionen und Einrichtungen; ich meine, daß dazu auch das österreichische Bundesheer gehört. Aber nicht

nur der Staat. Denn jede Monopolisierung gerade auf diesem Gebiet charakterisiert nicht das Wesen einer westlichen Demokratie. Jede Monopolisierung hier würde in eine Richtung führen, die wir, wenn wir Demokratie meinen, ablehnen müssen. Daher haben diese funktionelle Aufgabe zum großen Teil die Parteien, die Träger der politischen Willensbildung in diesem Lande, zu besorgen. Wir bekennen uns daher auch absolut zu diesem Gesetz und zu der Tendenz, die damit ausgedrückt werden soll.

Die Politik gibt uns schwierige Probleme auf. Es ist ja bekannt, daß die Zeit immer mehr Probleme bringt, daß diese immer schwieriger zu bewältigen sind und daher Einrichtungen notwendig sind, die vor allem den politisch verantwortlichen und den politisch denkenden und handelnden Menschen in diesem Land jene Informations- und Schulungsmöglichkeiten bieten, die sie brauchen und die sie in den Stand setzen, mit den ihnen gestellten Aufgaben auch tatsächlich fertig zu werden.

Das ist ja im übrigen nichts Neues. Diese Probleme sind ja auch in anderen Staaten akut. Ich darf nur darauf verweisen, daß zum Beispiel in der deutschen Bundesrepublik bereits 1925 die Friedrich Ebert-Stiftung gegründet wurde, 1964 die Konrad Adenauer-Stiftung, 1967 die Hanns Seidel-Stiftung und 1968 die Hermann Ehlers-Stiftung. Alle diese Dinge sind aus der gleichen Notwendigkeit heraus entstanden, die zu bewältigen nun auch Österreich darangeht.

In Österreich selber sind in dieser Beziehung die Bundesländer — wenn ich mich so ausdrücken darf — dem Bund ein ganz schönes Stück voraus, weil auch in den Ländern bereits Förderungsmaßnahmen vor allem zur kommunalpolitischen Bildungsarbeit gesetzt und diese aus öffentlichen Mitteln sehr entscheidend unterstützt werden.

Es geht ja letzten Endes auch darum, die Qualität der politischen Arbeit zu steigern. Es ist interessant, daß gerade jene, die sich oft, ob berechtigt oder unberechtigt, über mangelnde Qualität beklagen, nun auch ein Haar in der Suppe finden, daß nun hier Bemühungen einsetzen, diese Qualität unter allen Umständen auch für den politischen Bereich und damit für jenen Bereich abzusichern, der letzten Endes unser Leben gestaltet. Eine Entscheidungsmöglichkeit ist das wesentliche in einer Demokratie. Das gehört eben dazu, um überhaupt auch bei Wahlen selber eigene Entscheidungen auf Grund eigener Überlegungen anstellen und dann treffen zu können. Da kann es dann nicht zu Schwierigkeiten kommen, die in anderen Bereichen auftreten.

Dr. Prader

Geld — das ist notwendig. Ich darf hier feststellen, und das muß auch einmal sehr deutlich gesagt werden, daß die Belastungen, die die Demokratie den einzelnen Staatsbürgern auferlegt, sehr verschieden portioniert verteilt werden.

Die politischen Parteien haben bisher aus den Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, vor allem aus den Mitgliedsbeiträgen ihrer Mitglieder, einen Großteil jener Aufgaben übernommen, die für andere mitbesorgt werden. Wenn nun der Staat hier seine Pflicht tut und wenn dadurch eine geringe Entlastung der bisher diese Mittel aufbringenden Parteien erreicht wird, so ist das, glaube ich, recht und billig und sollte auch entsprechend gewürdigt werden.

In diesem Zusammenhang wäre auch die Frage, die so oft diskutiert wird, die Frage „Mitgliedsparteien oder nur Wählerparteien“, einmal mit in eine Debatte einzubinden, weil hier immer sehr viel Theorie in jenen Kreisen mitspielt, die über die großen Aufgaben und Schwierigkeiten nicht im Detail Bescheid wissen, denen sich die Träger der politischen Verantwortung in diesem Staat bei der Bewältigung ihrer Aufgaben gegenübersehen.

Das Gesetz selbst betrachten wir als ein brauchbares Gesetz. Es ist zweifellos Neuland, wenn auch ausländische Vorbilder da und dort vorhanden sind. Aber wir glauben, es ist ein brauchbares Gesetz, und es wird nun die Praxis erweisen, wo unter Umständen Schwierigkeiten entstehen oder Verbesserungen anzubringen wären.

Die Höhe des Förderungsbeitrages — es hat das Herr Abgeordneter Czernetz gesagt — ist, gemessen an der Bedeutung der Aufgabenstellung, verhältnismäßig bescheiden. Wenn wir das nächste Jahr eine Gesamtbudgetsumme von etwa 135 Milliarden Schilling erwarten dürfen, so sind es etwa 2 Zehntel eines Promilles. Überall verlangt man mehr Geld für bessere Bildungsmöglichkeiten, und auch auf diesem Gebiet haben wir uns nach dieser Forderung auszurichten: moderne, bessere, gezielte Bildungsmöglichkeiten!

In der kürzlich abgeführten „Horizonte“-Sendung, die sich mit dem Thema „Kurier“ beschäftigt hat, hat in einem Statement Doktor Csoklich in bezug auf die Freiheit der Meinungsbildung und die Vielfalt der Presse gemeint: Letzten Endes ist es auch bedeutsam, was sich der Staat das kosten läßt. — Das, glaube ich, ist auch hier mit Recht zu sagen, und daher stehen wir auch zu diesen Aufwendungen, die nun für die politische Bildung zur Verfügung gestellt werden.

Die geförderten Rechtsträger, die die Parteien zu errichten haben oder die sie nennen, werden in bezug auf die Verwendung der öffentlichen Mittel einer sehr harten Kontrolle unterworfen. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß sogar jährlich ihre Bilanzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht werden müssen, zu schweigen von den anderen Kontrollbestimmungen, die sie ebenfalls noch durchzuführen und über sich ergehen zu lassen haben. Wir haben uns auch einvernehmlich dazu bekannt.

Die Förderungsmittel — das war im ursprünglichen Entwurf — konnten für Veranlagungen in unbeweglichem Vermögen nicht herangezogen werden. Auch diese Frage wurde sehr sachlich beraten. Wir haben uns dann auf eine Übergangsbestimmung geeinigt, daß während der ersten drei Jahre auch für bauliche Herstellungen solche Förderungsmittel, eine sogenannte Starthilfe, zur Verfügung gestellt werden können, weil es, wie ich glaube, allgemein verständlich ist, daß eine Institution auch ein Dach über ihrem Kopfe braucht, um ihre Aufgabe bewältigen zu können.

Vor besondere Schwierigkeiten hat uns das Problem eines angemessenen Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit gestellt, damit hier nicht Schwierigkeiten besonders in bezug auf Ablehnung von Förderungswerbern oder in bezug auf Widerruf zugeteilter Förderungsmittel wegen angeblich zweckwidriger Verwendung auftreten können. Diesbezüglich hat die Rechtsproblematik — das habe ich schon erwähnt — bedeutende Probleme aufgegeben, weil es sich dabei um den Privatwirtschaftsbereich des Bundes handelt und daher das normale Verwaltungsverfahren nicht anwendbar war.

Auch die Frage, ob nach der Jurisdiktionsnorm das gerichtliche Verfahren hier kompetent sei oder ob der Verfassungsgerichtshof hier als einzige Instanz zur Verfügung steht, um über solche vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden, konnte nicht mit Eindeutigkeit beantwortet werden. Auch hier konnten wir uns dann darauf einigen, daß nun auch für dieses Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Während sich nun die politische Bildungsarbeit doch an ausländische Vorbilder anlehnen konnte, ist der Abschnitt II, nämlich bezüglich der Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient, völliges Neuland, das in Österreich begangen wird. Es war zu debattieren, ob in diesem Zusammenhang das besser ausgelassen worden wäre. Man hat sich nun entschlossen, auch das mit einzubinden.

Dr. Prader

Wir haben aber auch gemeinsam die Auffassung vertreten, daß die Regierungsvorlage in ihrer ursprünglichen Fassung zu weitmaschig war. Wir haben daher den Titel einschränkend neuformuliert, ebenso die Bestimmung, welche Publikationen welcher Fachrichtungen nun in diese Förderung miteinbezogen werden können.

Zu den Förderungsvoraussetzungen möchte ich nur noch eine Bemerkung machen. Wir haben in den Ausschußverhandlungen vorgeschlagen, daß als Voraussetzung für eine Förderung auch die Bedingung mitaufgenommen wird, daß bezüglich einer Zeitschrift, die gefördert werden soll, im letzten Jahr keine Verbreitungsbeschränkung verhängt worden sein darf. Wir haben das für dringend notwendig erachtet, weil es ja dieselbe Stelle, nämlich der Staat, ist und es wenig sinnvoll ist, wenn er auf der einen Seite eine Verbreitungsbeschränkung verhängt und auf der anderen Seite eine Förderung gibt. Dieser unser Antrag ist von der Mehrheit abgelehnt worden. Ich darf mir daher erlauben, die linke Seite des Hauses einzuladen, diesen Standpunkt doch noch einmal vor allem von seiner Außenwirkung her zu bedenken. Ich darf daher diesen Antrag hier neuerlich einbringen und, wie gesagt, ersuchen, die ablehnende Auffassung unter Umständen doch noch zu revidieren.

Dieser **A b ä n d e r u n g s a n t r a g** lautet:

Zu 424 der Beilagen:

§ 7 Abs. 1 Z. 6 und 7 hat zu lauten:

„6. im vergangenen Jahr keiner Verbreitungsbeschränkung unterworfen worden sind“.

Das ist das Neue.

Die neue Ziffer 7 entspricht der alten Ziffer 6.

Ich darf daher diesen Abänderungsantrag übergeben und bitte den Herrn Präsidenten, ihn mit in die Verhandlungen einzubeziehen.

Bezüglich der Zusammensetzung des Beirates haben wir einige Vorschläge übermittelt, die teilweise akzeptiert wurden, teilweise nicht. Wir hätten gern die Kammern durch ihre Vertreter in diesen Beirat miteingebunden gehabt, weil sie doch sehr bedeutsame Aufgaben gerade auf diesem Gebiet zu erfüllen haben. Hiezu konnten wir keine Zustimmung erwirken.

Wir haben ferner vorgeschlagen, einen Vertreter der Religionsgemeinschaften mit in diesen Begutachtungsbeirat aufzunehmen. Hiezu konnte eine Zustimmung gefunden werden.

Wir haben ferner vorgeschlagen, auch einen Vertreter der Erwachsenenbildung mit in den

Beirat aufzunehmen. Auch das hat dann in veränderter Form die Zustimmung gefunden.

Letztlich haben wir auch gemeinsam dann noch eine Änderung der letztgenannten Vertreter in bezug auf Zeitschriftenverleger und Zeitschriftenherausgeber einvernehmlich erreichen können.

Ich glaube, im großen und ganzen war hier, soweit es überhaupt möglich war, ein Akkord feststellbar, getragen von dem Bemühen, eine gemeinsame Lösung in dieser wichtigen Frage zu finden. Wir meinen aber, daß die Fortsetzung solcher Bemühungen, staatspolitisch bedeutsame Fragen in dieser Atmosphäre zu lösen, ein richtiger, ein guter Weg wäre. Nicht nur staatspolitisch wichtige Fragen, sondern auch gesellschaftspolitisch entscheidende Fragen sollten nicht durch Oktroi gelöst werden. Herr Bundeskanzler! Ich möchte bestreiten, daß es in Ihrer Ingerenz liegt, ob Sie bei der Gestaltung der Politik in so wichtigen Bereichen, vor allem wo es sich um ganz entscheidende gesellschaftspolitische Auffassungen dreht, so handeln können, nämlich gesellschaftspolitisch andersdenkende Menschen einfach beiseitezustellen, ihre Auffassung nicht zu akzeptieren. Eine Politik, die sich so verhält, ist eine Politik der Ignoranz, ist eine Politik der Intoleranz, ist eine Politik des Oktrois, ist eine Politik der „Diktatur der 51 Prozent“, wie Dr. Broda beschwörend hier vor ihr gewarnt hat (*Zwischenruf des Abg. Haas*), allerdings nicht als Regierungsmitglied, sondern damals als oppositioneller Sprecher von diesem Pult aus.

Genau das gleiche sagen wir. Wir haben uns seinerzeit bemüht, eine Politik zu führen, die diesen Erfordernissen Rechnung trägt. Würde man auf einen so großen Teil der Bevölkerung, auf ihre Wünsche und auf ihre Einstellung nicht mehr Rücksicht nehmen, dann würde das zu innenpolitischen Friktionen führen, weil solches einfach nicht zur Kenntnis genommen werden kann.

Ich darf Ihnen abschließend doch noch einiges sagen, weil mir diese Frage so bedeutsam erscheint und weil der Gegenstand, um den es hier geht, ein Modell dafür war, daß — wenn die entsprechende Gesinnung vorhanden ist — auch eine solche friktionslose Politik in wesentlichen Bereichen, eine Politik der Bedachtnahme auch auf die Meinung der anderen möglich ist, weil auch eine Alleinregierung auf die Auffassungen des anderen Bevölkerungsteiles Rücksicht nehmen muß, wie die Alleinparteienregierung der Volkspartei das unter Beweis gestellt hat. (*Abg. Haas: Das glaubt er selber nicht!*)

Dr. Prader

Herr Bundeskanzler! Fragen Sie den Kollegen, wie wir zum Beispiel die Frage der Eisenbahnneuregelung gelöst haben. Nicht in einem Marsch über die Meinung anderer hinweg! Fragen Sie — und das hat der Herr Kollege Dr. Kohlmaier von diesem Pult aus heute schon getan —, ob wir jemals die Konstruktion in der Sozialversicherung einseitig gelöst haben, also ohne vorherige Akkordierung. Fragen Sie, Herr Bundeskanzler, ob wir zum Beispiel die Arbeiterkammer-Wahlordnung durch ein einseitiges Mehrheitsoktroi so gestaltet haben, wie es unseren Wünschen entspricht, oder ob wir nicht sehr, sehr auf die Momente, auf die Bedenken und auf die Auffassungen Rücksicht genommen haben, die Sie zu diesem Problemkreis vorgetragen haben.

Eine ganze Liste solcher Dinge könnte ich Ihnen sagen. Diese Politik ist uns damals als eine Politik der Schwäche ausgelegt worden. Sie war aber eine bewußte Politik, eine Politik nämlich, die sich der Verpflichtung bewußt war, auf alle Bevölkerungsteile in diesem Lande Rücksicht zu nehmen, und eben nicht eine Politik des Oktroi. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir stehen mit dieser Auffassung nicht allein. Magenschab hat einen ausgezeichneten Artikel in den „Salzburger Nachrichten“ von Montag, den 26. Juni 1972 mit der Überschrift „Warum redet niemand von Demokratie-reform?“ geschrieben. Er führt darin aus:

„Norbert Gehrig meint, daß es nur zu einer vernünftigen Ordnung im Verhältnis zwischen Regierung und Opposition in der Demokratie kommen kann, wenn die Opposition demokratische und repräsentative Legitimität in Anspruch nehmen kann. Das wiederum schließt die Verbesserung der institutionellen Basis der Opposition durch die Verfassung mit ein; es bedeutet die bessere Wahrnehmung der Kontrollrechte durch die Opposition innerhalb und über das Parlament hinaus ... etwas, was Hans Kelsen schon 1926 gefordert hat: ‚Eine Diktatur der Majorität über die Minorität ist auf die Dauer schon deshalb nicht möglich, weil eine zur gänzlichen Einflußlosigkeit verurteilte Minderheit ... schließlich auf ihre nur formale Teilnahme an der Gemeinschaftswillensbildung verzichten wird.‘ Und Kelsen folgerte, daß sich der sogenannte Gemeinschaftswille nur auf Dauer als ‚ein Ergebnis der gegenseitigen Beeinflussung, als eine Resultante‘ ergeben kann.“

Herr Bundeskanzler! Die Vorlage hier sei ein Appell, ist eine Gelegenheit, an Sie den Appell zu richten, nicht nur in diesem Bereich, sondern auch in den anderen diese Resultante zu suchen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Maleta: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Prader, Dr. Mock und Genossen ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Peter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Peter (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Angesichts der fortgeschrittenen Zeit möchte ich die Nerven der Kolleginnen nicht mehr weiter strapazieren und mich mit der Feststellung begnügen, daß die freiheitlichen Abgeordneten das bedeutungsvolle Gesetz über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit der politischen Parteien zustimmend annehmen werden.

Dieses Gesetz versetzt die politischen Parteien in die Lage, ihre Mitarbeiter besser zu informieren und besser auszubilden. Der besser ausgebildete politische Funktionär ist weniger manipulierbar. Er ist aber nicht nur weniger manipulierbar, sondern er wird darüber hinaus in der Lage sein, zur Erhaltung, Sicherung und Festigung der geistigen und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit Österreichs und seiner Wirtschaft entscheidend beizutragen.

Daher werden wir auch aus diesem Grunde der Gesetzesvorlage die Zustimmung erteilen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Ermacora. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Ermacora (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Es ist bedauerlich, daß man in diesem Zeitdruck dieses so wichtige Gesetz hier behandeln muß. Ich würde doch bitten, mir noch einige Minuten Geduld zu schenken und meinen Ausführungen zuzuhören.

Ich fühle mich verpflichtet, für dieses Gesetz zu sprechen. Einmal aus dem Grund, weil ich mein Amt hier in diesem Hause im vorigen Jahr als keiner Partei als Mitglied zugehörig angetreten habe und daher glaube, daß ich eine besondere Verpflichtung habe, wenn ich für dieses Gesetz eintrete, darüber zu sprechen. Zum zweiten, weil ich im Unterausschuß mitgewirkt habe und daher eine gewisse Kenntnis von diesen Dingen habe.

Und zum dritten, weil ich glaube, mit bestimmten Ausführungen die Öffentlichkeit im besonderen überzeugen zu können, wie notwendig dieses Gesetz ist, eine Öffentlichkeit, die vielleicht durch manche manipulierte Meinungsbildung einen falschen Eindruck von der Arbeit der Partei und von der Arbeit des Parlaments gewinnt.

Dr. Ermacora

Ich möchte herausstellen, daß eine Analyse des Jungwählerverhaltens in Oberösterreich deutlich den Zusammenhang zwischen Informationsgrad und Einstellung zu Staat und Demokratie gezeigt hat. Der Meinung, Politik sei so kompliziert, „daß ein Durchschnittsmensch gar nicht versteht, was vor sich geht“, stimmt die Hälfte der Wahlberechtigten zumindest teilweise zu. Aufgeschlüsselt nach dem Informationsgrad sind aber jene, die sich regelmäßig über Politik informieren, nur zu 31 Prozent dieser Meinung, während der Prozentsatz bei jenen, die sich ab und zu informieren, auf 53 Prozent ansteigt und bei jenen, die sich nie informieren, 60 Prozent erreicht.

Ich glaube, schon allein diese Auswertung einer Statistik zeigt, wie notwendig es ist, in diese Frage mit diesem Gesetz hineinzuleuchten und diese Situation verändern zu wollen.

Ich brauche an die geistreichen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Czernetz nicht anzuschließen, der die Problematik voll und ganz hier herausgestellt hat. Ich möchte aber doch auf einige Probleme aufmerksam machen, die weder von meinem Vorredner noch vom Herrn Abgeordneten Czernetz herausgestellt wurden.

Es wird im Inhalt dieses Gesetzes, das zwei Abschnitte hat, nämlich den über die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien und den über die Förderung der Publizistik, sicher in der öffentlichen Meinung die Frage aufgeworfen werden, ob dieses Gesetz nicht eine indirekte Parteienfinanzierung sei.

Ich möchte diese Frage in den Raum stellen und hervorheben, daß es nicht die erste Maßnahme wäre, die sich mit der indirekten Parteienfinanzierung befaßt. Wir haben die Klubfinanzierung in dem Gesetz aus dem Jahre 1963 (*Unruhe — Präsident Dr. M a l e t a gibt das Glockenzeichen*), wir haben den sogenannten Politikergehalt, der heute wiederum beschlossen wurde, und wir haben einen Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Jänner 1946, der zur indirekten Parteienfinanzierung hinzugehört.

Ich möchte drei Fragen herausstellen: Darf der Staat, darf der Bund verfassungsrechtlicherweise finanzieren? Soll der Staat finanzieren? Muß er gar finanzieren?

Was nun die Frage des Dürfens angeht, so ist das eine verfassungsrechtliche Frage. Ich möchte hier hervorheben, daß es in der österreichischen Literatur Stimmen gibt, ich verweise auf den Grazer Rechtsgelehrten Mantl, die sagen, es bedürfe zu einem solchen Gesetz

der verfassungsgesetzlich vorgesehenen qualifizierten Mehrheit, insbesondere deshalb, weil durch ein solches Gesetz möglicherweise die Freiheit der politischen Parteien gefährdet sei.

Ich sage aber: Der Staat darf eine Parteienfinanzierung in dieser Form treffen, denn die Parteien — das wurde ausgeführt — sind die Willensbildung des Volkes. Sie sind in einer pluralistischen Demokratie der Hort der bürgerlichen Freiheit, und sie sind die Brücke vom Volk zum Staat. (*Unruhe bei der SPÖ.*)

Herr Abgeordneter Czernetz hat in beredteren und geistreicheren Worten diesen Tatbestand umschrieben.

Soll der Staat sie finanzieren? Fraglich ist es dort, wo, wie in Schweden, in der Schweiz und in den USA, ohne Bruch ein Mäzenatentum der Partei entstanden ist. Wir haben keine Situation ohne Bruch: Wir haben den Bruch im Jahre 1933, wir haben den Bruch im Jahre 1938, und wir haben schließlich den Bruch im Jahre 1945 gehabt. Es konnte sich kein organisch gewachsenes Mäzenatentum herausbilden.

Herr Abgeordneter Dr. Scrinzi hat gestern in diesem Zusammenhang die Situation ganz deutlich herausgestellt.

Der Staat muß die politische Partei fördern, wo dieses organisch gewachsene Mäzenatentum fehlt, um das finanzierende „Satellitentum“ abzustreifen und um unabhängige Geldquellen womöglich zu erschließen. Die Förderung der politischen Partei ist deshalb notwendig, weil sie sonst keine Bildungsarbeit leisten kann.

Ich möchte hervorheben, daß die vorliegende Finanzierung der Bildungsarbeit nur ein Teilproblem des Parteienrechtes ist, ein Teilproblem, das mit diesem Gesetz pragmatisch gelöst wird.

Dennoch darf ich hervorheben, daß in der Zeit der Regierung Klaus unter der parlamentarischen Geschäftszahl III-12/XI. GP ein ... (*Hettige Unruhe bei der SPÖ.*)

Es tut mir außerordentlich leid, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß Sie mich in den letzten Tagen beschimpft haben und heute von meinen Ausführungen überhaupt keine Notiz nehmen. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Ich möchte sagen: In der Zeit der Regierung Klaus hat der Bericht III-12/XI. GP herausgestellt, daß es notwendig ist, die Frage des Begriffes der Partei, die Frage der Registrierung und der Rechtsfähigkeit der Partei, die Frage der inneren Ordnung der Partei (*erneute Unruhe — Präsident Dr. M a l e t a gibt das*

Dr. Ermacora

Glockenzeichen), die Frage der Auflösung der Partei und die Frage der Mittel und der Rechenschaftslegung der Partei zu behandeln.

Hier geht es nun um einen Teilaspekt der Finanzierung. Bei einem zu erwartenden 135 Milliarden-Budget werden es möglicherweise 27 Millionen Schilling sein, also nur zwei Zehntel eines Promilles, die für dieses Gesetz aufzuwenden sein werden.

Man möge, wie ich weiter sagen möchte, bitte nicht übersehen, daß der Gesetzentwurf Kritiken gefunden hat. (*Anhaltende Unruhe bei der SPÖ. — Präsident Dr. Maleta gibt mehrmals das Glockenzeichen.*)

Meine sehr geehrten Herren! Ich darf ganz höflich feststellen (*erneute Unruhe*): Herr Klubobmann Gratz hat heute in seiner Stellungnahme zu der Frage der Politikersteuer in einer sehr eindrucksvollen Weise darauf aufmerksam gemacht, wie notwendig die Verbesserung der Parlamentsarbeit ist. (*Abg. Dr. Tull: Sie haben dann beim Falschen applaudiert!*) Dazu gehört das Zuhören. Darum möchte ich Sie bitten! (*Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Dr. Tull: Wir sind keine Hörer von Ihnen!*)

Ich möchte auf die Kritiken aufmerksam machen, die dieses Gesetz in der öffentlichen Meinung gefunden hat. (*Starke Unruhe bei der SPÖ.*) Eine Kritik lautet: Die Bildungstätigkeit gehört in ein umfassenderes Bildungsgesetz. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Das wissen Sie nicht alles.

Die zweite Kritik: Es sei eine Privilegierung durch den Rechtsanspruch geschaffen. Die dritte Kritik: Es sei eine Privilegierung unter den politischen Parteien geschaffen.

Ich möchte hervorheben, daß ein eigenes Gesetz gerechtfertigt ist, weil durch dieses eigene Gesetz es nur möglich ist, den Parteien, die den Volkswillen repräsentieren, die Möglichkeit zu schaffen, die öffentliche Meinung zu bilden und vorzubilden. (*Ruf: Ermacora, mach jetzt Schluß! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Gruber: Das war ein geistreicher Zwischenruf!*)

Präsident Dr. Maleta (*das Glockenzeichen gebend*): Meine Damen und Herren! Ich bitte jetzt — das Haus geht sowieso der letzten Stunde entgegen —, sich noch etwas zusammenzunehmen. (*Weiter anhaltende Unruhe bei der SPÖ.*)

Abgeordneter Dr. Ermacora (*fortsetzend*): Meine Herren! Sie können mich hier nicht zu Ihrem Schuhabstreifer machen! Das möchte ich Ihnen sagen. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Ich möchte hervorheben: Eine Privilegierung liegt in diesem Falle nicht vor, weil die politischen Parteien, die im Parlament vertreten sind, die größeren Pflichten haben.

Es taucht aber ein Problem auf: das Problem der Gleichheit.

Wenn man die Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt, so entzündeten sich gerade hier die Fragen, und zwar insbesondere im Verhältnis der im Parlament vertretenen politischen Parteien und der außerhalb des Parlaments vertretenen politischen Parteien.

Aber auch hier — muß ich sagen — ist die sachliche Rechtfertigung gegeben. Die sachliche Rechtfertigung liegt eben in der höheren Verantwortung der im Parlament tätigen politischen Parteien.

Ich möchte auf die Frage des Inhaltes der politischen Bildung eingehen und Sie aufmerksam machen, daß man hier auf ein Dokument zurückgreifen kann, das in den parlamentarischen Diskussionen eine Rolle gespielt hat. In einer Anfragebeantwortung wurde nämlich die unverbindliche Übung „Politische Bildung“ im Schuljahr 1970/71 bekanntgegeben. Hier ist zu lesen, welchen Inhalt diese politische Bildung haben sollte.

Was nun einen weiteren Punkt angeht, den Herr Dr. Prader aufgeworfen hat, möchte ich doch hier anschließen. Es handelt sich um die Frage des Rechtsschutzes. Ich möchte sagen, daß es unsere Initiative im Unterausschuß gewesen ist, diese Idee in das Gesetz gebracht zu haben. Ich würde hier doch an ein Fischersches Argument anknüpfen, das besagt: Das Hohe Haus habe 115 Gesetze beschlossen — ungefähr in dieser Preislage.

Ich möchte sagen: Diese 115 Gesetze sind mit vielen Veränderungen, die von den Oppositionsparteien in den Ausschüssen beantragt wurden, beschlossen worden.

Ich möchte auf den Abschnitt II aufmerksam machen. Herr Bundeskanzler, ich will Sie hier nicht angreifen. Ich will nur sagen, daß in der öffentlichen Meinung die These vertreten wurde, es sei ein „Kreisky-Köder“ oder es sei ein „Köder“. Das war die Aussage, die sich in manchen Publikationsorganen findet und die sich auf die Frage der Förderung der Publizistik bezieht.

In diesem Gesetz ist kein Rechtsanspruch für die Publizistik enthalten; es ist aber mit einer gewissen Problematik behaftet, die vom Herrn Abgeordneten Czernetz herausgestellt wurde: Zu wenig Geld. 5 Millionen Schilling sind zu wenig.

Dr. Ermacora

Zwei Punkte wurden vom Herrn Abgeordneten Dr. Prader herausgestellt.

Ich möchte etwas hervorheben: Man wird der Art und Weise der Förderung die größte Kontrolle entgegenzubringen haben. Ich selbst habe meine Erfahrungen mit Förderungen von Zeitschriften. Hier muß man wohl in einer Weise fördern, die diskriminationslos vor sich geht. (*Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Ich möchte sagen: Es fehlt — wenn man mehr Zeit hätte in diesem Hause, verzeihen Sie, würde man über einen Punkt zu sprechen haben, der von grundlegender Bedeutung ist — die indirekte Förderung der Publizistik durch die Ermäßigung der Posttaxen, durch die Ermäßigung des Papierpreises für Zeitungen, durch das Zustellungswesen und durch die Reduzierung der Mehrwertsteuer auf eine Nullstellung. Die im Herstellungsprozeß zu leistenden Steuern sollten für diese Zeitschriften zurückkommen.

Ich möchte schließlich hervorheben, daß die politischen Parteien für dieses Gesetz auch ihren Preis zu zahlen haben werden, und dieser Preis ist eben die vermehrte Vorbereitung für die parlamentarische Arbeit und den parlamentarischen Stil, ist die Heranziehung von Führungskadern, die Erziehung zum demokratischen Verständnis der Bevölkerung, und es ist die Erziehung des Staatsbürgers für Staat, Partei, Recht, Gesellschaft und internationale Humanität. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort?

Berichterstatter **Luptowits:** Dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen trete ich nicht bei.

Präsident: Wir gelangen zur Abstimmung.

Es liegt ein Antrag der Abgeordneten Doktor Prader und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 6 in § 7 Abs. 1 vor. Ich lasse daher getrennt abstimmen.

Ich lasse zunächst über den Abschnitt I bis einschließlich § 7 Abs. 1 Ziffer 5 in der Fassung des Ausschlußberichtes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig.

Ich lasse jetzt über den Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 6 in § 7 Abs. 1 abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes. Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand. Es wird so vorgegangen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von ihren Sitzen zu erheben. — **Einstimmig angenommen.**

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

11. Punkt: Bericht des Bautenausschusses über die Regierungsvorlage (349 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird (408 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Wohnungsverbesserungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ing. Willinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. **Willinger:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt vor allem, durch die Aufnahme der Mieter oder Nutzungsberechtigten von Klein- und Mittelwohnungen in den Kreis der Förderungswerber die Verbesserung der städtischen Wohnverhältnisse, insbesondere der sogenannten Substandardwohnungen zu erleichtern. Dies soll dadurch erreicht werden, daß dem Mieter oder Nutzungsberechtigten ein selbständiges Recht für die Einbringung eines Begehrens auf Gewährung eines Annuitätenzuschusses für die Leistung des Annuitätendienstes des Darlehens, das der Finanzierung von Verbesserungsarbeiten innerhalb seiner Wohnung dient, eingeräumt wird. Die bei der Vollziehung des Wohnungsverbesserungsgesetzes gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß dem Eigentümer des Wohnhauses oft das ausschließliche Risiko im Zusammenhang mit der Aufnahme des Darlehens, der Durchführung der Verbesserungsarbeiten und der Haftung für die Darlehensrückzahlung zu groß ist. Um dem Förderungswerber, insbesondere dem Mieter, die Aufnahme eines Darlehens mit einer längeren Laufzeit zu erleichtern, wird im Gesetzentwurf den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, für Verbesserungsdarlehen Bürgschaften zu übernehmen.

Ing. Willinger

Mit Hilfe dieser Förderungsaktion werden nunmehr sämtlichen Förderungswerbern einschließlich der Mieter oder Nutzungsberechtigten Annuitätzuschüsse zu den für Zwecke der Verbesserungen an erhaltungswürdigen Wohnhäusern und in Klein- und Mittelwohnungen aufgenommenen Darlehen von Kreditunternehmen und Bausparkassen im Ausmaß von 40 v. H. der Gesamtannuität für eine Laufzeit bis zu zwölf Jahren und bei einer Verzinsung bis zu derzeit 8,5 v. H. der Darlehenssumme gewährt.

Der Bautenausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Juni 1972 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gruber, Pözl, Ing. Helbich, Dr. Schmidt, Hans Mayr, Schrotter, Kittl, Hagspiel, Lehr, Horr und der Ausschußobmann Abgeordneter Regensburger sowie der Bundesminister für Bauten und Technik Moser.

Der Abgeordnete Ing. Helbich brachte einen Abänderungsantrag und Abgeordneter Doktor Schmidt zwei weitere Abänderungsanträge, und zwar zu Art. I Z. 1 a und zu Art. I Z. 14 (§ 15), ein.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Schmidt zu Art. I Z. 14 (§ 15) einstimmig angenommen. Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Ing. Helbich beziehungsweise Dr. Schmidt zu Art. I Z. 1 a fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses.

Die Beratung im Bautenausschuß hatte folgendes Ergebnis:

Zu Art. I Z. 8 (§ 6 a und § 6 b):

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß die im notwendigen Ausmaß von den Ländern der Rücklage zugeführten Förderungsmittel im Sinne des § 5 nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als verwendet gelten und hinsichtlich dieser Mittel Abs. 2 dieser Gesetzesstelle (§ 5) nicht anzuwenden ist.

Zu Art. I Z. 14 (§ 15):

Die vorgeschlagene Änderung zu § 15 erster Satz des Wohnungsverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 426/1969, dient der Klarstellung, daß darunter die Mieter in einem Wohnhaus zu verstehen sind.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Bautenausschuß den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (349 der Beilagen) mit der beschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt, zu beantragen, daß General- und Spezialdebatte in einem abgeführt werden.

Präsident: Wird gegen den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen, Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Es wird so vorgegangen. Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kittl.

Abgeordneter **Kittl** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Das Wohnungsverbesserungsgesetz wird erst durch den vorliegenden Gesetzentwurf seiner umfassenden Zielsetzung gerecht. Nach dem Stammgesetz aus dem Jahre 1969 mußte der Förderungswerber Hauseigentümer oder Wohnungseigentümer sein, um eine Förderung, um eine Annuitätenstützung beantragen zu können. Nunmehr wird der Kreis der Förderungswerber auf die Mieter oder Nutzungsberechtigten ausgedehnt. Die sozialistische Bundesregierung erfüllt damit einen Wunsch der Österreichischen Mietervereinigung beziehungsweise der Mieter in Althäusern, die immer schon der Auffassung waren, daß auch sie zur Stellung eines Antrages nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz berechtigt sein sollen.

Die Zielsetzungen des Wohnungsverbesserungsgesetzes sind bekannt. Es sollte die Verbesserung der Wohnverhältnisse, insbesondere der sogenannten Substandardwohnungen erreicht werden.

Nach zwei Jahren Wohnungsverbesserungsgesetz — Antragsjahr 1970 und 1971 — kann schon einiges über die Wirksamkeit des Gesetzes ausgesagt werden. Mit Ausnahme von Wien und Burgenland, die eine konträre Wohnungsstruktur haben — in Wien große Blockverbauung, im Burgenland relativ kleiner Einzelhauswohnbau —, sind die übrigen Bundesländer in ihrer Wohnungsstruktur annähernd gleich.

Eine Hochrechnung aus einem der sieben Bundesländer ergibt mit geringfügigen regionalen Abweichungen folgendes Bild:

Begehren für Wohnungsverbesserungen wurden eingebracht für landwirtschaftliche Anwesen 23 Prozent, für Einfamilienhäuser 18 Prozent, für Zweifamilienhäuser 29 Prozent und für Mehrfamilienhäuser 30 Prozent. Aus den verstädterten Zonen, also aus den Ballungsräumen, wurden nur etwa 35 Prozent der Begehren für Wohnungsverbesserung eingebracht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das Wohnungsverbesserungsgesetz aus

Kittl

dem Jahre 1969 ein sehr eigentumsfreundliches Gesetz war. Es bevorzugte die Haus- und Wohnungseigentümer zu etwa 80 Prozent, und darüber hinaus hat der ländliche Raum ein Förderungsvolumen von etwa 65 Prozent erhalten. Wenn berücksichtigt wird, daß oft bis zu 60 Prozent der Wohnbevölkerung in den Ballungsräumen wohnt, so darf eine eindeutige Bevorzugung des ländlichen Raums festgestellt werden. *(Abg. Dr. Gruber: Ein Nachholbedarf!)*

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch die Aufnahme der Mieter und Nutzungsberechtigten in den Kreis der Förderungswerber soll nunmehr eine Ausgewogenheit der Förderungsmaßnahmen bei allen Bevölkerungskreisen erreicht werden.

Von den 15 Änderungen nach der vorliegenden Novelle entfallen allein 6 Änderungen auf die Aufnahme der Mieter in das Gesetz und die damit verbundene Übernahme von Bürgschaften. Die Wohnnutzfläche wird von 130 m² auf 150 m² erweitert. Die Landesregierung soll nunmehr die Anträge nicht mehr innerhalb von drei Monaten — das war ja nur zu einem geringen Teil überhaupt möglich —, sondern wenigstens innerhalb von sechs Monaten schriftlich erledigen. Überdies wurde auch die Bestimmung über die Ausführung der Verbesserungsarbeiten in den Wintermonaten gelockert, weil diese Festlegung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen schon relativ große Schwierigkeiten bereitet hat.

Eine Erweiterung erfährt das Wohnungsverbesserungsgesetz durch die Ergänzung des § 1 Abs. 1, dem folgender Satz angefügt wird: „sofern die den Ländern zur Verfügung stehenden Förderungsmittel (§§ 4 und 5) durch solche Förderungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft werden, ist die Förderung von Verbesserungsarbeiten auch an Objekten, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1968 erteilt wurde, zulässig.“

Grundsätzlich wird damit ausgesagt, daß auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf jene Objekte Priorität haben, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Juli 1948 erteilt wurde.

Meine Damen und Herren! Mit dieser Feststellung will ich auf einige Diskussionsbeiträge im Bautenausschuß eingehen. Ich kann erklären, daß die Verhandlungsatmosphäre sehr gut und die Diskussionsbeiträge sehr sachlich waren, wenn auch die wesentlichen Abänderungsanträge der Oppositionsparteien aus grundsätzlichen Erwägungen der sozialistischen Abgeordneten keine Mehrheit erhalten haben.

Zunächst entzündete sich die Diskussion an der Erweiterung der Bestimmung, daß auch für Objekte eine Antragstellung möglich ist, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1968 erteilt wurde. Für die ÖVP sprach sich der Abgeordnete Dr. Gruber und für die FPÖ der Abgeordnete Dr. Schmidt gegen diese Erweiterung aus. Es wurde erklärt, daß damit eine willkürliche Auswahl der Objekte vorgenommen werden kann und daß vor allem das Land Wien eine von den übrigen Bundesländern abweichende Förderungspolitik betreiben könnte.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich erinnere an die Verlängerung der Wohnbauförderung im Jahre 1967. Der Bundesgesetzgeber hat bereits damals den Ländern eine mehr ländergerechte und individuelle Wohnbauförderung ermöglicht. Dieser föderalistische Gedanke — Sie haben zwar einen Einwand gebracht, daß Sie damals mit Vorarlberg nicht zufrieden waren — soll auch im Wohnungsverbesserungsgesetz fortgesetzt werden.

Ich habe bereits ausgeführt, daß Objekte, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Juli 1948 erteilt wurde, Priorität haben. Wenn aber für diese Objekte keine Förderungsanträge eingereicht wurden, dann halte ich die Erweiterung der Antragstellung für notwendig und gerechtfertigt. Damit soll ja sichergestellt werden, daß in allen Bundesländern die vorhandenen Mittel verbraucht werden können. Für uns besteht kein Zweifel — das wurde in manchen Beiträgen so zum Ausdruck gebracht —, daß auch das Land Wien ... *(Abg. Dr. Gruber: In Salzburg haben Sie kein Manko!)* In welcher Beziehung, Herr Abgeordneter? *(Abg. Dr. Gruber: An solchen Anträgen bis zum Jahr 1948!)* Ich darf folgendes sagen: Im Jahre 1972 wurde zum Beispiel die Hälfte des Förderungsbetrages bereits ausgegeben. Es liegen dann noch etwa 200 Anträge vor. *(Abg. Dr. Gruber: Eben!)* Ja, bitte, ich sage noch einmal: Der Sinn dieser Abänderung besteht darin, daß überall dort, wo möglicherweise keine Anträge für Objekte vorliegen, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Juli 1948 erteilt wurde, Objekte mit einer Baubewilligung aus einem späteren Zeitraum eine entsprechende Förderung erhalten können. *(Abg. Hahn: Das kann nur in Salzburg sein, in Wien nicht!)*

Meine Damen und Herren! Die Oppositionsparteien haben auch ihr Befremden darüber zum Ausdruck gebracht, daß der Verteilungsschlüssel für die Wohnbauförderung des Bundes gemäß § 4 Abs. 3 des Wohnungsverbesserungsgesetzes nicht geändert wurde. Sie sahen darin eine Begünstigung der öst-

3430

Nationalrat XIII. GP — 38. Sitzung — 9. Juli 1972

Kittl

lichen Bundesländer. Die sozialistischen Abgeordneten haben in diesem Zusammenhang auf die großen Schäden in den genannten Bundesländern während der Besatzungszeit hingewiesen und erklärt, daß auch aus gesetzestechnischen Gründen mit Rücksicht auf die Bindung an die Wohnbauförderung 1968 derzeit eine Abänderung nicht möglich sei. *(Beifall bei der SPÖ. — Abg. Hahn: Das sollte der Weikhart hören!)*

Meine Damen und Herren! Durch den Abgeordneten Dr. Schmidt wurde der Abänderungsantrag eingebracht, den § 1 Abs. 2 lit. b zu erweitern und den „Einbau und die Erneuerung von Türen, Fenstern und Fußböden in Klein- und Mittelwohnungen“ in diese Förderungsbegrenzung mit aufzunehmen. Dieser Antrag fand nicht die Mehrheit des Ausschusses, weil die Erhaltungsarbeiten im § 7 des Mietengesetzes geregelt sind. Nach Meinung der sozialistischen Abgeordneten sollte nicht in die verpflichtenden Bestimmungen des Mietengesetzes für Mieter und Hauseigentümer über die Erhaltung der Wohnung eingegriffen werden.

Durch den Abgeordneten Ing. Helbich wurde der Abänderungsantrag eingebracht, wonach die Verbesserungsarbeiten auch in Heimen für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter sowie für betagte Menschen durchgeführt werden sollen. Überdies sollte die Begrenzung der Wohnnutzfläche auf 150 m² nicht für landwirtschaftliche Wohnhäuser und für Wohnungen Gültigkeit haben, wenn das Wohnhaus unter Denkmalschutz steht.

Die sozialistischen Sprecher, Bautenminister Moser, Abgeordneter Pölz und Hans Mayr haben dazu erklärt, daß der Sinn des Gesetzes durch die vorliegende Novelle nicht geändert werden soll. Die vorliegende Novelle zum Wohnungsverbesserungsgesetz soll sich auch an gegebene Finanzierungsmöglichkeiten halten und soll den Finanzierungsplan im Rahmen des Bundeshaushaltes nicht sprengen. Aus diesen Überlegungen fand auch dieser Abänderungsantrag keine Mehrheit.

Hohes Haus! Das Wohnungsverbesserungsgesetz ist derzeit mit 31. 12. 1973 beziehungsweise die Antragstellung auf Begehren mit 30. 9. 1973 befristet. Der finanzielle Aufwand bei einer Laufzeit der Darlehen beziehungsweise der Annuitätenstützung bis 1984 beträgt für den Bund 960 Millionen Schilling. Bekannt ist ja die Tatsache, daß die eine Hälfte aus dem Bundeshaushalt, die andere Hälfte aus den Rückflüssen der Wohnbaufonds kommen soll. Zu diesen Beträgen kommt dann noch der Beitrag der Bundesländer in

der Gesamtheit von ebenfalls 480 Millionen Schilling.

In den vier Bewilligungsjahren von 1970 bis 1973 kann mit einer Erledigung — im Jahresdurchschnitt gesehen — von ungefähr zwischen 8000 bis 10.000 Förderungsbegehren gerechnet werden. Die aktivierte Bausumme in den vier Jahren wird bei 2,4 bis 3 Milliarden Schilling liegen.

Namens der sozialistischen Bundesregierung hat Bautenminister Moser und für die SPÖ-Fraktionssprecher Abgeordneter Pölz erklärt, daß Regierung und Partei nach Durchführung dieser Novelle grundsätzlich zu Gesprächen über eine allfällige Erweiterung des Wohnungsverbesserungsgesetzes bereit sind. Es sollen aber jetzt die Auswirkungen dieser Novelle abgewartet werden. Mit Rücksicht auf die derzeitige Hochkonjunktur und auf die fortdauernden Belastungen des Bundeshaushaltes werden unbedingt finanz- und arbeitsmarktpolitische Überlegungen angestellt werden müssen.

Hohes Haus! Die sozialistischen Abgeordneten geben diesem Gesetzentwurf im Sinne der Bereitschaft, auch den Mietern die Wohnungsverbesserung zu ermöglichen, gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Regensburger.

Abgeordneter **Regensburger** (OVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Da der D 235 nach dem Westen erst um 21 Uhr 55 Minuten abfährt, habe ich auch noch Zeit und Möglichkeit, mich ausführlich mit dem Wohnungsverbesserungsgesetz zu befassen. *(Zwischenrufe. — Abg. Dr. Kresky: Da werden sich die Kärntner aber noch mehr freuen, als sie sich schon freuen!)*

Der Kollege Kittl, der eine sehr sachliche Rede hielt — ich darf ihm das bestätigen —, sagte unter anderem, daß die Stimmung, das Klima, die Atmosphäre im Bautenausschuß gut war, daß aber mehr oder weniger alle Anträge der Oppositionsparteien abgelehnt wurden.

Ich erinnere mich noch gut an die Gespräche in dem seinerzeitigen Unterausschuß im Jahre 1969, wonach dann am 22. Oktober 1969 das Stammgesetz Wohnungsverbesserungsgesetz hier im Hohen Hause beschlossen wurde. In diesem Unterausschuß — Herr Kollege Staatssekretär a. D. Weikhart hat es hier von dieser Stelle aus erklärt — wurden seinerzeit alle Abänderungsanträge der damaligen Oppositionspartei bis auf einen Punkt angenommen.

Regensburger

Bei dieser Ausschußsitzung am 23. Juni wurde

a) die Einsetzung eines Unterausschusses abgelehnt und

b) wie ich bereits sagte, keine gewichtige Angelegenheit, kein gewichtiger Wunsch der Oppositionspartei in die Regierungsvorlage aufgenommen.

Das ist der Unterschied zwischen der damaligen Kooperationsbereitschaft und der Kooperationsbereitschaft der jetzigen Bundesregierung! (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Ich darf hinzufügen, Herr Bundesminister Moser, daß ich bei dieser Ausschußsitzung — ich gab es dort schon kund — eigentlich irgendwie überrascht war, daß nun auch anscheinend in den Bautenausschuß eine Atmosphäre einzudringen beginnt, wie wir sie bisher nicht hatten. Ich erinnere mich noch gut an die Beratungen über das Bundesstraßengesetz 1971, über die Novelle zur Wohnbauförderung 1968: eine sachliche Atmosphäre mit Bereitschaft zu Konzessionen und wirklich eine Stimmung für Kooperationen. Nun überraschenderweise, anscheinend schon als Auftakt zu dieser Stimmung in den letzten Tagen, vielleicht schon die Weisung vorher, auch im Bautenausschuß eine schärfere Gangart zu praktizieren. Gerade der Wunsch nach Einsetzung eines Unterausschusses hätte bestimmt so viel Argumentation in sich getragen, daß nicht nur aus parlamentarischer Gepflogenheit, sondern auch aus der allgemeinen Begründung her Aussicht hätte bestehen müssen, daß dieser Vorschlag auch Berücksichtigung findet.

Wir haben mit dem Wohnungsverbesserungsgesetz im Jahre 1969 Neuland beschritten. Es wurde damals von allen Rednern mit Recht gesagt, daß man erst die Erfahrungen abwarten müsse. Die Erfahrungen sind in der Zwischenzeit gesammelt worden. Es wäre nun an der Zeit, diese Erfahrungen auch in einer Novelle unterzubringen.

Die Terminfrage: Das Wohnbauförderungsgesetz ist nicht terminisiert, das Wohnungsverbesserungsgesetz terminisiert. Es ist auch eine Begründung des Herrn Bundesministers und seiner Abgeordneten im Ausschuß gewesen, daß man deswegen dem Wunsch auf Einsetzung eines Unterausschusses nicht beitreten könne, weil die Zeit dränge und bei 500, 600 Millionen Schilling in Österreich brachliegen. Ich habe mich im Lande Tirol erkundigt. Auf jeden Fall konnte ich von dort erfahren, daß für das Jahr 1972 noch eine Million zur Verfügung steht, aber 100 Anträge vorliegen. Also das wird mehr eine Wiener Frage sein.

Dann der Wunsch, daß auch Heime saniert und verbessert werden können. Ich möchte mich nun nicht in Einzelheiten ergehen. Aber Heime für jugendliche Arbeiter, für Ledige, für Schüler, für Lehrlinge und so weiter hätten bestimmt Begründung genug in sich, daß man auch diesen Wunsch unterbringen hätte können.

Dann wurde bereits im Jahre 1969 von Weikhart richtig gesagt, daß man doch zuerst die Frage der Assanierung regeln müsse. Er sagte dort wörtlich, die ÖVP habe „das Pferd verkehrt aufgezäumt“. Anscheinend hat sich nun das Pferd so gut eingereitet, daß man es auch verkehrt aufgezäumt gut reiten kann, Herr Bundesminister. Aber gerade in der jetzigen Situation, wo bereits das Assanierungs- und Bodenbeschaffungsgesetz in einem Unterausschuß zur Beratung vorliegt, wäre es doch rechtens gewesen (*Abg. Pölz: Und die Termine, die Sie uns nicht gegeben haben, Herr Obmann? Warum dürfen wir nicht tagen?*), daß man beides parallel verhandelt und dann schon auf die Ergebnisse im anderen Unterausschuß auch bei uns in der Frage des Wohnungsverbesserungsgesetzes Rücksicht nehmen könnte.

Nun sagte ich schon, welche Gründe uns bewogen haben, einen Antrag auf Einsetzung eines Unterausschusses vorzutragen, und welche Gründe Sie vorbrachten, diesem Wunsch nicht beizutreten. Weikhart sagte aber am 22. Oktober 1969 unter anderem: „Wir wollten ja im Gesetz überhaupt keinen Termin festgelegt haben...“

Die Argumentation des Herrn Dr. Gruber bezüglich des Termins bezog sich ja auf die seinerzeitigen Argumentationen. Er meinte mit Recht, daß nun bei den derzeitigen Verhältnissen finanzieller Natur eine Erweiterung der Antragsmöglichkeiten für Baulichkeiten, die die Baugenehmigung vor dem 1. Jänner 1968 haben, zu Administrationsschwierigkeiten führe, insofern als Leute wohl Anträge stellen, sich einer gewissen Hoffnung hingeben, planen, konzipieren, sich einer wirklich unangenehmen administrativen Arbeit aussetzen und dann letzten Endes auf Grund des Vorhandenseins von genügend Anträgen für Baulichkeiten vor dem 1. Juli 1948 enttäuscht werden müssen.

Es wäre auch wert gewesen, daß man in diesem Unterausschuß über die Finanzierung gesprochen oder sich im Ausschuß noch des weiteren darüber unterhalten hätte, was den Bundesbeitrag betrifft.

Weikhart sagte, daß bei einem „Budgetausgabenrahmen für 1970 von mehr als 101 Milliarden Schilling 20 Millionen Schil-

Regensburger

ling" von seiten des Bundes doch „ein Armutszeugnis" sei. Nun sind wir bei einem Budget von rund 120 Milliarden. Der Betrag ist nicht größer geworden. Aber jetzt ist es scheinbar kein Armutszeugnis mehr, obwohl in der Zwischenzeit die Baukosten ganz horrend angestiegen sind.

Dann wurde besonders kritisiert, daß die Rückflüsse aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, dem Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds, die sonst nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 den Ländern für Neubauten zugeflossen sind, nun auch zum Teil zur Wohnungsverbesserung herangezogen werden; diese Regelung wurde mit „Raub" bezeichnet. Dazumal im Jahre 1969 war das Raub. Scheinbar ist es jetzt unter einer sozialistischen Regierung kein Verbrechen, kein Raub mehr, sondern ist, so wie viele andere Dinge, zu einem Ablaß geworden. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Auch Moser, der heutige Bautenminister, hatte dazumal keine besondere Freude mit dieser Vorlage, und er sagte auch, daß die Schaffung eines Assanierungsgesetzes diesem Gesetz hätte vorausgehen müssen. Jetzt hat er es sogar verwehrt und hat sich auch dafür eingesetzt, daß man eine Parallelverhandlung praktiziert. *(Abg. H a h n: Sie hat keine Linie, die SPÖ!)*

Die 20 Millionen von seiten des Bundes sind von Moser damals auch als viel, viel zuwenig hingestellt worden. Heute ist das scheinbar genug.

Wielandner meinte wörtlich, es sei nur ein „Tropfen auf den heißen Stein", und er forderte vor diesem Gesetz eine „konstruktive Bodenpolitik" und eine „umfassende Städtebauförderung".

Ich darf doch noch auf einige Kleinigkeiten, die mir nicht als Kleinigkeiten erscheinen, eingehen.

Ich habe in meiner seinerzeitigen Rede, in der 151. Sitzung des Nationalrates in der XI. GP., am 22. Oktober 1969 unter anderem auf einen Zwischenruf gesagt, daß wir, was die Assanierung betrifft, ein besonders ungutes Gefühl hätten. Und ich sagte: „Ich erinnere mich aber noch gut, daß ich irgendwo daheim in einer Schublade einen Entwurf eines Grundbeschaffungs- und Assanierungsgesetzes der Sozialistischen Partei liegen haben muß, wo ohne besondere Erklärung gefordert wird, daß jeder, der in Österreich über 3000 m² verbauungsfähigen Grund hat, einfach ... enteignet werden kann." Darauf machte der Kollege Tull den Zwischenruf: „Das ist eine infame Unterstellung."

Ich habe auch im Duden nachgesehen — es wird nun langsam Mode bei uns —, was „infam" heißt: „ehrlos; niederträchtig, schändlich". War das dazumal, Herr Minister und sehr geehrte Herren Kollegen, infam, daß ich das sagte? Ich erinnere mich nämlich noch: Es war zwischen 1959 und 1962, daß so ein Entwurf kursiert ist.

Wenn wir diesen Entwurf „irgendwo daheim in einer Schublade", wie ich es nannte, nicht mehr finden sollten, dann haben wir ja jetzt die Bestätigung in der Hand: Regierungsvorlage 135 der Beilagen, Assanierungs- und Bodenbeschaffungsgesetz. Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften über den Anwendungsbereich besagen im § 3 Abs. 2, daß die Bestimmungen über die Bodenbeschaffung nur Anwendung finden, „soweit die Gesamtgrundfläche 2000 m² übersteigt".

Ich nannte im Jahre 1969 noch 3000 m². Damals wurde das hier als „infame" — ehrlose, niederträchtige, schändliche — „Unterstellung" qualifiziert. Nun sind es 2000 m² geworden. Jetzt ist es nicht mehr infam, nicht mehr ehrlos, nicht mehr niederträchtig, nicht mehr schändlich. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bei uns wird eine Empfindlichkeit an den Tag gelegt, als ob wir wirklich den Kodex der Moral, der Sittlichkeit gepachtet hätten — und bei Ihnen ist scheinbar alles erlaubt, in der Vergangenheit und auch jetzt noch.

Auch Moser, unser heutiger Bautenminister, sagte am Schluß „unqualifizierte Äußerungen" zu dieser Behauptung und „Greuelpropaganda", ohne einen Beweis dafür erbringen zu können. Herr Bundesminister! Hier ist der Beweis: Assanierungs- und Bodenbeschaffungsgesetz, Moser-Gesetz genannt. *(Bundesminister Moser: Aber unter welcher Voraussetzung!)*

Ich stelle abschließend fest: Die sozialistische Fraktion im Parlament will keine ausreichenden Beratungen. Sie hat die Einsetzung eines Unterausschusses abgelehnt. Sie will keine zusätzlichen Mittel bewilligen. Obwohl es dazumal ein „Armutszeugnis" war, ist es heute vollkommen in Ordnung. Sie macht den „Raub" nicht nur nicht rückgängig, sondern qualifiziert ihn, wie ich bereits sagte. Sie will keine Verbesserungen für Heime, für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge, jugendliche Arbeiter, betagte Menschen, obwohl es gerade der Städtebund, in dem die Sozialisten die Mehrheit haben, in seiner Begutachtung massiv verlangte.

Wenn hier bemängelt wurde, daß die landwirtschaftlichen Objekte nicht von dieser 150-m²-Grenze ausgenommen werden könn-

Regensburger

ten, dann war scheinbar der, der dagegen war, noch in keinem alten oder älteren landwirtschaftlichen Gebäude. Diese wurden früher so geplant, daß unter Umständen schon der Hausgang, wie es bei uns ist, 100 m² hat, die Küche aber dann vielleicht nur mehr 4 oder 10 m².

Also es fehlt an der Information, es fehlt am guten Willen, und man hat bei der Beratung dieses Gesetzes wieder gemerkt, daß man nicht nur die Gesellschaftsordnung ummünzen, sondern der österreichischen Bevölkerung mit der Zeit beibringen will, daß bisher Untugenden nun Tugenden und Tugenden Untugenden geworden seien. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Der nächste Redner ist der Abgeordnete Schmidt.

Abgeordneter Dr. **Schmidt** (FPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich weiß, man macht sich nicht sehr beliebt, wenn man als dritter Redner des letzten Tagesordnungspunktes an einem Sonntag um 20 vor 8 hier das Wort ergreift.

Aber ich bitte doch zu bedenken, daß die Ausführungen des ersten Debattenredners einer Erwiderung bedürfen. Er hat hier sozusagen als zweiter ausführlicher Berichterstatter aus dem Ausschuß berichtet und dabei die Argumentationen der Oppositionsredner im Ausschuß interpretiert. Ich möchte sagen, Herr Kollege Kittl, sehr höflich sagen: Ich interpretiere mich schon selber mit meinen Anträgen. Ihre Rede hat aus diesem Grunde länger gedauert und hat uns gezwungen, auf Ihre Ausführungen, auf Ihre Interpretationen meiner Anträge einzugehen beziehungsweise ihnen meine Interpretationen gegenüberzustellen.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Zweck dieser Novelle ist heute schon mehrfach genannt worden: Vor allem gilt es, auch dem Mieter in einem Wohnhaus die Möglichkeit zu geben, seine Wohnung selbst zu sanieren und dafür Förderungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, nachdem das bisher nur dem Hauseigentümer, dem Wohnungseigentümer und dem Bauberechtigten möglich war.

Wir finden diese Grundidee, die diesem Wohnungsverbesserungsgesetz zugrunde liegt, richtig und gut. Wir haben das dadurch dokumentiert, daß wir im Jahre 1969 und auch der ersten Novelle 1971 zugestimmt haben.

Wir begrüßen es heute, daß durch die Bürgerschaftsübernahme seitens der Landesregierung, richtig müßte es heißen, seitens des Bundeslandes — das ist auch eine der mangel-

haften Formulierungen in diesem Gesetzentwurf und überhaupt im Wohnungsverbesserungsgesetz —, eine Möglichkeit gefunden wurde, die Darlehensgewährung auch an Mieter zu besichern.

Durch Erweiterung des Kreises der Antragsteller, also durch Einbeziehung der Mieter von Klein- und Mittelwohnungen ist allerdings zu erwarten, daß die Zahl der Anträge beträchtlich steigen wird. Eine Erhöhung der Mittel für die Wohnungsverbesserung ist allerdings nicht vorgesehen.

Aber das Gesetz — jetzt komme ich auf das zu sprechen, was der erste Sprecher hier schon gesagt hat — sieht nicht nur eine Erweiterung des Personenkreises der Antragsteller vor, sondern sieht auch eine Ausweitung im Bereiche der erhaltungswürdigen Wohnhäuser und Wohnungen vor. Das erscheint uns Freiheitlichen nicht unbedenklich, denn bisher wurden Wohnhäuser und Klein- und Mittelwohnungen zur Verbesserung bewilligt, deren Errichter vor dem 1. Juli 1948 die Baubewilligung erhalten haben.

Jetzt werden Wohnhäuser, Klein- und Mittelwohnungen zur Verbesserung zugelassen, für die die Baubewilligung vor dem 1. 1. 1968 erteilt worden war. Das heißt, es werden Objekte zur Verbesserung zugelassen, die in einem weiteren Zeitraum von 20 Jahren nach 1948 errichtet worden waren; das betrifft also die Wohnbauleistung von zwei Jahrzehnten, so, als hätte man schon den gesamten erhaltungswürdigen Althausbestand größtenteils verbessert, so, als brauchte man für den Althausbestand kein Geld auszugeben, und so, als gäbe es keine verbesserungswürdigen Altwohnungen mehr.

Wir haben das im Ausschuß vorgebracht und haben auf die Ungereimtheit hingewiesen, die doch darin besteht, daß nun einerseits mehr Menschen als früher den Antrag stellen können, nämlich die Mieter, daß aber andererseits die Geldmittel gleichbleiben.

Aber nicht genug, es wird noch die Wohnbauleistung von zwei Jahrzehnten zusätzlich zur Verbesserung zugelassen, also unter Umständen Wohnungen und Wohnhäuser, die erst vor drei bis vier Jahren fertiggestellt beziehungsweise errichtet worden sind.

Solche Wohnungen, solche Wohnhäuser können also schon jetzt wieder mit Hilfe dieses Gesetzes modernisiert werden, das heißt also anders: Es können Ausstattungen begünstigt hergestellt werden, die vor drei, vier Jahren noch unterlassen worden waren, während Hauseigentümer, Mieter von Altwohnungen durch die Finger schauen.

Dr. Schmidt

Meine Damen und Herren! Ob das sinnvoll ist, weiß ich nicht. Dann nützt auch gar nichts die vom Herrn Debattenredner erwähnte Bestimmung des neuen § 1 Abs. 1, wonach die Verbesserung solcher relativ neuer Objekte erst dann gefördert werden darf, wenn die Förderungsmittel für die alten Objekte nicht ausgeschöpft worden sind.

Das hört sich sehr schön an, ist aber, wie ich glaube, in der Praxis schwer durchführbar. Oder wollen Sie, meine Damen und Herren, mir bitte doch sagen, wie eine Landesregierung im Februar, im März, im April eines Jahres bei Vorliegen genügender die Mittel ausschöpfender Anträge für Objekte aus dem Jahre 1960 zum Beispiel wissen kann, ob nicht im August, September oder Oktober Förderungsanträge für alte Objekte eingebracht werden?

Da Anträge nach dem Gesetz innerhalb von sechs Monaten erledigt werden müssen, kann man doch nicht bis zum Jahresende warten, bis man die Übersicht hat.

Sie sehen also: In der Praxis wird es sehr schwierig sein, festzustellen, ob die Mittel für Altobjekte ausgeschöpft worden sind, um dann neue zuzulassen.

Den Nachteil werden die Eigentümer und Mieter des Altbestandes haben, also gerade der Objekte, für die das Wohnungsverbesserungsgesetz eigentlich geschaffen worden ist.

Im Bautenausschuß habe ich das, wie schon erwähnt, vorgebracht, aber da hat man die Dinge bagatellisiert. Ich muß sagen — das hat mein Vorredner schon erwähnt —, daß die Gesprächsbereitschaft im Bautenausschuß kaum vorhanden war, ob es sich darum drehte, einen Unterausschuß zur gründlichen Beratung dieser Novelle einzusetzen, oder ob es sich überhaupt darum drehte, eine gründliche Diskussion über die Anträge zu führen. Nichts von den goldenen Worten des Herrn Klubobmannes Gratz zu Beginn dieser Legislaturperiode, nichts von dem geäußerten Bestreben des Herrn Bundeskanzlers, mit der Opposition über jede Frage zu sprechen, die Opposition zu überzeugen. Man ist auf Argumente nicht eingegangen, man hat geredet, ist aber in Wirklichkeit nicht auf Argumente eingegangen; jeder Redner der sozialistischen Fraktion hat stereotyp lediglich gesagt: Wir wollen, daß der Mieter nun auch hineinkommt. — Das wollen wir alle! Aber über die anderen Dinge, die in der Novelle mit dabei sind, hat man geflissentlich nicht sprechen wollen. Man wollte also nicht echt beraten, man wollte keine grundsätzliche Debatte.

Kein Wort ist von der Mehrheitsfraktion über den Widerspruch: zwar nicht mehr Mittel,

aber mehr Objekte! gefallen, dafür sind alle Anträge der Opposition, ohne Bereitschaft, darüber echt zu verhandeln, abgelehnt worden.

Meine Damen und Herren! Wenn es tatsächlich Länder gibt, deren Mittel durch Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung an Wohnhäusern und Wohnungen nicht erschöpft werden können, wie das gesagt wird, so sollte man — das habe ich auch im Ausschuß gesagt —, bevor man relativ neue Häuser und relativ neue Wohnungen modernisiert, bevor man zum Beispiel — das scheint doch der tiefere Grund dieser Novelle zu sein — der Gemeinde Wien Geldmittel zuschanzt, damit sie den Einbau von Aufzügen in ihre Gemeindebauten, den sie kurzfristigerweise unterlassen hatte, nun mit Bundesmitteln nachholen kann, eher die Verbesserungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 2 lit. b erweitern: dies etwa dadurch, daß man in alten, vor 1948 erbauten Wohnungen den Einbau und die Erneuerung von Türen, von Fenstern und Fußböden, die Vergrößerung von Fenstern fördert, damit nicht etwa der groteske Fall eintritt, daß eine im Jahr 1947 errichtete Wohnung kaputte Tür- und Fensterstöcke hat, die nicht mit Förderungsmaßnahmen erneuert werden können, während eine im Jahre 1967 erbaute Wohnung mit Hilfe der Förderung nach diesem Gesetz etwa eine Zentralheizung erhält.

Wenn man im Ausschuß dagegen eingewendet hat, das könne man nicht fördern — wir haben das auch heute gehört —, das gehe gegen rechtliche Verpflichtungen, das stimme nicht mit der rechtlichen Verpflichtung der Mieter überein, der Mieter sei ja von sich aus verpflichtet, das könne man nicht fördern, so betrachte ich das doch als eine Spitzfindigkeit.

Entscheidend erscheint uns doch und kann doch nur sein, daß dem Bewohner, daß dem Mieter bei der Verbesserung seiner Wohnung geholfen wird. Das ist doch der Sinn und der Zweck des Gesetzes.

Ich erlaube mir daher, wieder einen Zusatzantrag so wie im Ausschuß einzubringen, der darauf abgestellt ist, daß die Verbesserungsmöglichkeiten erweitert werden:

Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Schmidt, Melter und Genossen zur Regierungsvorlage 349 der Beilagen (Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird) in der Fassung des Ausschußberichtes (408 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die im Titel bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

Dr. Schmidt

Im Artikel I ist eine neue Ziffer 1 a einzufügen:

„1 a. Im § 1 Abs. 2 hat die lit. b zu lauten:

b) die Errichtung oder die Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen in normaler Ausstattung sowie den Einbau und die Erneuerung von Türen, Fenstern und Fußböden in Klein- und Mittelwohnungen,“

Bitte diesem Zusatzantrag Ihre Zustimmung zu geben.

Ich darf abschließend sagen, daß meine Fraktion trotz der Mängel, trotz der Ungeheimheiten und trotz mancher schlechter Formulierungen diesem Gesetz zustimmen wird, weil wir die Einbeziehung des Mieters in den Kreis der Antragsteller selbstverständlich wollen und weil — und auch das ist für uns entscheidend — doch in absehbarer Zeit eine neue Beratung und Überarbeitung dieser ganzen Materie, dieses ganzen Fragenkomplexes erfolgen wird müssen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Der Zusatzantrag ist genügend unterstützt und steht mit zur Behandlung.

Als nächstem Redner erteile ich dem Abgeordneten Hahn das Wort.

Abgeordneter **Hahn** (ÖVP): Meine Damen und Herren! Ich werde selbstverständlich auch der allgemeinen Forderung Rechnung tragen und sehr viele Passagen kürzen, was aber leider jetzt in diesem Fall nur Ihnen von der sozialistischen Fraktion nützen wird. Ich glaube, es ist ein Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme.

Anläßlich der Novelle zum Wohnungsverbesserungsgesetz sollen wir aber nicht nur einen Blick nach vorne machen und über das Antragsrecht der Mieter, das auch wir von der Österreichischen Volkspartei begrüßen, sprechen, sondern doch auch noch einen Blick zurück machen auf die Beschlußfassung am 22. Oktober 1969. Damals hatten Sie, meine Damen und Herren von der SPÖ, nach sehr langen Verhandlungen erreicht, daß auch das Antragsrecht für Gemeinden zu einem Viertel in Anspruch genommen werden kann.

Die Österreichische Volkspartei hat damals Ihre Argumente — ich betone nochmals: nach sehr langen Verhandlungen, sicherlich länger als diesmal, in einer Sitzung an einem Freitag — zur Kenntnis genommen. Es ist aber typisch für Ihr Verhalten in der damaligen Zeit der ÖVP-Alleinregierung, daß Sie zuerst ein Gesetz scharf kritisieren — vor allem

auch in Wien, wo ein Sprecher der sozialistischen Mietervereinigung im Gemeinderat das Gesetz schlicht und einfach als „Holler“ bezeichnete —, um es dann kurze Zeit danach fast vollständig in Anspruch zu nehmen; jedenfalls weit über das gesetzliche Ausmaß hinaus, weil angeblich nicht genug private Ansuchen vorhanden waren.

In Wien waren bis zum 25. Mai 1972 958 Ansuchen mit einer Gesamtdarlehenssumme, für die Annuitätzuschüsse bewilligt wurden, in der Höhe von 310,066.000 S. Damit können insgesamt 38.912 Wohnungen verbessert werden. Allerdings von diesen 38.912 Wohnungen sind es 32.860 Wohnungen der Gemeinde Wien mit 194,282.000 S, dagegen für private Wohnungsverbesserungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern 6052 Wohnungen mit 115,784.000 S. Das heißt, die Gemeinde Wien hat fast zwei Drittel der Mittel in Anspruch genommen, während für die Privaten ein Drittel verbleibt.

Bei der Wohnungszahl ist die Relation noch schlechter: fünf Sechstel Gemeindewohnungen, ein Sechstel Privatwohnungen.

Die Durchschnittsförderung war bei einer Gemeindewohnung 5910 S, bei den Privatwohnungen 19.100 S. Die Gemeinde Wien konnte mit Hilfe dieses Gesetzes Hunderte Aufzüge auch in sechs Stock hohen Bauten, bei denen bis zum Jahre 1958 kein Aufzug errichtet wurde, nachträglich einbauen und die Elektrosteigleitungen verstärken, ohne die Budgetmittel in Anspruch zu nehmen. Mietzinsrücklagen sind ja bei der Gemeinde Wien infolge des 1-Schilling-Zinses leider fast überhaupt keine vorhanden. Das trifft die Gemeinde Wien genauso wie Zehntausende private Haushalten beziehungsweise auch Mieter in diesen Häusern. Das alles, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, mit einem angeblich so schlechten Gesetz der ÖVP, das zur damaligen Zeit ein ausschließliches Verdienst des Herrn Bautenministers Dr. Kotzina war! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Sagen Sie doch Ihren Mietern in den Gemeindebauten, den 32.860 positiv Betroffenen, vor allem den älteren Mietern in den Gemeindebauten, die den Aufzug schon sehnsüchtig erwarten, daß sie das ausschließlich dem ÖVP-Wohnungsverbesserungsgesetz verdanken! *(Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.)*

Durch dieses Wohnungsverbesserungsgesetz hat sich die Gemeinde Wien in zwei Jahren 200 Millionen Schilling an Budgetmitteln erspart. Oder, was viel wahrscheinlicher ist, sie hätte den Zustand der Häuser so belassen, wie er ist, und er ist in sehr vielen Fällen

Hahn

schlecht. Schauen Sie sich doch diese Gemeindebauten an! Schauen Sie sich den Fensteranstrich an! Sie wissen ganz genau, daß die Steigleitungen ununterbrochen zusammengebrochen sind im 12. Bezirk, in Favoriten und überall. Diese Verbesserungen sind alle nur mit Hilfe des Wohnungsverbesserungsgesetzes der Österreichischen Volkspartei unter dem Bautenminister Doktor Kotzina geschehen! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Aber Sie sagen: Die privaten Hausherren hätten gar kein Interesse gehabt. Dazu muß ich Ihnen sagen, daß das nicht stimmt! Viele Hauseigentümer sind nämlich erst durch die Einschränkungen zum Wohnungsverbesserungsgesetz draufgekommen, daß ihr Haus in einem Gebiet liegt, wo es eine Bausperre gibt. In Wien war man auf Grund einer ÖVP-Anfrage nicht einmal in der Lage zu sagen, wie viele Häuser in Wien von einer Bausperre überhaupt betroffen sind. Und das vor Verhandlungen über ein Assanierungsgesetz, wo doch Wien sicherlich die am meisten betroffene Stadt ist!

Da kann man dann leicht sagen: Das wird von privater Seite nicht in Anspruch genommen, wenn Sie nicht einmal ein Badezimmer installieren dürfen, wenn die Fluchtlinie geändert wird — das ist das nächste Kapitel. Aber das wird jetzt bei dem Antragsrecht der Mieter, das wir begrüßen — ich betone das noch einmal — für Sie sehr unangenehm werden, wenn Hunderte Mieter, die sich ein Badezimmer installieren lassen wollen, draufkommen, daß das nicht geht, weil der Fluchtlinienplan nicht stimmt. Das werden dann Sie ausbaden müssen, meine Damen und Herren von der SPÖ! *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Gratz: Die ÖVP braucht einen Fluchtlinienplan!)* Nein, nein, der ist bei der Gemeinde Wien, Herr Klubobmann. Das steht eindeutig fest. Lesen Sie doch das Amtsblatt der Stadt Wien, da sehen Sie also, wie viele Fluchtlinienpläne jeweils geändert werden. *(Abg. Gratz: Einen Fluchtplan, den brauchen Sie!)* Nein, nein, wir brauchen keinen Fluchtlinienplan. Ich habe das Gefühl, wir sind sehr stark im Angriff. Ich glaube, das haben die letzten fünf Tage eindeutig bewiesen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Aber nun zum zweiten Punkt meiner Kritik: Die SPÖ wollte zugegebenermaßen schon im Jahre 1969, daß man keine zeitliche Grenze setzt, ab der die Wohnungsverbesserung in Anspruch genommen wird. Es hat dann hinsichtlich der zeitlichen Grenze einen Kompromiß gegeben — ich möchte das alles kürzen —, nämlich das Jahr 1948. Jetzt können Sie nach der heutigen Novelle auch Gemeindebauten, die erst vor kurzem fertig

geworden sind, theoretisch schon wieder verbessern. Das werden die Betroffenen in den privaten Althäusern kaum verstehen, wenn Sie dann für Neubauten auch schon wieder Mittel verwenden wollen, aber nichts tun wollen, um den in Wien auf Zehntausenden Häusern lastenden § 7 vielleicht doch einmal ein bisserl zu entschärfen.

Es werden aber auch die vielen alten Menschen, die in den Heimen der Caritas oder sonstigen wohltätigen Organisationen wohnen und keinen Aufzug haben, nicht verstehen, daß sie auch nach dieser Novelle wieder nicht in den Genuß der Wohnungsverbesserung kommen können. Es ist einfach unverständlich, daß Sie den Termin für eine mögliche Wohnungsverbesserung mit 1. Jänner 1968 festsetzen, andererseits aber Institutionen, in denen, tatsächlich aus Nächstenliebe, alte Menschen wohnen — und deren gibt es bekanntlich in Wien sehr, sehr viele, Zehntausende —, den Genuß einer solchen Begünstigung nicht zukommen lassen wollen. Ich muß das hier zu meinem größten Bedauern in aller Schärfe sagen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Der Herr Kollege Kittl hat gesagt — er hat sich vorsichtig ausgedrückt —: Die östlichen Bundesländer sind bevorzugt. Das wäre allein ein Thema, über das man noch zwei Stunden sprechen müßte, denn ich glaube, auch der Zustand der Häuser in Burgenland und Niederösterreich ist sicherlich schlechter als in manchen anderen Bundesländern. Und wenn noch dazu der Genosse Weikhart hier säße, ich muß sagen: Weikhart schau her, was ist aus der SPÖ geworden! *(Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Ja, da haben Sie recht, aber bitte, meine Herren, nicht herausfordern. Ich habe alle Protokolle da. Ich fange sonst zum Vorlesen an. Alles, was der Herr Kollege Weikhart gesagt hat. *(Zwischenruf des Abg. Dr. Androsch.)* Herr Finanzminister! Jetzt nach fünf Tagen werden Sie wieder so aktiv und lebhaft, jetzt am Schluß. Sie haben bei anderen Punkten genügend Gelegenheit gehabt, sich auszutoben.

Aber nun noch zum nächsten Problem, das sicherlich in Wien — und ich habe das bereits kurz betont — eine viel größere Rolle spielt als in anderen Städten. Zum § 7 des Mietengesetzes. Ich möchte jetzt nicht wiederholen, was schon mein Vorredner, der Kollege Regensburger, gesagt hat. Ich würde empfehlen, vielleicht in der Urlaubszeit die stenographischen Protokolle aus dem Jahre 1969 nachzulesen, Seite 13.135 bis 13.137. Da hat der damalige Herr Oppositionssprecher und heutige Bautenminister Moser sehr deutlich, sehr hart gesprochen. Ich darf sagen, mir ge-

Hahn

fallen persönlich einige Passagen. Ja, ich gehe auch so weit zu sagen, daß wir uns damals von der Wiener ÖVP auch schon sehr bemüht haben, den Wirkungsgrad dieses Gesetzes etwas auszuweiten, und ich muß jetzt doch ganz kurz noch auf den § 7 zu sprechen kommen, denn wir, Herr Bautenminister, meine Damen und Herren von der SPÖ, vermissen heute in dieser Novelle die dementsprechenden Vorschläge der SPÖ.

Es wäre natürlich so verlockend, jetzt überhaupt über das Steigen der Wohnungskosten in Wien zu sprechen, nach dem letzten Mikrozensus. Aber diese Wohnungskosten in Wien steigen ja, weil — Sie haben das damals sehr ausführlich und sicherlich auch richtig gesagt — eine Wohnungsverbesserung plus den notwendigen Erhaltungsarbeiten, die durch das Wohnungsverbesserungsgesetz nicht gedeckt sind, Mieten von 700, 800 oder 900 S nach sich zieht.

Aber bedenken Sie doch, wie allein in den letzten zwei Jahren die Betriebskosten vor allem durch die ununterbrochenen Erhöhungen der Gemeinde Wien gestiegen sind. Das muß man ja auch dazusagen, wenn man den Mikrozensus hier berücksichtigt.

Eine Zahl darf ich noch nennen, nur um zu zeigen, ... Meine Damen und Herren! Das ist schon ein ernstes Problem. Darf ich um 20 Uhr 5, nach fünftägiger ununterbrochener Debatte noch um fünf Minuten Aufmerksamkeit bitten. (*Abg. Haas: Für Heiterkeit haben wir immer etwas übrig!*) Ja, wenn Sie solche Probleme, daß alte Leute, die in Caritas-Heimen wohnen, keinen Aufzug bekommen sollen, als Heiterkeit betrachten, dann ist das Ihre Sache, wir werden aber dementsprechend die Konsequenzen ziehen und die Leute verständigen, das können Sie von uns in der Wiener ÖVP haben. (*Beifall bei der ÖVP.*) Herr Kollege Haas, nicht lachen, bitte hören Sie zu. Ich sage nur eine Zahl. Laut einem Magistratsbericht gibt es in Wien über 50.000 Menschen in mehrgeschossigen Häusern, die in den vierten Stock und darüber hinaus keinen Aufzug haben; über 50.000 Menschen. Davon sind sicherlich zwei Drittel ältere Menschen. Das sind also sicherlich Häuser, die, weil sie ja alle vier Stock und darüber haben, kaum von dem zu erwartenden oder in Verhandlung stehenden Assanierungsgesetz betroffen werden.

Es wäre daher wirklich sehr, sehr sinnvoll gewesen, wenn man das Wohnungsverbesserungsgesetz im Zusammenhang nicht nur mit dem Assanierungsgesetz, sondern auch mit einer Novelle des Mietengesetzes behandelt hätte — und da haben Sie auch einmal einen Antrag gestellt, wir könnten uns ja auch

vielleicht einmal über diesen Antrag unterhalten —, um nämlich den Begriff der unbedingt notwendigen Erhaltungsarbeiten nach § 7 Abs. 2 dahingehend zu ändern, daß mit dem neu zu schaffenden Begriff alle Arbeiten erfaßt werden, die erforderlich sind, nicht nur die Substanz des Hauses im ursprünglichen Zustand zu erhalten, sondern darüber hinaus auch noch die laufende Modernisierung zu ermöglichen. Mietzinserhöhungen zur Durchführung solcher umfangreicher Erhaltungsarbeiten dürften dann nur zugelassen werden, wenn die Zumutbarkeitsgrenze in einer Relation zu der heutigen Miete öffentlich geförderter Bauten liegt.

Natürlich müßte man den Mietern solcher Häuser auch Subjektförderung und Wohnbeihilfe gemäß Wohnbauförderung 1968 gewähren. Das kostet zwar wieder Geld, aber eines darf ich auch sagen: Die Rücklage in Wien ist dementsprechend hoch, und es könnten diese Wohnbeihilfen, wenn Sie ein soziales Empfinden noch hätten, so wie Sie es vielleicht vor 20 oder 10 Jahren gehabt haben, ohne weiteres verbessert werden. Aber wenn die Häuser verfallen und assaniert werden müssen, wo haben Sie dann das Geld? Denn in der Regierungsvorlage zum Bodenbeschaffungs- und Assanierungsgesetz fehlt sowohl ein Sozialplan über die Absiedlung der Mieter als auch ein Finanzplan.

Ich möchte daher nur abschließend noch einmal sagen: Es wäre sehr wichtig, daß das Wohnungsverbesserungsgesetz, daß diese heutige Novelle, die zwar mit dem Antragsrecht der Mieter eine Verbesserung bringt, in aller Ruhe im Herbst, so wie es heute angekündigt wurde — daher verstehen wir auch die Eile nicht ganz —, noch einmal saniert wird. Wir erwarten eine Fortführung der Gespräche. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Herr Abgeordneter Hahn! Es wurde hier ein Abänderungsantrag eingebracht. Ich darf daher, da Sie ihn nicht verlesen haben, die Frau Schriftführerin Winkler ersuchen, den Antrag zur Verlesung zu bringen.

Schriftführerin Herta **Winkler:**

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Hahn, Breiteneder, Ing. Helbich und Genossen zu 349/408 der Beilagen (Wohnungsverbesserungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im Artikel I hat die Ziffer 1 zu lauten:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Länder haben Verbesserungen an erhaltungswürdigen Wohnhäusern in Klein-

Schriftführer

und Mittelwohnungen und in Heimen, sofern die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Juli 1948 erteilt wurde, zu fördern; sofern die den Ländern zur Verfügung stehenden Förderungsmittel (§§ 4 und 5) durch solche Förderungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft werden, ist die Förderung von Verbesserungsarbeiten auch an Objekten, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1968 erteilt wurde, zulässig."

2. Im Artikel I ist nach der Ziffer 1 eine neue Ziffer 1 a einzufügen:

1 a. § 1 ABS. 2 lit. a und b haben zu lauten:

„a) die Errichtung oder die Ausgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden, einer zeitgemäßen Wohnkultur entsprechenden Anlagen in normaler Ausstattung, wie Personenaufzüge, Zentralheizungen oder zentrale Waschküchen in Wohnhäusern mit Klein- und Mittelwohnungen oder in Heimen für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen,

b) die Errichtung oder die Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen in normaler Ausstattung in Klein- und Mittelwohnungen oder in Heimen für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen,"

3. Im Artikel I hat Ziffer 3 zu lauten:

3. § 3 Ziffer 4 ist wie folgt abzuändern:

„als Mittelwohnungen eine Wohnung der in Z. 3 genannten Art, wenn ihre Nutzfläche über das in Z. 3 für Kleinwohnungen vorgesehene Ausmaß hinausreicht, aber 150 m² nicht übersteigt, es sei denn, daß es sich um eine Wohnung in einem denkmalgeschützten Wohnhaus im Sinne des Denkmalschutzgesetzes oder in einem landwirtschaftlichen Wohnhaus handelt;"

4. Im Artikel I ist nach Ziffer 3 eine Ziffer 3 a neu einzufügen:

3 a. In § 3 ist nach Ziffer 4 einzufügen:

„5. als Heim für Ledige (Ledigenheim) ein Heim in normaler Ausstattung, das neben Wohnräumen für Einzelpersonen gemeinsame Küchen und Aufenthaltsräume, allenfalls auch gemeinsame sanitäre Anlagen (Klosette, Wasch- und Badegelegenheiten) sowie Wohn(Schlaf)räume des Hauspersonals und die für Verwaltungszwecke des Heimes notwendigen Räume enthält;

6. als Heim für betagte Menschen ein Heim in normaler Ausstattung, das neben Wohnräumen für Einzelpersonen oder für Ehepaare gemeinsame Küchen, Aufenthalts- und Krankenzimmer, allenfalls auch gemeinsame sanitäre Anlagen (Klosette, Wasch- und Badegelegenheiten) sowie Wohn(Schlaf)räume des Hauspersonals und die für Verwaltungszwecke des Heimes notwendigen Räume enthält;

7. als Heim für Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer, Schüler, Studenten ein Heim in normaler Ausstattung, das zur Unterbringung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitnehmern, Schülern und Studenten bestimmt ist und das außer Schlafräumen mit einer oder mehreren Schlafstellen auch Gemeinschaftsräume (Küchen-, Speise-, Aufenthalts-, Krankenzimmer und dergleichen), allenfalls auch gemeinsame sanitäre Anlagen (Klosette, Wasch- und Badegelegenheiten) sowie Wohn(Schlaf)räume für das Haus- oder Aufsichtspersonal und die für Verwaltungszwecke des Heimes notwendigen Räume enthält;"

Die nachfolgenden Ziffern 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung 8 bis 10.

5. Im Artikel I ist nach Ziffer 4 eine Ziffer 4 a neu einzufügen:

4 a. § 6 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„wenn der Bestand des Wohnhauses oder Heimes aus Verkehrsrücksichten oder aus Assanierungserfordernissen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht."

6. Im Artikel I hat Ziffer 6 zu lauten:

6. § 6 Abs. 4 ist wie folgt abzuändern:

„Insoweit in dem zu fördernden Wohnhaus außer Klein- und Mittelwohnungen auch Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 150 m² oder Büro-, Geschäfts- oder Werkstättenräume vorhanden sind, dürfen Annuitätzuschüsse für die Baukosten der Verbesserungen innerhalb dieser Wohnungen beziehungsweise Räume nicht gewährt werden, es sei denn, daß es sich um ein denkmalgeschütztes Wohnhaus im Sinne des Denkmalschutzgesetzes oder um ein landwirtschaftliches Wohnhaus handelt."

7. Im Artikel I hat Ziffer 9 zu lauten:

9. § 7 Abs. 1 ist wie folgt abzuändern:

„Der Förderungswerber muß Eigentümer (Miteigentümer) oder Bauberechtigter des zu verbessernden Wohnhauses oder Heimes oder Wohnungseigentümer oder Mieter (Nutzungsberechtigter) der zu verbessernden Klein- oder Mittelwohnung sein."

Schriftführer

8. Im Artikel I ist nach Ziffer 10 folgende Ziffer 10 a neu einzufügen:

10 a. § 10 Abs. 1 ist wie folgt abzuändern:

„Vor Erledigung der Begehren auf Gewährung der Förderung hat die Landesregierung die Gemeinde, in deren Bereich das Wohnhaus oder Heim gelegen ist, und den nach § 24 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 bestellten Wohnbauförderungsbeirat anzuhören.“

Präsident: Danke.

Dieser Antrag ist genügend unterstützt und wird in die Verhandlungen einbezogen.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Bitte.

Berichterstatter Ing. **Willinger** (*Schlußwort*): Dem Antrag der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen und dem Antrag der Abgeordneten Hahn und Genossen trete ich als Berichterstatter nicht bei.

Präsident: Wir gelangen zur Abstimmung.

Da Abänderungsanträge vorliegen, werde ich getrennt abstimmen lassen. Ich werde über die einzelnen Teile des Gesetzentwurfes, sofern hiezu Abänderungen beantragt sind, jeweils zunächst in der Fassung des Abänderungsantrages und, falls sich hiefür keine Mehrheit findet, in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen lassen.

Zu Artikel I Ziffer 1 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Hahn und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel I Ziffer 1 samt Einleitungssatz in der Fassung dieses Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über Artikel I Ziffer 1 samt Einleitungssatz des Artikels in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Es liegen Zusatzanträge der Abgeordneten Hahn und Genossen beziehungsweise der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 1 a in Artikel I vor.

Ich lasse zunächst über den Zusatzantrag der Abgeordneten Hahn und Genossen ab-

stimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag auf Einfügung einer neuen Ziffer 1 a zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über den Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 1 a abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist ebenfalls die Minderheit und somit abgelehnt.

Zu Artikel I Ziffer 2 liegt kein Abänderungsantrag vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel I Ziffer 2 in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Zu Artikel I Ziffer 3 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Hahn und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung dieses Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über Artikel I Ziffer 3 in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Es liegt ein Antrag der Abgeordneten Hahn und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 3 a in Artikel I vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Zusatzantrag der Abgeordneten Hahn und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 3 a zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel I Ziffer 4.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel I Ziffer 4 in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Es liegt ein Antrag der Abgeordneten Hahn und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 4 a vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag auf Einfügung einer neuen Ziffer 4 a zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir gelangen zur Abstimmung über Artikel I Ziffer 5.

Präsident

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel I Ziffer 5 in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Zu Artikel I Ziffer 6 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Hahn und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung dieses Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über Artikel I Ziffer 6 in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Zu Artikel I Ziffern 7 und 8 liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu Artikel I Ziffer 9 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Hahn und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel I Ziffer 9 in der Fassung dieses Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über Artikel I Ziffer 9 in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel I Ziffer 10.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegt ein Antrag der Abgeordneten Hahn und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 10 a vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Somit ist auch die dritte Lesung beendet.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Hause folgenden Antrag vor:

Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Frühjahrstagung 1972 der XIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 10. Juli 1972 für beendet zu erklären.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ferner lege ich im Einvernehmen mit den Parteien dem Hause noch folgenden Antrag vor:

Der Justizausschuß und der Ausschuß für wirtschaftliche Integration werden beauftragt, die Arbeiten auch in der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben.

Dieser Antrag ist ebenfalls einstimmig angenommen.

Schlußansprache

Präsident: Hohes Haus! Mit dem Ende der heutigen Beratungen sind wir auch am Schlusse der Frühjahrstagung 1972 des Nationalrates angelangt.

Es war dies eine sehr arbeitsreiche Tagung: Schon an ihrem Anfang stand bekanntlich jene Sitzung, die am 26. April um 11 Uhr begann und bis 27. April, 1 Uhr 20 dauerte; an ihrem Ende hatten wir die Serie von fünf aufeinanderfolgenden Sitzungstagen, die jetzt stattgefunden haben, zu bewältigen, die nicht nur für die Mitglieder dieses Hohen Hauses, sondern auch für alle Mitarbeiter des Parlaments außerordentlich anstrengend war.

Rein zahlenmäßig stellt sich das Ergebnis dieses Tagungsabschnittes folgendermaßen dar: Es wurden 70 Gesetzesbeschlüsse gefaßt, 21 internationale Abkommen genehmigt und

Präsident

21 Berichte — darunter ein Bericht eines Untersuchungsausschusses — zur Kenntnis genommen. In den Fragestunden gelangten 142 mündliche Anfragen zur Beantwortung.

Zahlen allein sagen freilich nicht alles; darum sei hervorgehoben, daß nicht nur der quantitative, sondern auch der qualitative Ertrag dieses Tagungsabschnittes Beachtung verdient. Es wurden viele Beschlüsse gefaßt, die für das Leben der Bürger unseres Landes von großer Bedeutung sind und — was viel wichtiger ist — besonders für die Zukunft noch sein werden. Darf ich nur daran erinnern, daß wir zum Beispiel auf dem Gebiete der Sozialpolitik einstimmig ein neues Arbeitnehmerschutzgesetz und ein Jugendvertrauensrätegesetz beschlossen haben, für die Ausbildung unserer Jugend das Familienlastenausgleichsgesetz bezüglich der kostenlosen Schulfahrten und der kostenlosen Abgabe von Schulbüchern änderten, auf dem Gebiete des Rechtswesens die Strafprozeßnovelle 1972 verabschiedeten und mit dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen eine bahnbrechende Neuerung vollzogen.

Die spektakulärsten Beschlüsse dieser Frühjahrsession betrafen freilich das Gebiet der Wirtschaftspolitik im weiteren Sinne des Wortes. Durch das Umsatzsteuergesetz 1972 haben wir — das steht auch in der Öffentlichkeit außer Zweifel — die größte Steuerreform seit Jahrzehnten eingeleitet. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Umstellung auf das Mehrwertsteuersystem wurde in der 37. Sitzung des Nationalrates einem Preisbestimmungsgesetz vom Hohen Haus einhellig die Zustimmung erteilt. Außerdem konnten wir — sozusagen als Vorgriff auf die große Reform der Lohn- und Einkommensteuer — eine Ermäßigung dieser Steuern für das zweite Halbjahr 1972 beschließen.

Diese natürlich nur ganz beispielsweise Aufzählung wichtiger Beschlüsse der nunmehr zu Ende gehenden Frühjahrstagung soll beileibe kein Selbstlob darstellen. Ein solches liegt uns wohl schon deshalb fern, weil wir unsere Blicke nicht allein auf die erledigten, sondern auch auf die unerledigten Materien richten müssen, zu denen einige besonders wichtige Reformwerke aus den verschiedensten Bereichen zählen. Ich glaube deshalb, Hohes Haus, daß wir unsere Bemühungen fortsetzen müssen, einen Arbeitsstil zu finden, der nicht immer wieder die großen, richtungweisenden Reformen unter den Druck der als „aktueller“ empfundenen Tagesprobleme geraten und dadurch ungebührlich in den Hintergrund drängen läßt. Die langfristige Terminplanung, die wir uns vorgenommen haben,

betrachte ich als ersten Schritt in diese Richtung. Darüber hinaus bedarf die Volksvertretung gerade in dieser Hinsicht auch der kräftigen Unterstützung durch die öffentliche Meinung.

Deshalb sollte es immer mehr ein Anliegen aller Politiker dieses Landes werden, den Wählern klarzumachen, daß in der industriellen Gesellschaft der Gegenwart nicht nur die Forderungen nach materiellen Verbesserungen — so berechtigt sie im einzelnen sein mögen — Beachtung verdienen. Die Erfahrungen fortgeschrittenerer Länder müssen uns eine Lehre sein. Wir erkennen: Es geht heute ganz offensichtlich und weltweit vor allem um die Qualität des menschlichen Lebens, um ein glückliches und sinnerfülltes Dasein des einzelnen ebenso wie der Gesellschaft, soll es nicht eines Tages ein böses Erwachen geben.

Aus diesem Grunde dürfen wir die großen Fragen der Demokratiereform, der Verbesserung der parlamentarischen Institutionen, der gesellschaftlichen Veränderungen und so weiter nicht aus dem Auge verlieren.

Umso mehr ist aber auch zu bedauern, daß wir im Zusammenhang mit der Neuordnung der Politikerbezüge und ihrer Besteuerung zu Zeugen dafür wurden, daß es in unserem Lande verschiedentlich noch immer an Verständnis für die Notwendigkeit und den Wert politischer Arbeit im allgemeinen und die des Parlaments im besonderen mangelt. Politische Bildung und Information sind anscheinend in unserer Zweiten Republik zu lange vernachlässigt worden; vielleicht auch aus der Überzeugung, daß die traurigen Erfahrungen mit überstandenen Diktaturen ein genügender Garant für die Sicherung der parlamentarischen Demokratie seien. Aber dem ist nicht so, denn schließlich wächst ja bereits eine Generation heran, die das Leben unter diktatorischen Regimen nur mehr vom Hörensagen kennt. Deshalb möchte ich hoffen und wünschen, daß gerade auch die heute beschlossene Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit der politischen Parteien in besonderer Weise zur Verbreitung von Interesse und Verständnis für die Probleme der parlamentarischen Demokratie beitragen wird.

Verzeihen Sie, verehrte Damen und Herren des Hohen Hauses, diese etwas längeren Ausführungen. Aber wir waren in den letzten Wochen durch die Neuregelung der Politikerbezüge und die Besteuerung derselben in der unangenehmen Lage, wie dies heute in den Diskussionsbeiträgen dazu auch zur Sprache kam, sozusagen Richter in eigener Sache sein zu müssen. In einem demokratischen Rechtsstaat, der das Einkommen der Politiker nicht

Präsident

der Willkür überläßt, sondern gesetzlich regeln will, ist es eben so, daß sich die Abgeordneten die Gesetze über ihre Bezüge selber machen müssen. Das ist — das konnten wir heute beobachten — weder eine leichte noch eine angenehme Aufgabe. Darum gestatte ich mir am Ende dieses Tagungsabschnittes auch einen Appell an die Berichterstatter der Massenmedien: den Appell, von den Informationsmöglichkeiten vollständig und fair Gebrauch zu machen, unsere Arbeit zu kommentieren, zu kritisieren, aber auch zu unterstützen und sich der Verantwortung ihrer Tätigkeit gerade in heiklen Augenblicken besonders bewußt zu sein!

Freilich, Hohes Haus, sollten uns die bevorstehenden Parlamentsferien — die möglicherweise ohnedies durch Sondertagungen unterbrochen sein werden — Gelegenheit auch zu einer gewissen inneren Besinnung bieten: Die letzten Sitzungstage waren bisweilen von heftigen Auseinandersetzungen erfüllt. Dabei ist — ich sage dies nicht vom Standpunkt irgendeiner Partei — manches Wort gefallen, das besser unterblieben wäre. Meine geschätzten Vorgänger in diesem Amte haben wiederholt darauf hingewiesen, daß das Parlament nun einmal das Forum öffentlicher politischer Auseinandersetzungen ist. Ähnlich wie in der Wirtschaft stellt auch im politischen Leben das Konkurrenzelement — hier verkörpert durch den Wettstreit der Parteien um die Wählergunst — einen Ansporn zur Leistungssteigerung dar und kommt letztlich allen zugute. Aber ebenso wie in der Wirtschaft die Konkurrenz der einzelnen Unternehmungen nicht Selbstzweck ist, sondern zum Gedeihen der gesamten Volkswirtschaft beitragen soll, darf auch im politischen Wettstreit nicht das Gemeinwohl außer acht gelassen und durch die Härte der Auseinandersetzung das parlamentarische System als solches gefährdet werden. Die großen Baumeister unserer Republik — Renner, Figl, Schärf, Raab, Böhm, Kunschak und wie sie alle heißen — haben mit sicherem Instinkt immer zur Mäßigung gemahnt und das Gemeinsame über das Trennende gestellt. Ich

glaube, daß das notwendig ist, denn im Zusammenleben der Menschen sind Meinungsverschiedenheiten, Interessengegensätze — also trennende Gegebenheiten — genug vorhanden; diese braucht man als verantwortungsbewußter Politiker nicht noch zu verschärfen! Aber das Gemeinsame drängt sich nicht von selbst auf; das muß man suchen — nicht zuletzt hier, im Hohen Haus. Denn zum Wesen des Parlamentarismus gehört nun einmal das geordnete Zusammenwirken von regierender Mehrheit und kontrollierender Minderheit.

Ihnen allen, sehr verehrte Damen und Herren des Hohen Hauses, danke ich für die geleistete Arbeit und insbesondere auch für die Unterstützung, die Sie mir und dem Präsidium für die klaglose Abwicklung unserer Obliegenheiten zuteil werden ließen. In Ihrer aller Namen danke ich aber auch der Parlamentsdirektion, den Beamten und Angestellten des Hauses — jenen, die wir, wie zum Beispiel die Stenographen, hier im Saale sehen, aber auch jenen vielen, deren Tätigkeit sich mehr im Verborgenen abspielt, auf deren Hilfe wir aber genauso angewiesen sind. (*Allgemeiner Beifall.*) Ich danke auch den Berichterstattern der Zeitungen, des Rundfunks und des Fernsehens, die mit uns die Strapazen gerade in letzter Zeit der vielstündigen Sitzungen mitgemacht haben. (*Neuerlicher allgemeiner Beifall.*)

Und nun, sehr verehrte Damen und Herren dieses Hohen Hauses, möchte ich Ihnen und allen österreichischen Landsleuten in der Heimat und im Ausland einen recht erholsamen Urlaub wünschen, damit wir nachher mit neugewonnenen Kräften wieder beginnen können. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Klubobmänner Gratz und Dr. Koren sowie Obmannstellvertreter Zeillinger zum Präsidenten und sprechen ihm im Namen ihrer Klubs die besten Wünsche anläßlich der kommenden Sommerpause aus.

Schluß der Sitzung: 20 Uhr 35 Minuten